Audit Committee Quarterly

I/2016

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

EU-ABSCHLUSSPRÜFUNGSREFORM

WAS DER AUFSICHTSRAT JETZT WISSEN MUSS

EDITORIAL

Im Rahmen der großen EU-Abschlussprüfungsreform wird nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung nun auch das deutsche Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie am 17.6.2016 in Kraft treten. Es betrifft alle Unternehmen von öffentlichem Interesse und damit nicht allein die Börsengesellschaften und großen Unternehmen der Finanzindustrie, sondern darüber hinaus mehr als 800 weitere Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft, die sich nicht am Kapitalmarkt orientieren.

Auf die Aufsichts- und Verwaltungsräte dieser Unternehmen mitsamt ihren Prüfungsausschüssen kommen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vielfältige weitere Aufgaben zu, deren ordnungsgemäße Erfüllung mit drastischen Sanktionen durchgesetzt werden kann.

Auf diese Veränderungen möchte das Audit Committee Institute die betroffenen Unternehmensüberwacher mit dem vorliegenden Quarterly aufmerksam machen und sie hierüber informieren. Seine Beiträge, für die auch und vor allem erfahrene Unternehmenspraktiker gewonnen werden konnten, rahmen einen Überblick über die neuen Aufgaben (S. 4 f.) und Empfehlungen ein, was die Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse in Unternehmen von öffentlichem Interesse jetzt tun sollten (S. 51).

Zudem schildert Professor Kormann, wie sich die neuen Regelungen auf große kapitalmarktferne Familiengesellschaften auswirken (S. 46).

KPMG ist auf die neuen Herausforderungen an die Abschlussprüfung vorbereitet. Unsere Spezialisten für die Prozesse in der Wertschöpfungskette, automatisierte Abläufe für die Analyse und Prüfung großer Datenmengen (Data & Analytics) sowie branchenerfahrene Prüfungsteams sichern die Qualität der Abschlussprüfung.

Den Lesern dieses Quarterly wünsche ich eine ertragreiche und förderliche Lektüre.

Christian Sailer
Bereichsvorstand Audit
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALT

2 **EDITORIAL**
Christian Sailer

4 **SCHWERPUNKT: EU-ABSCHLUSSPRÜFUNGSREFORM**

4 Neue Aufgaben für Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat – ein Überblick

6 Noch mehr Arbeit für den Prüfungsausschuss
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff und Astrid Gundel

9 Neuerungen bei der Auswahl des Abschlussprüfers
Anna Dominke und Astrid Gundel

12 Die Prüfung im Konzern braucht eine Strategie!
Matthias Vogler

13 Externe Rotation des Abschlussprüfers

14 Interne Rotation – Rotation des Abschlussprüferteams
Arlette Giese

15 Auswahlverfahren des Abschlussprüfers: Bei welchen Pflichtverstößen des Aufsichtsrats drohen staatliche Sanktionen?

17 KPMG-Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder – jetzt auch als Tablet-Version

18 Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss
Prof. Dr. Patrick Velte

20 Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer: Was ändert sich?
Dr. Hans-Peter Aicher

25 Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Bei welchen Pflichtverstößen des Aufsichtsrats drohen staatliche Sanktionen?

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

26 Pre-Approval von Non-Audit-Leistungen des Abschlussprüfers durch das Audit Committee in den USA
Prof. Dr. Holger Erchinger

28 Abschlussprüfungsreform – neue Anforderungen an die Prüfung der Rechnungslegung durch Aufsichtsräte?
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

30 Neue rechtliche Grenzen bei der Übertragung von Plenaraufgaben an den Prüfungsausschuss?
Prof. Dr. Gerd Krieger und PD Dr. Gerrit Forst, LL. M. (Cambridge)

34 Neue Anforderungen an den Prüfungsausschuss – mit Struktur und Expertise effizient bewältigen
Prof. Dr. Gerd Geib

38 Größere Transparenz und Öffentlichkeitswirkung intensivieren Beziehung von Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer
Prof. Dr. Edgar Ernst

40 Die gesetzlichen Anforderungen an die Bildung und Besetzung eines Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses nach Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform
Georg Lanfermann und Astrid Gundel

42 »Vertraut« statt unabhängig – reicht das für qualitative Aufsichtsratskontrolle?
Prof. Christian Strenger

44 Eingeschränkter D&O-Versicherungsschutz bei Verstößen gegen prüfungsbezogene Aufsichtsratspflichten
Dr. Marc Löbbe

45 D&O-Versicherung – Auf einen Blick
Dr. Kristina Leffler

46 Die Bedeutung der Berichterstattung zur Abschlussprüfung aus der Sicht der Familiengesellschafter
Hon.-Prof. Dr. rer. pol. Hermut Kormann

51 Was müssen Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss in Unternehmen von öffentlichem Interesse jetzt tun?

52 **STANDPUNKT |●|**

52 Die Lage der Weltwirtschaft und die neuen Herausforderungen für Unternehmen
Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup und Dr. Sven Jung

58 Das Verhältnis der Unternehmen zu ihren Aktionären
Dr. Manfred Gentz

60 **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**

60 Nur Satzung kann festlegen, dass ein fakultativer GmbH-Aufsichtsrat gebildet werden soll

62 **CORPORATE GOVERNANCE AKTUELL**

62 Ausweitung der Mitbestimmung – zählen nun auch Leiharbeitnehmer mit?

65 Quartalsberichterstattung: Hauptversammlung muss den Prüfer für die prüferische Durchsicht bestellen

66 Kurzmeldungen

69 **DIE WELT DER CORPORATE GOVERNANCE: UKRAINE**
Oleg Brodski, Dr. Julian Ries

72 **PUBLIKATIONEN**

73 **AUSGEWÄHLTE ZEITSCHRIFTENARTIKEL**

74 Impressum

75 Bestellformular

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Aufgaben für Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat – ein Überblick

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Mit ihrer zweiten Stoßrichtung weitet die EU-Abschlussprüfungsreform die Aufgaben des Prüfungsausschusses und die des Aufsichtsrats in Unternehmen von öffentlichem Interesse in drei Richtungen aus:

Auswahl des Abschlussprüfers

Beim Prüferwechsel, insbesondere beim gesetzlich vorgegebenen (externe Rotation), gilt das detailliert in der EU-Abschlussprüfungsverordnung ausgestaltete Auswahlverfahren; hierfür sind Prüfungsausschuss und Gesamtaufsichtsrat verantwortlich. Verschärft werden überdies die Anforderungen an die Auswahlempfehlung, die der Prüfungsausschuss dem Gesamtaufsichtsrat zu unterbreiten hat, aber auch die Anforderungen an den Bestellungsvorschlag, den der Aufsichtsrat an die Hauptversammlung richten muss.

Überwachung des Abschlussprüfers in dessen Unabhängigkeit

Der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat hat den Abschlussprüfer durchgehend in dessen Unabhängigkeit von seiner Auswahl über die Durchführung der Abschlussprüfung bis hin zu dessen abschließenden Erklärungen in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk zu überwachen. Besonders bedeutsam sind dabei die Nichtprüfungsleistungen, die der Abschlussprüfer dem zu prüfenden Unternehmen erbringt: Ihre Beauftragung erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses und daneben dessen Würdigung, wie sich die Erbringung der Nichtprüfungsleistungen auf die Prüferunabhängigkeit nach Einschätzung des Prüfungsausschusses auswirkt.

Auch über die Gewährleistung der Unabhängigkeit wird der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu informieren haben.

Laufende Überwachung der Abschlussprüfung mit Blick auf ihre Qualität

Mit seiner jüngsten Reform will der europäische Gesetzgeber die Qualität der Abschlussprüfung steigern und ihr auf diesem Wege einen noch größeren Wert für das zu prüfende Unternehmen und die Publizitätsadressaten verschaffen. Vor allem über eine begleitende Beobachtung der Abschlussprüfung während ihrer Durchführung und durch einen intensivierten Dialog mit dem Abschlussprüfer soll auch der Prüfungsausschuss zur Qualitätssteigerung beitragen.

***

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

Im Rahmen der eigenen Prüfung der Rechnungslegung hat der Prüfungsausschuss auch den Rechnungslegungsprozess zu überwachen. Insoweit hat die EU-Abschlussprüfungsreform die Anforderungen an den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat *nicht* verschärft.

Überwachung der unternehmensinternen Kontrollsysteme

Auch hier wurden die Anforderungen an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat nicht erhöht. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff und Astrid Gundel

Noch mehr Arbeit für den Prüfungsausschuss

Im Zentrum der EU-Abschlussprüfungsreform steht neben dem Prüfer der Prüfungsausschuss; genauer gesagt der Prüfungsausschuss in Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die für ihn und den Aufsichtsrat wesentlichen Neuerungen, die in den darauffolgenden Artikeln zu vertiefen sind, sollen hier im Überblick vorgestellt werden.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die EU-Abschlussprüfungsreform betrifft in Deutschland die Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse dieser Unternehmen direkt:

- Kapitalmarktorientierte Gesellschaften (§ 264d HGB)
- CRR-Institute (§ 1 Abs. 3d S. 2 KWG)[1]
- Versicherungsunternehmen, die unter die Versicherungsbilanzrichtlinie fallen[2]

Anders als bisher kommt es bei den CRR-Instituten und den Versicherungsunternehmen nicht darauf an, ob sie kapitalmarktorientiert sind. Damit wird der Kreis der betroffenen Unternehmen fast verdoppelt.

Ab wann gelten die Neuerungen?

Die Neuerungen gelten grundsätzlich ab dem 17.6.2016. Für die Rotation des Abschlussprüfers gelten besondere Übergangsbestimmungen.

Was kommt an neuen Aufgaben?

Die Aufgaben des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Abschlussprüfung werden ausgeweitet. Dies betrifft insbesondere

1 Mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau

2 Vgl. Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 91/674/EWG; hierunter fallen z. B. nicht *bestimmte* kleinere VVaG sowie Pensions- und Sterbekassen

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff ist Of Counsel der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ehemaliger Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und ehemaliger Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Astrid Gundel, Rechtsanwältin, Audit Committee Institute e.V.

- die Auswahl des Abschlussprüfers,
- die Überwachung des Abschlussprüfers in Bezug auf seine Unabhängigkeit sowie
- die laufende Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung.

In Bezug auf die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses werden die Anforderungen an Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss *nicht* verschärft.

Die neuen Aufgaben werfen für Aufsichtsratsmitglieder zudem die Frage auf, ob in den D&O-Versicherungen deren Bedingungen, insbesondere die Deckungssummen, angepasst werden müssen.

Bei welchen Verstößen drohen Bußgelder?

Eine gründliche Vorbereitung auf die neuen Aufgaben ist nicht zuletzt deshalb wichtig, da bei Pflichtverstößen neben der zivilrechtlichen Haftung gegenüber der Gesellschaft auch staatliche Sanktionen drohen: Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 EUR können gegen Aufsichtsratsmitglieder in Zukunft verhängt werden bei Verstößen im Zusammenhang mit

- der Auswahl des Abschlussprüfers und
- der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Anders als ursprünglich vorgesehen,[3] sind aber allein Verletzungen der abschlussprüfungsbezogenen Pflichten bußgeldbewehrt.

Was ändert sich für die Binnenorganisation des Aufsichtsrats?

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses steht – von wenigen Ausnahmen abgesehen *(siehe unten)* – auch künftig im Ermessen des Aufsichtsrats. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage, welche Aufgaben er in welchem Umfang an den Prüfungsausschuss zu seiner Unterstützung übertragen möchte.[4] Um eine effiziente Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, sollten sich Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in den kommenden Monaten gemeinsam damit auseinandersetzen, wie die neu anfallende Arbeit effizient bewältigt werden kann. Hinterfragt werden sollte insbesondere,

- ob die Aufgabenverteilung zwischen Ausschuss und Plenum weiter Bestand haben soll,
- ob der Prüfungsausschuss personell verstärkt werden muss,
- ob die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Abschlussprüfer ausreichend in Anspruch genommen werden und
- ob dem Aufsichtsrat genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wie wirken sich die Neuerungen auf die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat aus?

Die in Bezug auf die Abschlussprüfung gewachsenen Aufgaben des Aufsichtsrats werden künftig dazu führen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss sich noch intensiver untereinander austauschen werden »

3 Vgl. hierzu Audit Committee Quarterly III/2015, S. 2 ff.

4 Ausnahme: § 25d Abs. 9 KWG

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

müssen. Zu einer stärkeren Zusammenarbeit wird dabei auch der Bericht des Abschlussprüfers über die sogenannten Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk führen.[5] Der Prüfungsausschuss sollte die Key Audit Matters mit dem Abschlussprüfer erörtern und unter Berücksichtigung dieser Key Audit Matters eigene, ggf. zusätzliche Prüfungsschwerpunkte vereinbaren.

Berichterstattung des Abschlussprüfers und des Prüfungsausschusses gegenüber Behörden

Unverschärft bleiben die gesetzlichen Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber Aufsichtsbehörden – beispielsweise über bestimmte Rechtsverletzungen im geprüften Unternehmen.[6] Der Abschlussprüfer muss zudem in Zukunft auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsstelle dieser den Prüfungsbericht zur Verfügung stellen.[7] Diese Pflicht dient allerdings lediglich der Überwachung des Abschlussprüfers und nicht der des Aufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses.

Allerdings wird die Abschlussprüferaufsichtsstelle einen Bericht über die Ergebnisse sowie die Durchführung der Tätigkeit des Prüfungsausschusses verlangen können. Dieser Bericht soll aber nur der Überwachung der Entwicklungen auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen dienen. Die Behörde soll zudem zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen.

Welche Neuerungen sind bei der Besetzung des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses zu beachten?

Finanzexperte und Unabhängigkeit
Die Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse aller oben genannten Unternehmen müssen künftig mit mindestens einem Finanzexperten besetzt sein. Nicht mehr erforderlich ist, dass dieser Finanzexperte unabhängig ist. Damit ist die Unabhängigkeit aus dem Text des Aktiengesetzes entfernt, weil nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers Aufsichtsräte ohnedies unabhängig sind. Dies wird institutionelle Investoren voraussichtlich dazu veranlassen, die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern verstärkt zu thematisieren.

Sektorvertrautheit
Zudem müssen die Mitglieder *in ihrer Gesamtheit* (also nicht jedes einzelne) mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Pflicht-Prüfungsausschuss
Ist eines der eingangs genannten Unternehmen nicht aufgrund des Gesetzes oder seiner Satzung verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten, so muss es einen Prüfungsausschuss bilden. Dieser muss mit mindestens einem Finanzexperten besetzt sein. In Zukunft muss die Mehrheit der Mitglieder dieses »Pflicht-Prüfungsausschusses«, darunter der Vorsitzende, unabhängig sein. Die Mitglieder müssen außerdem insgesamt mit dem Sektor »ihrer« Gesellschaft vertraut sein. Die Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses trifft – wie bisher – nur sehr wenige Unternehmen.

Zeitpunkt der Anwendung
Sämtliche Neuerungen im Hinblick auf die Besetzung gelten für Bestellungen ab dem 17.6.2016.

Fazit

Im Hinblick auf die Abschlussprüfung wird der Prüfungsausschuss in Zukunft noch stärker gefordert werden. Eine gute Binnenorganisation im Aufsichtsrat, eine passgenaue Besetzung sowie die Inanspruchnahme der Unterstützungsmöglichkeiten durch den Abschlussprüfer werden die Bewältigung der neuen Anforderungen erleichtern. «

In welchen Gesetzen werden die für den Prüfungsausschuss wichtigsten Bestimmungen geregelt?

Bisher finden sich die für den Prüfungsausschuss wichtigsten Regelungen im Aktiengesetz sowie im Handelsgesetzbuch. Nach neuer Rechtslage werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse primär in der EU-Abschlussprüfungsverordnung geregelt, soweit sie die Abschlussprüfung betreffen. Im Übrigen finden sich wesentliche Bestimmungen weiterhin im Aktiengesetz sowie im Handelsgesetzbuch.

5 Vgl. näher hierzu: Audit Committee Quarterly extra 2015 »Transparenz und Vertrauen«

6 Vgl. Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Verordnung 537/2014 (im Folgenden EU-Abschlussprüfungsverordnung), RegE APAReG, S. 114; im Übrigen zur geltenden Rechtslage § 29 Abs. 3 KWG, § 35 Abs. 4 VAG

7 Vgl. Art. 11 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 EU-Abschlussprüfungsverordnung, § 66a Abs. 2 WPO

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Anna Dominke und Astrid Gundel

Neuerungen bei der Auswahl des Abschlussprüfers

Durch die EU-Abschlussprüferreform wurden die Anforderungen an die Auswahl des Abschlussprüfers ausgeweitet und gleichzeitig wurde die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses festgelegt. Diese Neuerungen betreffen allerdings nur Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Neu ist zum einen ein gesetzlich normiertes Auswahlverfahren des Abschlussprüfers für Neuausschreibungen. Zum anderen werden im Rahmen des Auswahlprozesses die Anforderungen an die Empfehlung des Prüfungsausschusses und den an die Hauptversammlung gerichteten Vorschlag des Aufsichtsrats verschärft.

Die neuen Anforderungen sind ab dem 17.6.2016 zu beachten. Zu den Übergangsregelungen bei der Rotation des Abschlussprüfers *siehe S. 13.* »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

I. Gesetzlich normiertes Auswahlverfahren

In Zukunft ist immer dann, wenn der Abschlussprüfer für die gesetzliche Abschlussprüfung gewechselt werden soll, ein gesetzlich normiertes Auswahlverfahren durchzuführen.[1] Dieses Verfahren ist auch dann erforderlich, wenn das Prüfungsmandat nach Erreichen der Mandatshöchstdauer verlängert werden soll *(siehe S. 13).* Wird das Prüfungsmandat hingegen bereits während der zulässigen Mandatshöchstlaufzeit erneuert, so ist das im Folgenden dargestellte Verfahren *nicht* durchzuführen. Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung des Auswahlverfahrens sind im Übrigen kleine und mittelgroße Unternehmen von öffentlichem Interesse.[2]

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
Für das gesamte Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig. Das Auswahlverfahren kann zwar auch durch Mitarbeiter des Unternehmens durchgeführt werden; der Prüfungsausschuss trägt dann aber weiterhin die Verantwortung. Das heißt, er muss diese Mitarbeiter instruieren, beaufsichtigen und lenken. Hat die Gesellschaft keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, so trägt der Gesamtaufsichtsrat die Verantwortung.

Im Konzern wird der Auswahlprozess häufig zentral für alle Konzerngesellschaften organisiert. Auch hier trägt der Prüfungsausschuss einer jeden Tochtergesellschaft die Verantwortung für den Auswahlprozess in Bezug auf »seine« Gesellschaft *(siehe hierzu S. 12).*

Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
Zur Durchführung einer Pflichtausschreibung muss das Unternehmen Ausschreibungsunterlagen erstellen. Die Ausschreibungsunterlagen müssen

- die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung erkennen lassen sowie
- transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge (Angebote) der Abschlussprüfer enthalten.[3]

Die Auswahlkriterien müssen unternehmensspezifisch festgelegt werden. Sinnvoll ist eine Abstimmung mit dem Vorstand und anderen beteiligten Unternehmensstellen, wie z. B. dem Leiter Rechnungswesen. Ein Positionspapier des Instituts der Wirtschaftsprüfer wird hier Hilfestellungen leisten.[4]

In die Ausschreibungsunterlagen müssen zudem die Qualitätsstandards aufgenommen werden, deren Erfüllung die Abschlussprüferaufsichtsbehörde verlangen kann.

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an Abschlussprüfer
Bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an Abschlussprüfer hat der Prüfungsausschuss darauf zu achten, dass »kleinere« Abschlussprüfer[5] »in keiner Weise« ausgeschlossen werden. Zudem darf ein Abschlussprüfer, für den nach Ablauf der Höchstlaufzeit des Mandats von zehn Jahren noch nicht das Cooling-off von vier Jahren abgelaufen ist, nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden *(siehe S. 13).* Darüber hinaus kann auch nicht Abschlussprüfer werden, wer aufgrund des Cooling-in von einem Jahr bei bestimmten Beratungsleistungen ausgeschlossen ist *(siehe S. 21 ff.).*

Das Auswahlverfahren kann im Übrigen frei gestaltet werden; dies gilt auch im Hinblick auf die Frage, welche potenziellen Abschlussprüfer angesprochen werden sollen. Soll das Prüfungsmandat nach Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren verlängert werden, so muss dieses »öffentlich ausgeschrieben« werden *(siehe S. 13).* Die Öffentlichkeit kann etwa durch eine Mitteilung im elektronischen Bundesanzeiger hergestellt werden.

Austausch mit potenziellen Abschlussprüfern, Angebotsabgabe
Auch hier muss der Prüfungsausschuss darauf achten, das Verfahren im Hinblick auf die unterschiedlichen Abschlussprüfer-Kandidaten fair und diskriminierungsfrei zu gestalten.

Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer
Das Unternehmen muss die Angebote der Abschlussprüfer anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Auswahlkriterien beurteilen. Es hat dabei auch die Ergebnisse der Qualitätsberichte über Abschlussprüfer, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden, zu berücksichtigen.

1 Vgl. außerdem Art. 41 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungsverordnung; Auslegung dieser Übergangsvorschrift ist noch nicht abschließend geklärt
2 Vgl. Art. 16 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungsverordnung, Art. 2 Abs. 1 f), t) Richtlinie 2003/71/EG
3 Vgl. Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1b) EU-Abschlussprüfungsverordnung; das IDW erarbeitet momentan ein Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse; mit einer Veröffentlichung ist nicht vor Sommer 2016 zu rechnen. Hierin sollen die Anforderungen präzisiert werden.
4 Vgl. Fn. 4
5 Abschlussprüfer, die im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem betreffenden Mitgliedstaat weniger als 15 Prozent der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben (Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1a) EU-Abschlussprüfungsverordnung

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen muss das Unternehmen einen Bericht erstellen, der vom Prüfungsausschuss zu validieren ist. Diese verpflichtende Validierung führt dazu, dass sämtliche Prüfungsausschussmitglieder Verantwortung für das durchgeführte Verfahren sowie die Entscheidungsfindung übernehmen.

Dokumentation des Auswahlverfahrens
Auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsstelle muss das Unternehmen nachweisen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde. Die zuständige Behörde ist mithin dazu befugt, den oben genannten Bericht über das Auswahlverfahren anzufordern. Vor diesem Hintergrund sollte der Bericht inhaltlich für Dritte nachvollziehbar verfasst sein und insbesondere Darstellungen enthalten, die die Entscheidungsfindung unter Beachtung der Anforderungen an das Auswahlverfahren transparent belegen.

II. Empfehlung des Prüfungsausschusses und Unabhängigkeitserklärung

Der Prüfungsausschuss gibt – ggf. nach Durchführung des eben beschriebenen Auswahlverfahrens – eine Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Beschlussvorschlag für den Abschlussprüfer ab. Neu ist die Erklärung des Prüfungsausschusses in der Empfehlung, dass sie frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm (dem Ausschuss) keine unzulässigen Vertragsklauseln von Dritten auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung im Hinblick auf den Abschlussprüfer beschränken.[6] Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn das Prüfungsmandat bereits vor Erreichen der Mandatshöchstlaufzeit lediglich um ein weiteres Jahr verlängert werden soll.

Ist das oben (unter I.) beschriebene Auswahlverfahren durchzuführen, so ist zusätzlich zu beachten:

- Die Empfehlung muss begründet werden;
- sie muss mindestens zwei Vorschläge enthalten;
- ihr ist eine begründete Präferenz beizufügen.

III. Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Außer bei Versicherungsunternehmen wird der Abschlussprüfer durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung bestellt. Neuerungen bestehen im Hinblick auf den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Prüfungsausschuss gebildet hat oder nicht:

- **Prüfungsausschuss wurde gebildet**

In diesem Fall muss der an die Hauptversammlung gerichtete Vorschlag des Aufsichtsrats die Empfehlung des Prüfungsausschusses enthalten. Diese Empfehlung muss die oben (unter II.) genannten Anforderungen erfüllen. Weicht der Aufsichtsrat von der Präferenz des Prüfungsausschusses ab, so ist er verpflichtet, dies zu begründen. Der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Abschlussprüfer muss in jedem Fall das oben beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen haben, wenn der Abschlussprüfer gewechselt oder das Prüfungsmandat nach Erreichen der Mandatshöchstdauer verlängert werden soll.

- **Prüfungsausschuss wurde nicht gebildet**

Der Aufsichtsrat muss angeben, dass sein Vorschlag an die Hauptversammlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm (dem Aufsichtsrat) keine unzulässigen Vertragsklauseln von Dritten auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränken. Bei Neuausschreibungen muss er in seinem Vorschlag unter Angabe der Gründe darlegen, welche (mindestens zwei) Abschlussprüfer in der engeren Auswahl gestanden haben und aus welchen Gründen er sich für den vorgeschlagenen Abschlussprüfer entschieden hat. «

Anna Dominke ist Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Angaben zur Person von **Astrid Gundel** *siehe S. 7*

6 Gemäß der EU-Abschlussprüfungsverordnung sind Vereinbarungen zwischen einem Unternehmen von öffentlichem Interesse und Dritten, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung auf bestimmte Abschlussprüfer beschränken, nichtig. Der Regierungsentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) dehnt diese Vorschrift auf alle Unternehmen aus (§ 318 Abs. 1b HGBE).

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Matthias Vogler ist Leiter des Audit Committee Institute e.V. und Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

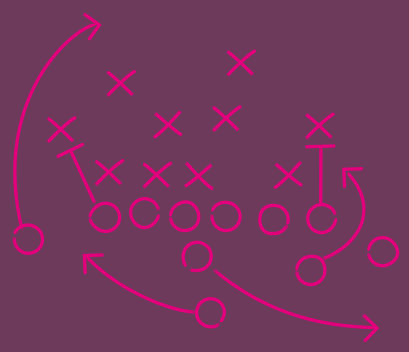

Matthias Vogler

Die Prüfung im Konzern braucht eine Strategie!

Die Begrenzung der Beauftragung desselben Abschlussprüfers auf maximal 20 bzw. 24 Jahre bei kapitalmarktorientierten Unternehmen und 10 Jahre bei Unternehmen der Kredit- und Versicherungsbranche in Deutschland sowie zusätzliche gesetzliche Einschränkungen im Ausland führen zum Überdenken der bisherigen »Strategie der Abschlussprüferbeauftragung im Konzern«.

Die Vorteile eines **einheitlichen Abschlussprüfers** im Konzern für Prüfer und Geprüften liegen auf der Hand: mehr Transparenz, schnellere und bessere Kommunikation sowie eine höhere Effizienz alleine durch den geringeren Abstimmungsaufwand über den gesamten Ablauf der Prüfung. Das hätte zur Folge, dass die kürzeste Höchstlaufzeit im Konzern (z. B. 10 statt 20 Jahre) auch die Laufzeit des einheitlichen Konzernprüfers bestimmt; mit dem Ergebnis eines ständigen Prüferwechsels in allen Konzerngesellschaften.

Auf der anderen Seite: Aufsichtsrat und Vorstand werden die Vorteile einer möglichst langen Laufzeit auf oberster Ebene des Konzerns – und in möglichst vielen Konzerngesellschaften – schätzen: Kontinuität in der Kommunikation, der Prüfung und in der Berichterstattung sowie Branchenerfahrung und tiefe Kenntnis des Geschäftsmodells. Dies dürfte nun verstärkt dazu führen, dass einzelne Tochtergesellschaften aufgrund geringerer Höchstlaufzeiten einen anderen Abschlussprüfer haben.

Langfristige Überlegungen werden folgende Informationen einbeziehen und berücksichtigen, dass möglicherweise eine der Big Four-Gesellschaften für M&A-Transaktionen unabhängig sein sollte:

Wirtschaftsprüfungsunternehmen / Unternehmen	Land	Maximale Laufzeit	Aktueller Abschlussprüfer	Preferred Supplier Tax/ Advisory	Restlaufzeit aktueller Abschlussprüfer	Vorschlag: neuer Abschlussprüfer
Konzern – Obergesellschaft						
Segment A – Obergesellschaft – Tochtergesellschaft						
Segment B – Obergesellschaft – Tochtergesellschaft						
Landesgesellschaft – Obergesellschaft – Tochtergesellschaft						

«

© 2016 Audit Committee Institute e.V. zusammen mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen der KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person nach schweizerischem Recht. Alle Rechte vorbehalten.

INFOBOX

Externe Rotation des Abschlussprüfers

A ROTATIONSPFLICHT UND COOLING-OFF

Grundsätzlich muss nach **zehn Jahren** der Abschlussprüfer gewechselt werden. Nach Ablauf dieser Höchstlaufzeit darf weder der Abschlussprüfer noch ein Prüfer seines Netzwerks in den folgenden **vier Jahren** eine Abschlussprüfung bei dem betreffenden Unternehmen durchführen.

B VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEITEN

I. Neuausschreibung für das elfte Jahr
Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats verlängert sich auf **20 Jahre,** wenn für das elfte Geschäftsjahr in Folge das auf Seite 10 f. dargestellte Auswahlverfahren durchgeführt wird.

II. Joint Audit
Werden ab dem elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit auf **24 Jahre;** die Durchführung des auf Seite 10 f. dargestellten Auswahlverfahrens ist für das elfte Geschäftsjahr nicht erforderlich.

Eine Verlängerung der Höchstlaufzeit ist jeweils nur dann möglich, wenn **der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses** der Gesellschafterversammlung vorschlägt, das Mandat zu verlängern, und die Hauptversammlung zustimmt.

Sonderfall Kreditinstitute und Versicherungen
Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens gibt es für Kreditinstitute und Versicherungen keine Verlängerungsmöglichkeit. Demnach müsste immer nach zehn Jahren der Abschlussprüfer gewechselt werden.

Externe Rotationspflicht … Überblick
Branchendifferenzierung bei der Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Deutschland

Unternehmen von öffentlichem Interesse **außer** Kreditinstitute und Versicherungen	**Grundrotationsfrist** 10 Jahre	**Verlängerungsoption** 10 bzw. 14 Jahre	**Cooling-off** 4 Jahre	…
Kreditinstitute und Versicherungen	**Grundrotationsfrist** 10 Jahre	**Cooling-off** 4 Jahre	…	

C ÜBERGANGSREGELUNGEN

1. Fall: Prüfungsmandat besteht am 16.6.2014 seit mindestens 20 Jahren:
- Letztmalige Bestellung am 16.6.2020 möglich

2. Fall: Prüfungsmandat besteht am 16.6.2014 seit mindestens 11, aber weniger als 20 Jahren:
- Letztmalige Bestellung am 16.6.2023 möglich

Übrige Fälle:
- Kein Fresh Start

→ • Berechnung der Mandatshöchstdauer auf der Grundlage des tatsächlichen Beginns des Mandats

→ • Verlängerungsmöglichkeiten *(siehe oben)* finden Anwendung; gilt auch, wenn Prüfungsmandat am 16.6.2016 schon 11 oder 12 Jahre bestand (Verlängerung auf insgesamt 20 bzw. 24 Jahre) «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

INFOBOX

Interne Rotation – Rotation des Abschlussprüferteams

Wie bisher auch beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach ihrer Bestellung. Allerdings wird sich die Karenzzeit, die der verantwortliche Prüfungspartner nach Ablauf der Höchstdauer von sieben Jahren einhalten muss, von zwei auf drei Jahre erhöhen.

Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer ein graduelles Rotationssystem einrichten, das sich auch auf Prüfungspartner erstreckt, die bei der Prüfung eine Leitungsfunktion einnehmen, ohne jedoch auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer oder Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks zu sein. Diese graduelle Rotation soll gestaffelt erfolgen und einzelne Personen, nicht das gesamte Prüfungsteam betreffen. Jede Wirtschaftsprüferpraxis muss insoweit eigene Regeln im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems treffen.

Im Sinne einer reibungslosen Zusammenarbeit sollte der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat über geplante Rotationen informieren und der Prüfungsausschuss sollte diese Informationen vom Abschlussprüfer auch einfordern. «

Arlette Giese

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

INFOBOX

Auswahlverfahren des Abschlussprüfers: Bei welchen Pflichtverstößen des Aufsichtsrats drohen staatliche Sanktionen?

A GESETZLICH NORMIERTES AUSWAHLVERFAHREN

Ist das gesetzlich normierte Auswahlverfahren durchzuführen, drohen Bußgelder …
… falls das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

B EMPFEHLUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

I. Wenn das Mandat neu ausgeschrieben wird, drohen Bußgelder …
… falls der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung vorlegt,

- bevor das erforderliche Auswahlverfahren abgeschlossen wurde,
- zur Empfehlung die Begründung fehlt,
- die Empfehlung nur *einen* Vorschlag enthält oder
- keine Präferenz für einen der Vorschläge beigefügt ist.

II. Darüber hinaus drohen Bußgelder (auch im Fall bloßer Mandatsverlängerung) …
… falls der Prüfungsausschuss in seiner Empfehlung nicht erklärt,

- dass sie frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist oder
- dass ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeit der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung im Hinblick auf den Abschlussprüfer einschränkt.

C VORSCHLAG DES AUFSICHTSRATS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

I. Wenn der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss gebildet hat und das Mandat neu ausgeschrieben wird, drohen Bußgelder …
… falls der Aufsichtsrat der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung bei seinem Vorschlag für die Prüferwahl nicht angibt,

- welche (mindestens) zwei Abschlussprüfer in der engeren Auswahl gestanden haben,
- aus welchen Gründen die Abschlussprüfer in der engeren Auswahl standen und
- aus welchen Gründen er sich für den vorgeschlagenen Abschlussprüfer entschieden hat.

II. Darüber hinaus drohen Bußgelder (auch im Fall bloßer Mandatsverlängerung) …
… falls der Aufsichtsrat gegenüber der Hauptversammlung im Rahmen der Vorlage seines Vorschlags an die Hauptversammlung nicht darlegt,

- dass sein Vorschlag frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und
- ihm (dem Aufsichtsrat) keine unzulässigen Vertragsklauseln auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten beschränken.

Gleiches gilt für die – in der Praxis seltenen Fälle – in denen die aufsichtsratslose Gesellschaft verpflichtet ist, einen Prüfungsausschuss zu bilden *(siehe hierzu S. 40 f.)*. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss der Hauptversammlung den Wahlvorschlag vor. »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

III. Wenn der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss gebildet hat, drohen Bußgelder …
… falls der Aufsichtsrat der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers vorlegt,

- der nicht die Empfehlung des Prüfungsausschusses enthält,
- dem die Präferenz des Prüfungsausschusses fehlt (nur bei Neuausschreibungen),
- der – im Falle, dass der Aufsichtsrat von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweicht – ohne Begründung für diese Abweichung bleibt,
- der – im Falle, dass der Aufsichtsrat von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweicht – einen Abschlussprüfer empfiehlt, der nicht am erforderlichen Auswahlverfahren teilgenommen hat.

D HÖHE DES BUSSGELDS UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Das Bundesamt für Justiz kann Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 EUR gegen einzelne Aufsichtsratsmitglieder verhängen. Bei Banken und Versicherungen ist die BaFin hierfür zuständig.

E STRAFBARKEIT

Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich in den vorgenannten Fällen sogar strafbar machen, falls

- es sich für die genannten Pflichtverstöße einen Vermögensvorteil versprechen lässt oder es einen solchen erhält oder
- es die genannten Pflichtverstöße beharrlich wiederholt.

In Betracht kommt eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. In der Praxis dürfte die Bedeutung dieser Vorschrift nur gering sein.

F VERÖFFENTLICHUNG DES VERSTOSSES

Das Bundesamt für Justiz bzw. die BaFin informieren die Abschlussprüferaufsichtsstelle über verhängte Bußgeldentscheidungen. Die Staatsanwaltschaft teilt ihr strafrechtliche Verurteilungen (einschließlich eingelegter Rechtsmittel) mit.

Die rechtskräftigen Sanktionen werden durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle bekannt gemacht. Marktteilnehmern steht somit eine einheitliche Informationsplattform zur Verfügung, auf der sie sich über abschlussprüferbezogene Entscheidungen informieren können. «

VERTIEFUNGSHINWEIS

Lanfermann/Maul, Sanktionierung von Verstößen gegen prüfungsbezogene Aufsichtsratspflichten nach dem AReG-RefE, BB 2016, S. 363 ff.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

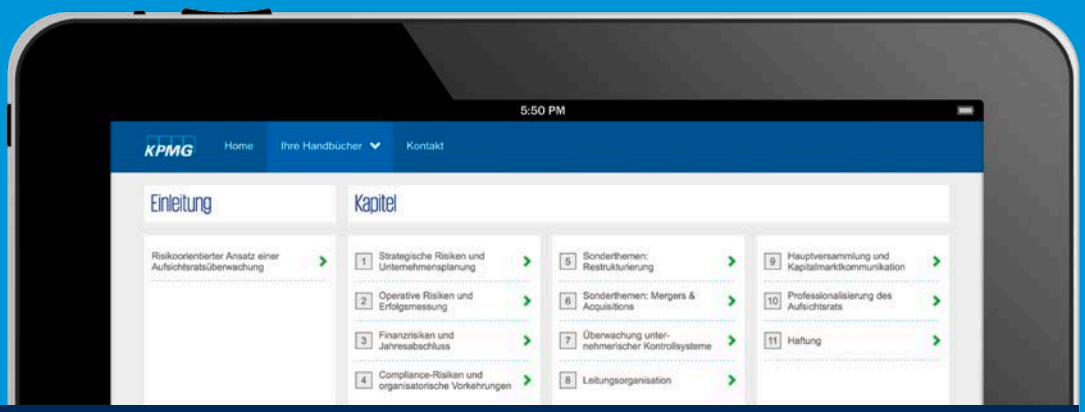

KPMG-Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder – jetzt auch als Tablet-Version

Die erfolgreichen Aufsichtsratshandbücher von KPMG sind jetzt auch als benutzerfreundliche Tablet-Version verfügbar. Gewohnt übersichtlich zielen die Handbücher darauf ab, Aufsichts- und Beiräte bei einer branchenspezifischen, risikoorientierten und fokussierten Überwachung zu unterstützen.

Derzeit sind Ausgaben für folgende Branchen erhältlich (weitere KPMG-Handbücher sind in Vorbereitung):

Automotive (3. Auflage)	**Produktionsunternehmen** (4. Auflage)
Financial Services (2. Auflage)	**Real Estate** (4. Auflage)
Handel- und Konsumgüterindustrie (4. Auflage)	**Technology** (2. Auflage)
Medien	**Telekommunikation**
Life Science (2. Auflage)	**Energy und Natural Resources**
Health Care (neu)	**Luft-, Raumfahrt und Verteidigungsindustrie** (3. Auflage)

Das Aufsichtsratshandbuch richtet sich auch an Familienunternehmen sowie an Körperschaften öffentlichen Rechts und umfasst explizit für diese relevante Themen in gesonderten Factsheets.

Ihr Weg zum Handbuch

Das Handbuch ist sowohl als handliche Printversion im Kleinformat sowie als Tablet-Version erhältlich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

de-ar-handbuch@kpmg.com

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Patrick Velte

Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss

Nach der EU-Abschlussprüfungsreform und dem AReG sollen die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss von Unternehmen des öffentlichen Interesses (PIEs) wesentlich gestärkt werden. Dabei stehen für den Prüfungsausschuss folgende Tätigkeiten im Fokus: Zustimmung von Nichtprüfungsleistungen, Überwachung der neuen Honorargrenzen für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, Erörterung der Unabhängigkeitsrisiken mit dem Abschlussprüfer sowie Würdigung der Unabhängigkeitserklärung.

Zustimmung von Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss

Bislang war nach deutschem Gesellschaftsrecht für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, im Gegensatz zur Erteilung des Prüfungsauftrags, der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat zuständig. Seit vielen Jahren wurde die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts des Aufsichtsrats im Schrifttum befürwortet, wobei viele Unternehmen bereits freiwillig einer entsprechenden Vorgehensweise folgten. Infolge der EU-Abschlussprüfungsreform müssen zulässige Nichtprüfungsleistungen nun vorab durch den Prüfungsausschuss nach »gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen[1]« gebilligt werden (zur Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen siehe S. 21 ff.).[2] Für Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, die nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung unter gewissen Grenzen parallel zur Abschlussprüfung bei PIEs angeboten werden können,[3] muss der Prüfungsausschuss »Leitlinien« zur Durchführung erstellen. Wenngleich der Prüfungsausschuss nach § 319a Abs. 3 HGB lediglich Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers vorab zustimmen muss, trifft den Prüfungsausschuss nach EU-Vorgaben die Pflicht, auch anderen zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers zuzustimmen. Hiermit wird ein sinnvoller Kompromiss hergestellt: Der Abschlussprüfer kann wichtige Synergieeffekte zwischen Prüfungs- und bestimmten Beratungsleistungen weiterhin nutzen, sofern nach Einschätzung des Prüfungsausschusses keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit vorliegt.

Überwachung der neuen Honorargrenzen

Zusätzlich zur qualitativen Begrenzung der Nichtprüfungsleistungen[4] *(siehe hierzu S. 21 ff.)* muss der Prüfungsausschuss die neuen *Honorargrenzen* im Auge behalten. Bislang sah das HGB[5] für PIEs eine Begrenzung des mandantenbezogenen Honorars auf *15 Prozent* der Gesamteinnahmen aus Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen in den letzten *fünf* Jahren vor. Künftig muss nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung die 15-Prozent-Grenze über die letzten *drei* aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre eingehalten werden.[6] Bei Nichteinhaltung des Schwellenwerts muss der Prüfungsausschuss informiert werden und eine gemeinsame Erörterung der Unabhängigkeitsrisiken und möglicher Schutzmaßnahmen erfolgen. Eine weitere Honorargrenze sieht vor, dass Nichtprüfungsleistungen für mindestens *drei* aufeinanderfolgende Geschäftsjahre bei einem Mandanten nur durchgeführt werden, wenn das Gesamthonorar für Nichtprüfungsleistungen maximal *70 Prozent* im Verhältnis zum Durchschnitt der in den letzten drei Geschäftsjahren gezahlten Prüfungshonorare umfasst. Auf Antrag bei der künftigen *Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)* soll die Honorargrenze[7] ausnahmsweise für *ein* Geschäftsjahr bis *140 Prozent* überschritten werden dürfen.

1 Gemäß Art. 22b der Achten EG-Richtlinie
2 Art. 5 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungsverordnung
3 Vgl. Art. 5 Abs. 3 EU-Abschlussprüfungsverordnung
4 Vgl. Art. 5 Abs. 3 der EU-Abschlussprüfungsverordnung
5 Vgl. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB
6 Vgl. Art. 4 Abs. 3 der EU-Abschlussprüfungsverordnung
7 Gemäß § 319a Abs. 1a HGB

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Patrick Velte hat die Professur für Accounting & Auditing an der Leuphana Universität Lüneburg inne. Seine Lehr- und Forschungsgebiete betreffen die (inter)nationale Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Corporate Governance.

Erörterung der Unabhängigkeitsrisiken mit dem Abschlussprüfer und der Unabhängigkeitserklärung

Der Prüfer musste den Aufsichtsrat bereits vor der Umsetzung der EU-Vorgaben über mögliche Befangenheitsgründe in der Bilanzsitzung informieren[8] und im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit bestätigen[9]. Ferner empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), dass der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Unabhängigkeitserklärung des vorgesehenen Prüfers einholen soll.[10] Die Würdigung der Unabhängigkeit und Dokumentation durch den Abschlussprüfer schreibt nun die EU-Abschlussprüfungsrichtlinie fest.[11] Die EU-Abschlussprüfungsverordnung bestimmt überdies die Abgabe einer jährlichen und schriftlichen Unabhängigkeitserklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.[12] Diese Erklärung ist ebenfalls Bestandteil des Prüfungsberichts.[13] Überdies muss der Abschlussprüfer nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen erörtern.[14] Auch im Transparenzbericht muss erklärt werden, mit welchen Maßnahmen der Prüfer die Wahrung der Unabhängigkeit anstrebt und dass eine interne Würdigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.[15] Schließlich ist bei PIEs im Bestätigungsvermerk eine Erklärung des Abschlussprüfers aufzunehmen, dass keine nach der EU-Abschlussprüfungsverordnung[16] verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden und der Abschlussprüfer die Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat. Damit wird die Berichterstattung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wesentlich ausgeweitet, um dem Prüfungsausschuss eine wertvolle Informationsgrundlage für seine Überwachungshandlungen bereitzustellen.

Fazit

Die im Aktiengesetz[17] kodifizierte Pflicht des Prüfungsausschusses zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird durch die neuen EU-Regularien und das AReG konkretisiert. Dadurch soll die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer gestärkt werden. Inwiefern die Prüfungsqualität nachhaltig gesteigert werden kann, bleibt abzuwarten. «

VERTIEFUNGSHINWEISE

Blöink/Wolter, AReG-RegE: Überblick über die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, BB 2016, S. 107–109

Lanfermann, Regierungsentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG-RegE), WP-Praxis 2016, S. 29–32

Velte, Der Regierungsentwurf für ein Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG-RegE), WPg 2016, S. 125–131

8 Vgl. § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG
9 Vgl. § 321 Abs. 4a HGB
10 Vgl. Tz. 7.2.1 Abs. 1 DCGK
11 Vgl. Art. 22b EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
12 Vgl. Art. 6 Abs. 2a EU-Abschlussprüfungsverordnung
13 Vgl. Art. 11 Abs. 2a EU-Abschlussprüfungsverordnung
14 Vgl. Art. 6 Abs. 2b EU-Abschlussprüfungsverordnung
15 Vgl. Art. 13 EU-Abschlussprüfungsverordnung
16 Vgl. Art. 5 Abs. 1 EU-Abschlussprüfungsverordnung
17 Vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

INFOBOX

Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer: Was ändert sich?

Die EU-Reformen zur Regulierung der Abschlussprüfung bedeuten nicht nur für die Branche einen der größten Einschnitte seit Bestehen des Berufsstands überhaupt, sondern stellen auch die Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Der Rahmen für die Zusammenarbeit der »Unternehmen von öffentlichem Interesse« (PIE; Public Interest Entities) und ihrer Abschlussprüfer wird in nicht unerheblichem Maße und in vielen Bereichen, die sich von der Rechnungslegung bis zur Governance der Unternehmen erstrecken, neu justiert. Deshalb wird das Reformpaket mit allen sich daran knüpfenden Folgen und Änderungen in zahlreichen weiteren Gesetzen auch mit Fug und Recht als »Game Changer« bezeichnet.

Im Folgenden sollen die Änderungen zusammengefasst werden, die sich im Bereich der Nichtprüfungsleistungen, die der Abschlussprüfer seinem Prüfungsmandanten erbringen darf, aus der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 EU-VO für die ca. 1.600 PIE in Deutschland ergeben. Flankiert wird die EU-VO durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), ein Artikelgesetz, das am 17.3.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und am 17.6.2016 in Kraft tritt.

Die erste Herausforderung für die Unternehmen liegt schon darin, dass künftig mit der EU-VO und dem HGB in der Fassung des AReG u. a. auch die Regelungen zur Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen auf zwei Gesetzeswerke verteilt sind, die beide unmittelbar Anwendung finden und deshalb parallel gelesen werden müssen.

Erstmals verbietet eine Verordnung der EU dem Abschlussprüfer der PIE, deren Muttergesellschaften und beherrschten Tochtergesellschaften mit Sitz in der EU die Erbringung einer Reihe von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und die Mitglieder seines Netzwerks (»Black List«). Auf beherrschte Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU finden die Beschränkungen in reduziertem Umfang Anwendung, sodass der EU-VO insoweit auch extraterritoriale Wirkung zukommt.

Gleichzeitig erlaubt die EU-VO den EU-Mitgliedstaaten unter Beachtung bestimmter Vorgaben Ausnahmen von der Black List. Deutschland hat mit dem AReG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und lässt auch künftig die Erbringung bestimmter Steuerberatungsleistungen und Bewertungsleistungen zu.

Allerdings muss künftig der Prüfungsausschuss (oder bei Nichtvorhandensein der Aufsichts- oder Verwaltungsrat) der Erbringung dieser Steuerberatungsleistungen vorher zustimmen.

Die Regelungen gelten im Grundsatz für Geschäftsjahre, die nach dem 17.6.2016 beginnen. »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

I. Erfasste Nichtprüfungsleistungen

A STEUERBERATUNG

Bislang war die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer in Deutschland weitgehend zulässig. Künftig gilt Folgendes:

1. **Lohnsteuer und Zölle**
   Ausnahmslos verboten wird die Erbringung von Steuerberatungsleistungen in Zusammenhang mit Lohnsteuer und Zöllen.

2. **Sonstige Steuerberatungsleistungen**
   Außerhalb der Beratung zu Lohnsteuer und Zöllen sind nur solche Steuerberatungsleistungen unzulässig, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.

   »Nicht nur unwesentlich« wirkt sich die Erbringung der Steuerberatungsleistung insbesondere aus, wenn

   - sie im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland **erheblich** gekürzt hat oder
   - ein **erheblicher Teil** des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist,

   ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende **wirtschaftliche Notwendigkeit** für das Unternehmen besteht (»aggressive Steuerplanung«).

   Der Abschlussprüfer muss im Prüfungsbericht darstellen und erläutern, welche Auswirkungen Steuerberatungsleistungen auf den Jahresabschluss haben.

B BEWERTUNG

Bewertungsleistungen **bei** dem zu prüfenden oder **für** das zu prüfende PIE sind nach wie vor nur dann unzulässig, wenn sie sich einzeln oder zusammen auf den Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. Ausdrücklich miteinbezogen werden Bewertungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten.

C RECHTSBERATUNG

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage (soweit nicht die weiter gehenden SEC-Unabhängigkeitsbeschränkungen eingreifen) sind künftig die gerichtliche Vertretung (in der EU-VO etwas sperrig als »Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten« formuliert) und die Verhandlungsführung im Namen des Unternehmens unzulässig. Rechtsberatungsleistungen im Übrigen bleiben innerhalb der bereits bestehenden Grenzen des Selbstprüfungsverbots zulässig. Wenngleich sich diese Auslegung nicht auf die insoweit missverständlich formulierte deutsche Fassung der EU-VO stützen lässt, wird sie derzeit als allgemein zutreffend, insbesondere auch unter Verweis auf internationale Standards und anderssprachige Fassungen der EU-VO, angesehen.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

D GESTALTUNG UND UMSETZUNG VON INTERNEN KONTROLL- ODER RISIKOMANAGEMENTPROZESSEN ZUR ERSTELLUNG UND/ODER KONTROLLE VON FINANZINFORMATIONEN UND VON FINANZINFORMATIONSTECHNOLOGIESYSTEMEN

Unzulässig ist die Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen. Davon in jedem Fall umfasst ist die Mitwirkung an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen, wie sie bereits heute verboten ist. Anders als bisher erstreckt sich das Verbot auch auf Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung.

E INTERNE REVISION

Verschärft werden die Regelungen zu Leistungen im Zusammenhang mit der Internen Revision des geprüften Unternehmens. Auch hier gibt es künftig aber keine Ausnahme für Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung mehr. Ebenso entfällt die Einschränkung des Verbots auf eine Tätigkeit in verantwortlicher Position. Die Grenze findet das Verbot dort, wo die Leistungen auch Teil der Abschlussprüfung sein können, wie etwa Leistungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Überwachung einschließlich der Beurteilung der Qualität der Internen Revision.

F BUCHHALTUNGS- UND ERSTELLUNGSTÄTIGKEITEN

Unzulässig bleiben Lohn- und Gehaltsabrechnung, Buchhaltungsleistungen und die Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen durch den Abschlussprüfer, wobei anders als bisher bei Unternehmen von öffentlichem Interesse keine Ausnahme für Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung mehr gilt.

G MANAGEMENT SERVICES

Unzulässig bleiben Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist.

H WEITERE VERBOTE

Unzulässig gemäß EU-VO sind darüber hinaus:

- Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens. **Ausgenommen** vom Verbot bleibt allerdings die Erbringung von Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Abschlüssen, einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen (Comfort Letters) im Zusammenhang mit vom geprüften Unternehmen herausgegebenen Prospekten.
- Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens
- Personaldienstleistungen in Bezug auf die Suche nach Auswahl/Überprüfung der Referenzen von Kandidaten für Positionen in der Unternehmensleitung sowie im Zusammenhang mit dem Aufbau der Organisationsstruktur und der Kostenkontrolle »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

I ANWENDBARKEIT DER VERBOTE

Das Verbot der Erbringung der genannten Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer gilt ab Beginn des geprüften Geschäftsjahres bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks. Für die unter lit. D genannten Leistungen gilt das Verbot bereits für das Geschäftsjahr vor Beginn des Prüfungszeitraums (sogenanntes Cooling-in).

J HONORARGRENZE FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

Die Gesamthonorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen sind pro Geschäftsjahr auf max. 70 Prozent des Durchschnitts der Honorare der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre für die Abschlussprüfungen des geprüften Unternehmens und ggf. seines Mutterunternehmens, der von ihm beherrschten Unternehmen und der konsolidierten Abschlüsse der Unternehmensgruppe begrenzt.

Nachdem auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Geschäftsjahre abzustellen ist, kommt der sogenannte 70-Prozent-Cap erst im vierten in Folge vom Abschlussprüfer geprüften Geschäftsjahr zur Anwendung. Praktisch bedeutet dies eine erstmalige Anwendung der Regelung für das vierte Geschäftsjahr, das nach dem 17.6.2016 beginnt, d. h. spätestens ab 2020.

Die zulässige Honorargrenze kann auf Antrag ausnahmsweise für höchstens ein Geschäftsjahr auf bis zu 140 Prozent des Durchschnitts der Prüfungshonorare heraufgesetzt werden.

II. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Verbot zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

Die EU-VO und die relevanten Bestimmungen des AReG werden als sogenanntes Verbotsgesetz mit der Folge angesehen, dass der Vertrag zur Bestellung des Abschlussprüfers bei Verstoß gegen die Beschränkungen nichtig ist. Gleichwohl berührt das die Wirksamkeit des geprüften Abschlusses nicht, eine Nichtigkeit des testierten Abschlusses ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen. Auch der Vertrag zur Erbringung der (unzulässigen) Nichtprüfungsleistungen wird in aller Regel als nichtig anzusehen sein, was wiederum grundsätzlich zum Entfall des Vergütungsanspruchs des Abschlussprüfers führt.

Dem Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat drohen bei Nichtbeachtung der Black List als Verstoß gegen seine Überwachungspflicht eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit und im Falle der beharrlichen Wiederholung oder Vorteilsnahme sogar als Straftat.

KPMG wird ihren Mandanten in Kürze eine ausreichend detaillierte Übersicht über die neuen Regelungen im Bereich der Nichtprüfungsleistungen zur Verfügung stellen. Damit wollen wir unsere Mandanten bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen unterstützen, die künftig durch den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat/Verwaltungsrat im Rahmen der Billigung bzw. Zustimmung der Auftragserteilung an den Abschlussprüfer zu erfolgen hat. «

Dr. Hans-Peter Aicher, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, General Counsel und Partner Ethics & Independence, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

INFOBOX

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Bei welchen Pflichtverstößen des Aufsichtsrats drohen staatliche Sanktionen?

A BUSSGELDER

I. Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer
Bußgelder drohen, falls der Abschlussprüfer Nichtprüfungsleistungen erbringt und der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss keinen ordnungsgemäßen Prozess etabliert hat, in dem alle billigungspflichtigen Leistungen des Prüfers gewürdigt werden.

II. Erörterung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
Bußgelder drohen, falls der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss

- den Abschlussprüfer nicht dahingehend überwacht, **dass dieser jährlich seine Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit der** Prüfungspartner, der Mitglieder der höheren Führungsebene und des Leitungspersonals des Abschlussprüfers schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt oder
- nicht **darauf hinwirkt,** dass der Abschlussprüfer mit ihm die Gefahren für dessen Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten angewandten Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Gefahr erörtert.

III. Honorar des Abschlussprüfers
Bestimmte Honorarüberschreitungen seitens des Abschlussprüfers, die in der Praxis aber nur bei kleineren Prüfungsgesellschaften denkbar sind, können ebenfalls dazu führen, dass Bußgelder verhängt werden.[1]

B HÖHE DES BUSSGELDS, ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN, STRAFBARKEIT UND VERÖFFENTLICHUNG DES VERSTOSSES

Siehe hierzu auf S. 16 «

1 Übersteigt das vom Unternehmen an den Abschlussprüfer insgesamt gezahlte Honorar drei Geschäftsjahre hintereinander 15 Prozent der vom Abschlussprüfer insgesamt vereinnahmten Honorare, muss der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat hierüber informieren. Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat müssen dann über die Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und über eingeleitete Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Gefahr beraten. Der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat muss in Erwägung ziehen, ob das Prüfungsmandat vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung durch einen anderen Abschlussprüfer unterzogen werden soll.

Bußgelder drohen dann, wenn das Honorar des Abschlussprüfers in der Folgezeit weiterhin mehr als 15 Prozent des insgesamt vereinnahmten Honorars beträgt und der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat

- nicht **ausdrücklich** über die Fortsetzung des Mandats entscheidet oder
- zwar über die Fortsetzung des Mandats entscheidet, die Entscheidung aber nicht anhand objektiver Gründe trifft.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Holger Erchinger

Pre-Approval von Non-Audit-Leistungen des Abschlussprüfers durch das Audit Committee in den USA

Die neuen EU-Regelungen sind im Prinzip vergleichbar mit den seit Jahren geltenden US-amerikanischen. Bemerkenswert ist die dortige Möglichkeit, die Pre-Approval-Verantwortlichkeit an ein Prüfungsausschuss-Mitglied zu delegieren.

VERTIEFUNGSHINWEIS

Zu den gesetzlichen Grundlagen für die Verantwortlichkeiten des Audit Committee zum Pre-Approval siehe: Securities Exchange Act von 1934[1] sowie im Sarbanes-Oxley Act von 2002[2]. Zusätzliche aufsichtsrechtliche und regulatorische Vorgaben regeln Inhalt und Ablauf des Pre-Approval-Prozesses und legen fest, welche Arten von Non-Audit-Dienstleistungen überhaupt durch einen Abschlussprüfer erbracht werden dürfen.[3] Zu diesen zählen die Verlautbarungen der Securities and Exchange Commission (SEC)[4], des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)[5], die Corporate Governance Listing Standards der New York Stock Exchange (NYSE)[6] sowie der National Association of Securities Dealers Automated Quotations (NASDAQ)[7]. Weitere Details der Pre-Approval Policy werden in der Praxis in Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der Audit Committees fixiert.

Rechtliche Rahmenbestimmungen

Alle Audit- oder Non-Audit-Dienstleistungen, die der Abschlussprüfer für ein Unternehmen erbringen soll, das an einer US-amerikanischen Börse notiert ist, müssen vor deren Beginn durch das Audit Committee genehmigt werden.

1 Securities Exchange Act of 1934, Sec. 10A (h), abrufbar unter www.sec.gov
2 Sarbanes-Oxley Act of 2002, Section 201 and Section 202, abrufbar unter www.sec.gov
3 Die Prohibited Non-Audit Services sind enumerativ aufgeführt im Securities Exchange Act of 1934, Sec. 10A (g) bzw. weiter erläutert in Section 201, Services Outside the Scope of Practice of Auditors des Sarbanes-Oxley Act of 2002.
4 SEC Final Rule, Release No. 33-8183, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, abrufbar unter www.sec.gov
5 PCAOB Rules 3524, Audit Committee Pre-approval of Certain Tax Services, 3525, Audit Committee Pre-approval of Non-audit Services Related to Internal Control Over Financial Reporting, 3526, Communication with Audit Committees Concerning Independence, abrufbar unter www.pcaob.org
6 NYSE Corporate Governance Listing Standards, Section 303A.06, Audit Committee, abrufbar unter www.nyse.com
7 NASDAQ Listing Rules, IM-5605-5, The Audit Committee Responsibilities and Authority, abrufbar unter www.nasdaq.com

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Audit Committee für die Aufsicht über den Abschlussprüfer verantwortlich

Das Audit Committee trägt die direkte Verantwortung für die Aufsicht über den Abschlussprüfer.[8] Dies schließt die vorherige Genehmigung aller durch den Abschlussprüfer zu erbringenden Diensleistungen ein, die sich auf die Muttergesellschaft sowie alle von dieser beherrschten Tochtergesellschaften beziehen.[9]

Bevor der Abschlussprüfer mit der Erbringung bestimmter erlaubter Non-Audit-Dienstleistungen (z. B. Due Diligence Services, forensische Untersuchungen, Reviews von internen Prozessen[10]) beginnen kann, müssen diese vom Audit Committee genehmigt werden und zwar entweder

- vor individueller Auftragserteilung oder
- auf Basis festgelegter Pre-Approval Policies and Procedures.

Die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit von proaktiven Pre-Approval Policies and Procedures vor. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit sehr häufig Gebrauch gemacht. Die jeweilig individuell erbringbare und erlaubte Dienstleistung muss allerdings sehr detailliert nach Art, Inhalt sowie Schwellenwerten schriftlich festgelegt werden.

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass das Audit Committee an eins oder mehrere seiner Mitglieder (z. B. den Vorsitzenden) die Verantwortung für das Pre-Approval delegieren kann. Das mit dieser Aufgabe bevollmächtigte Mitglied des Audit Committee hat sodann in deren Sitzungen über alle genehmigten Dienstleistungen, die vom Abschlussprüfer erbracht werden (sollen) und Gegenstand eines Pre-Approvals waren, zu berichten. Unter keinen Umständen darf allerdings die Genehmigung der durch den Abschlussprüfer zu erbringenden Audit- oder Non-Audit-Dienstleistungen an die Geschäftsleitung des Unternehmens delegiert werden.

Prof. Dr. Holger Erchinger ist Wirtschaftsprüfer und Partner bei KPMG LLP New York.

Offenlegung im Geschäftsbericht

Die an den Abschlussprüfer geleisteten Honorare sämtlicher Dienstleistungen werden in vier Kategorien (Audit, Audit-related, Tax, All Other) offengelegt – im Geschäftsbericht[11] bzw. im Einladungs- oder Vollmachtsschreiben zur Hauptversammlung (Proxy Statement). Darüber hinaus sind die Pre-Approval Policies and Procedures zu erläutern. Der Abschlussprüfer berichtet zudem dem Audit Committee ausführlich über Art, Inhalt und Betrag aller erbrachten Dienstleistungen. «

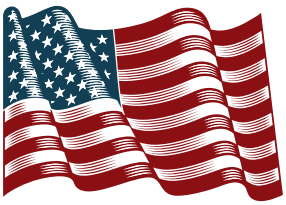

8 Vgl. Sarbanes-Oxley Act of 2002, Section 301, abrufbar unter www.sec.gov

9 Beteiligungsgesellschaften, auf die lediglich ein wesentlicher Einfluss ausgeübt werden kann, sind von der vorherigen Genehmigungspflicht durch das Audit Committee nicht betroffen.

10 Vgl. im Hinblick auf erlaubte Non-Audit-Dienstleistungen, die vom Abschlussprüfer erbracht werden dürfen, die detaillierten Vorgaben nach der SEC Final Rule, Release No. 33-8183, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, abrufbar unter www.sec.gov

11 SEC Form 10-K, Item 14. Principal Accountant Fee and Services bzw. SEC Form 20-F, Item 16. Principal Accountant Fee and Services sowie SEC Form DEF 14A. Definitive Proxy Statement

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Abschlussprüfungsreform – neue Anforderungen an die Prüfung der Rechnungslegung durch Aufsichtsräte?

Es gehört zu den Aufgaben des Aufsichtsrats, die Rechnungslegung der Gesellschaft eigenverantwortlich zu prüfen[1] und mitzugestalten[2]. Der Umfang der Prüfungspflicht ist im Einzelnen umstritten. Unzweifelhaft ist aber, dass der Aufsichtsrat den Prozess der Rechnungslegung einschließlich der Prüfung zu überwachen[3] und kritisch zu begleiten hat: Er bzw. der Prüfungsausschuss nimmt die Berichte von Vorstand und Abschlussprüfer entgegen, bespricht mit Letzterem mögliche Prüfungsschwerpunkte und mit beiden besonders bedeutsame Rechnungslegungsaspekte, sorgt dafür, dass alle offenen Fragen geklärt werden, und ist überhaupt ständiger Kommunikationspartner des Vorstands einerseits und des Abschlussprüfers andererseits.[4] All das ist nicht grundsätzlich neu.

Im Zuge der EU-Abschlussprüfungsreform wurden in der überarbeiteten Abschlussprüfungsrichtlinie beispielhaft die Aufgaben des Prüfungsausschusses normiert.[5] Demnach hat der Prüfungsausschuss auch »den Rechnungslegungsprozess zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung von dessen Integrität zu unterbreiten«.[6] Im deutschen Recht soll das durch folgenden Satz aufgegriffen werden: *»Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.«* (§ 107 Abs. 3 S. 3 AktG n. F.)

Die unionsrechtliche Vorgabe und die allgemeine Zielsetzung des Unionsgesetzgebers, den Prüfungsausschuss aufzuwerten, haben die Frage aufgeworfen, ob insoweit sachlich *neue* Anforderungen an die Prüfungsausschüsse gestellt werden. Richtigerweise ist das, soweit es die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses[7] angeht, zu verneinen. Die Neuregelung mag zwar vielleicht das Bewusstsein für die Aufgaben des Prüfungsausschusses schärfen und insoweit zu mehr »Awareness« beitragen, wirklich Neues ist damit aber nicht verbunden.[8]

Hinsichtlich der Empfehlungen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses ergibt sich das schon daraus, dass dies nach § 107 Abs. 3 S. 3

1 Vgl. § 171 AktG
2 Vgl. § 172 AktG
3 Vgl. § 111 Abs. 1 AktG
4 Anschaulich Nonnenmacher, FS für Ballwieser, 2014, S. 547, 556 ff.
5 Vgl. Art. 39 Abs. 6 EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
6 Vgl. Art. 39 Abs. 6 b EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
7 Vgl. Art. 39 Abs. 6 b EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
8 So auch BT-Drucksache 18/7219, S. 34 f., 59

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs ist Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln. Er ist Vorsitzender des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft und Mitglied zahlreicher anderer Arbeitskreise (u. a. des HFA des IDW und des AKEU der Schmalenbach-Gesellschaft).

AktG n. F. eine bloße *Kann*-Anforderung ist. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass weder der Unionsgesetzgeber noch der nationale Gesetzgeber das aktienrechtliche Gewaltenteilungssystem verändern wollen. Auch wird der Aufsichtsrat weiterhin grundsätzlich kein eigenes Budget und keinen eigenen Mitarbeiterstab haben müssen. Das bringt der Unionsgesetzgeber selbst beispielsweise in den Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren[9] zum Ausdruck, wonach wesentliche Teile dieses Verfahrens dem »geprüften Unternehmen« obliegen, das allein über die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen verfügt, während der Prüfungsausschuss insoweit vor allem Vorgaben zu entwickeln und Schlussfolgerungen zu »validieren« hat. Hinsichtlich des Prozesses der Rechnungslegung gilt Ähnliches: Diesen Prozess auszugestalten und für dessen Integrität zu sorgen, ist in erster Linie Aufgabe des Vorstands.[10] Der Aufsichtsrat wird insoweit nur (aber immerhin) dann aktiv werden müssen, wenn er, beispielsweise aufgrund der Berichte seitens des Abschlussprüfers, Hinweise erhält, die Zweifel an der Integrität des Rechnungslegungsprozesses aufkommen lassen. Dann sind diese im vertrauensvollen Dialog mit Vorstand und Abschlussprüfer zu erörtern, etwaigen Beanstandungen ist abzuhelfen. Nach wie vor hat der Aufsichtsrat aber nicht von sich aus gleichsam als »Integritätsbeauftragter« auf »investigative Spurensuche« zu gehen. Das würde seine Aufgabe überdehnen und seine Ressourcen überlasten.

Praktisch bedeutsam und schon eher neu ist, dass der Prüfungsausschuss fortan erlaubte Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer zu billigen hat[11] *(dazu näher S. 18 ff.).* Will der Ausschuss bestimmte Arten von unkritischen Nichtprüfungsleistungen bis zu einem festgelegten Volumen vorab (antizipiert) billigen, was m. E. zulässig ist, wird er hierfür Leitlinien aufzustellen haben. Selbst das dürfte freilich weitgehend bereits guter Praxis entsprechen, denn schon bisher gehörte es zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und damit auch etwaige die Unabhängigkeit gefährdende Umstände zu überwachen. «

9 Vgl. Art. 16 Abs. 3 EU-Abschlussprüfungsverordnung
10 Vgl. § 91 AktG
11 Art. 5 Abs. 4 EU-Abschlussprüfungsverordnung, § 319a Abs. 3 HGB

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Gerd Krieger ist seit 1980 Rechtsanwalt. Als Partner von Hengeler Mueller in Düsseldorf ist er schwerpunktmäßig im Bereich Gesellschafts- und Konzernrecht tätig. An der Heinrich-Heine-Universität ist er Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht. Professor Krieger ist Autor und Mitautor zahlreicher Veröffentlichungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, u. a. Mitautor der Bücher Lutter/Krieger/Verse, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats; Krieger/U. H. Schneider, Handbuch Managerhaftung sowie des Münchener Handbuchs des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft.

Privatdozent Dr. Gerrit Forst ist Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro der Sozietät Hengeler Mueller. Zuvor war er als Gastprofessor an der Freien Universität Berlin tätig. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen, insbesondere zur Europäischen Aktiengesellschaft und zum europäischen Mitbestimmungsrecht.

Prof. Dr. Gerd Krieger und PD Dr. Gerrit Forst, LL. M. (Cambridge)

Neue rechtliche Grenzen bei der Übertragung von Plenaraufgaben an den Prüfungsausschuss?

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) soll am 17.6.2016 in Kraft treten, auch wenn es bislang nur als Regierungsentwurf vorliegt. Für Unternehmen ist jetzt die Zeit gekommen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen – z. B. bei der Frage, welche Aufgaben der Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss zur selbstständigen Erledigung übertragen kann. Das AReG bringt dazu wenig Neues:

In der Mehrzahl der Fälle keine Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses

Nach dem bislang geltenden Recht besteht grundsätzlich keine Pflicht, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Lediglich kapitalmarktorientierte Gesellschaften (§ 264d HGB) sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu bilden, wenn bei ihnen kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat besteht, der mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung haben muss (§ 324 HGB i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG). Eine Sonderregelung, auf die hier nicht eingegangen werden soll, besteht für CRR-Institute von besonderer Bedeutung (§ 25d Abs. 9 KWG).

Das AReG soll insofern wenig Neues bringen: Zwar sollen nun nicht mehr nur kapitalmarktorientierte Gesellschaften, sondern auch alle Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind) verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss bestellen müssen, wenn bei ihnen kein Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat die Voraussetzungen des leicht geänderten § 100 Abs. 5 AktG erfüllen muss (§ 324 HGB). Damit gibt es im Grundsatz aber auch künftig in der Mehrzahl der Fälle keine gesetzliche Pflicht, einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

Nach wie vor empfiehlt allerdings der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) die Bestellung eines Prüfungsausschusses. Die Empfehlung ist jedoch unverbindlich. Selbst börsennotierte Gesellschaften sind nur verpflichtet, Abweichungen von der Empfehlung offenzulegen und dies zu begründen *(comply or explain).*

Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses

Welche Aufgaben dem Prüfungsausschuss übertragen werden können, regelt § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, wonach ein Prüfungsausschuss bestellt werden kann, »der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich er- »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

brachten Leistungen befasst«. Die Empfehlung in Ziff. 5.3.2 DCGK nennt zusätzlich die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Honorarvereinbarung und, falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist, die Compliance. Nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG-E soll der Prüfungsausschuss auch Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung oder Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten können; das kann er allerdings auch heute schon.

Nach ganz herrschender Auffassung muss der Prüfungsausschuss nicht alle genannten Aufgaben übertragen bekommen, sondern es ist zulässig, ihn nur mit einem Teil dieser und/oder mit weiteren Aufgaben zu betrauen. Vereinzelt werden die Vorgaben des EU-Rechts jedoch auch so verstanden, dass es nicht mehr möglich sei, einem Prüfungsausschuss nur einen Teil der Prüfaufgaben zu übertragen und die Zuständigkeit im Übrigen bei dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu belassen (Drygala, in: Schmidt/Lutter [Hrsg.], AktG, 3. Aufl. 2015, § 107 Rn. 58, 60 mit Fn. 159). Nach dieser Ansicht heißt es im Rahmen einer Delegation also »ganz oder gar nicht«. Das überzeugt jedoch nicht: Die maßgebliche Vorschrift des EU-Rechts bestimmt, dass anstelle des Prüfungsausschusses »ein oder mehrere Gremien […] die einem Prüfungsausschuss obliegende[n] Aufgaben wahrnehmen« (Art. 39 Abs. 4 Richtlinie 2014 0/56/EU). Eine Aufgabenverteilung auf mehrere Gremien ist also ausdrücklich gestattet. Dann muss es erst recht möglich sein, Aufgaben zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Gesamtorgan zu verteilen.

Arbeitsteilung zwischen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Als zulässige Tätigkeit von Aufsichtsratsausschüssen nennt § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Überwachung der Ausführung von Aufsichtsratsbeschlüssen. Vor allem aber lässt § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG es ausdrücklich zu, einem Ausschuss – mit bestimmten in der Vorschrift aufgezählten Ausnahmen – Angelegenheiten zur abschließenden Erledigung anstelle des Aufsichtsrats zu übertragen. Nicht besonders erwähnt, aber nach allgemeiner Auffassung zulässig ist es darüber hinaus, einen Ausschuss damit zu betrauen, einzelne Bereiche der Geschäftsführung besonders zu überwachen.

Der Prüfungsausschuss ist in einigen Bereichen kraft ausdrücklicher Regelung in § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG auf die Vorbereitung der Tätigkeit des Aufsichtsratsplenums beschränkt. Das betrifft die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Gewinnverwendungsvorschlags, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Abhängigkeitsberichts sowie die entsprechenden Berichtspflichten, die stets vom Gesamtorgan zu erledigen sind und vom Ausschuss nur vorbereitet werden können (§§ 107 Abs. 3 Satz 3, 171, 314 Abs. 2 und 3 AktG).

Daneben ist anerkannt, dass eine Reihe ungeschriebener Delegationsverbote besteht. Vor allem kann der Aufsichtsrat nicht seine allgemeine Überwachungsverpflichtung als solche delegieren. Das wirft für den Prüfungsausschuss die Frage auf, ob die im Gesetz vorgesehene Bestellung des Ausschusses für die Überwachung »der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems« dazu führt, dass die Überwachung dieser Systeme nicht mehr vom Gesamtaufsichtsrat zu erledigen ist, sondern sich dessen Verantwortung insoweit darauf reduziert, nur in allgemeiner Form die Arbeit seines Ausschusses zu überwachen. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, Zweifel sind aber angezeigt. Ausschüsse können anstelle des Aufsichtsrats einzelne Bereiche der »operativen« Überwachungstätigkeit übernehmen, der Kernbereich der Überwachung ist aber dem Plenum vorbehalten. Das könnte für die Annahme sprechen, dass die Überwachung derjenigen Systeme, die für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung unverzichtbar sind, dem nicht abschließend delegierbaren Kern der Überwachungsaufgaben zuzuordnen ist. Für die Praxis würde das bedeuten, dass der Prüfungsausschuss bei der Berichterstattung über die Systemprüfungen – anders als bei der regelmäßigen Berichterstattung über seine Arbeit (§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG) weiter ins Detail gehen und einen intensiveren Austausch mit dem Plenum führen müsste.

Weitere Aufgaben kann der Ausschuss abschließend anstelle des Aufsichtsrats erledigen, ohne auf eine bloß vorbereitende Tätigkeit beschränkt zu sein. Das AReG wird daran nichts ändern. Das ist in der Praxis besonders wichtig für die Behandlung von häufig hoch vertraulichen Compliance-Angelegenheiten. Sind diese dem Prüfungsausschuss übertragen, kann er sie für den Aufsichtsrat abschließend behandeln. Geht es z. B. um die Frage, ob die Gesellschaft nach interner Feststellung von Kartellverstößen einen Kronzeugenantrag stel-

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

len soll, muss nicht der Gesamtaufsichtsrat über die Details informiert und in die Entscheidung eingebunden werden. Es gibt keinen Grundsatz, wonach etwa besonders wichtige Einzelangelegenheiten zwingend vom gesamten Aufsichtsrat behandelt werden müssten. Der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss würde einer solchen Annahme vielmehr entgegenstehen. Denn die Ausschussbildung soll zum einen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen (Ziff. 5.3.1 Satz 2 DCGK). Zum anderen können Ausschüsse aber auch den Zweck haben, bei besonders vertraulichen Angelegenheiten die Wahrung der Vertraulichkeit abzusichern; deshalb erlaubt § 109 Abs. 2 AktG es ausdrücklich, dem Ausschuss nicht angehörenden Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme an Ausschusssitzungen zu untersagen.

Der Aufsichtsrat ist allerdings verpflichtet, die Tätigkeit seiner Ausschüsse in allgemeiner Form zu überwachen. Deshalb ist ihm regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten (§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG). Diese Berichterstattung braucht aber nicht ins Detail zu gehen, sondern es genügt ein knapper Ergebnisbericht ohne Preisgabe vertraulicher Details. Eigene Aktivitäten muss das Aufsichtsratsplenum nur entfalten, wenn sich Zweifel ergeben, ob der Ausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erledigt. Dann muss das Plenum diesen Zweifeln nachgehen. Dazu kann es durch Mehrheitsbeschluss weiter gehende Informationen anfordern, ebenso ist es rechtlich in der Lage, durch Mehrheitsbeschluss den Ausschuss anders zu besetzen oder die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben wieder an sich zu ziehen. Allein die Tatsache, dass es sich um eine Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit handelt, begründet jedoch keine Verpflichtung des Gesamtaufsichtsrats, sich selbst mit der Angelegenheit intensiver zu befassen. Denn auch bei wichtigen Angelegenheiten ist es zulässig und vielfach zweckmäßig, mit ihrer Erledigung einen Ausschuss zu betrauen; und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu einer sachgerechten Selbstorganisation verpflichtet, die es gerade gebieten kann, bestimmte Aufgaben wegen ihrer Komplexität und/oder ihrer besonderen Vertraulichkeit einem Ausschuss zu überlassen.

Ob es Fälle geben kann, in denen ein Ausschuss von sich aus verpflichtet ist, eine Angelegenheit wieder an den gesamten Aufsichtsrat zurückzugeben, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht erörtert. Auch für den Ausschuss gilt aber, dass außerhalb der Delegationsverbote nach § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG allein die besondere Wichtigkeit einer Aufgabe kein Anlass für eine zwingende Erledigung durch das Plenum sein kann. Die Einschaltung durch den Ausschuss wird man deshalb nur dann verlangen müssen, wenn sich die Mitglieder des Ausschusses vernünftigerweise sagen müssen, dass der Ausschuss zur abschließenden Behandlung der Angelegenheit nicht das geeignete Gremium ist. Daran kann man etwa denken, wenn es sich um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt und im Ausschuss (oder im Vorstand) erheblich divergierende Auffassungen über die richtige Behandlung bestehen. In solchen Situationen mag es die dem Ausschuss obliegende Sorgfalt von Fall zu Fall verlangen, die Entscheidung breiter abzustützen und alle Mitglieder des Aufsichtsrats daran zu beteiligen. Das kommt aber nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Gerd Geib

Neue Anforderungen an den Prüfungsausschuss – mit Struktur und Expertise effizient bewältigen*

* Der Beitrag basiert auf einem Interview des ACI mit Prof. Dr. Gerd Geib im März 2016.

Prof. Dr. Gerd Geib ist Vorsitzender der Prüfungsausschüsse der Generali Deutschland AG, der VHV-Versicherungsgruppe sowie der Continentale Versicherungsgruppe.

Aus meiner Sicht sind die neuen Anforderungen wie Ausschreibungsprozess, Überwachung der Unabhängigkeit und die Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen etc. zwar eine zusätzliche Belastung, aber gut zu bewältigen. Insbesondere, weil vieles auch heute schon gelebte Praxis ist. Daher belasten diese neuen Anforderungen die Aufsichtsgremien nicht so stark wie die Zusatzaufgaben, die für diese Gremien – insbesondere den Prüfungsausschuss – in Versicherungsunternehmen aus Solvency II resultieren.

Qualität vor Quantität im Gremium

Wenn ein Gremium zusätzliche Aufgaben erhält – sei es durch gesetzliche oder marktbedingte Veränderungen – wird oft die personelle Aufstockung in Erwägung gezogen. Die sinnvolle Reaktion kann nur sein, bei der Besetzung des Gesamtplenums für die erforderliche Expertise zu sorgen und auf eine politisch oder persönlich motivierte Besetzung zu verzichten. Entscheidend ist die Expertise, nicht die Anzahl der Mitglieder.

Die Prüfungsausschüsse, denen ich vorsitze, haben in etwa fünf bis sechs Mitglieder. Neben diesen nehmen an den Sitzungen in der Regel der CEO, CFO, der Chief Compliance Officer und der Chief Risk Officer sowie die Leiter von Interner Revision, Rechnungswesen und der Verantwortliche Aktuar teil.

Entlastung für den Prüfungsausschuss

Versicherungsunternehmen bilden zusätzlich zum Prüfungsausschuss weitere Ausschüsse, wenn die Aufgaben zu umfangreich werden oder Spezialkenntnisse erforderlich sind. Im Versicherungsbereich – wo 80 bis

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

90 Prozent der Bilanz Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen darstellen – werden z. B. vermehrt ein gesonderter Risikoausschuss und ein Kapitalanlagenausschuss gebildet. Insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase werden riskantere Anlagen getätigt, um höhere Renditen zu erzielen. Deren Beurteilung erfordert ein spezielles Know-how, sodass ein mit Spezialisten besetzter Kapitalanlagenausschuss unsere erfolgreich praktizierte Entlastung für den Prüfungsausschuss ist.

Gewünschte Entlastung für die Zukunft

Eine wirkliche Entlastung für alle Prüfungsausschüsse wäre es, wenn der Fokus bei der Beurteilung des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems durch Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer der gleiche wäre. Aktuell fühlen sich zumindest die Aufsichtsräte von Versicherungsunternehmen teilweise allein gelassen bei der Beurteilung des Risikomanagements. Der Wirtschaftsprüfer *beschreibt* zwar in seinem Bericht das Risikomanagementsystem, seine Beurteilung beschränkt sich aber darauf, ob der Vorstand ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG eingerichtet hat und ob es seine Aufgaben erfüllen kann. Er *beurteilt nicht* die Angemessenheit der Geschäftsorganisation, des Risikomanagementsystems oder des internen Kontrollsystems. Das ist bei Kreditinstituten anders (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a i. V. m. § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG). Hier stellt sich schon die Frage, warum der Gesetzgeber differenziert hat. Die Bedürfnisse des Aufsichtsrats nach einer Unterstützung durch den Abschlussprüfer sind dieselben. Meines Erachtens ist dies ein Thema, das in der nächsten Aktienrechts-VAG-Reform berücksichtigt werden müsste.

Aktuell behelfen wir uns damit, Zusatzaufträge an die Wirtschaftsprüfer und die Interne Revision zu vergeben, um eine Beurteilung des Risikomanagementsystems zu erhalten, die über die bestandsgefährdenden Risiken hinausgeht.

Ähnliches gilt beim internen Kontrollsystem, bei dem der Wirtschaftsprüfer sich auf das interne Kontrollsystem mit Rechnungslegungsbezug beschränkt. Dem begegnen wir im Aufsichtsrat damit, dass wir uns vom Unternehmen/von der Internen Revision Aufstellungen über die Bestandteile des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems geben lassen, die keinen Bezug zur Rechnungslegung aufweisen. »

Zusätzliche Aufgaben an Aufsichtsräte von Versicherungsunternehmen nach Solvency II

Die Versicherungsunternehmen führen periodisch ein »Own Risk and Solvency Assessment« durch, welches in einen umfangreichen »ORSA-Bericht« mündet, der im Prüfungsausschuss mit dem Vorstand zu besprechen ist.

Gemäß § 35 VAG muss künftig zudem die »Solvabilitätsübersicht« (Marktwertbilanz) durch den Jahresabschlussprüfer geprüft werden (erstmals zum 31.12.2016). Daneben ist es meines Erachtens empfehlenswert, den Abschlussprüfer zumindest auch mit der prüferischen Durchsicht des zu veröffentlichenden Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (§ 40 VAG) zu beauftragen, auch wenn das der Gesetzgeber nicht explizit vorgesehen hat. Diese Aufgaben sind vom Aufsichtsrat bzw. vom Prüfungsausschuss zu beauftragen. Der Prüfbericht und das Testat zur Solvabilitätsübersicht gehen über den Prüfungsausschuss in das Plenum und werden in der feststellenden Sitzung des Plenums erörtert, dies geschieht zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung und -feststellung.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Effiziente Ausschreibung – der Ausschussvorsitzende im »Driver's Seat«

Die Verantwortung für den Auswahlprozess des Abschlussprüfers liegt eindeutig beim Prüfungsausschuss. Für diesen Prozess gilt das Gleiche wie für jedes größere Projekt: Es muss gut geplant, strukturiert und mit klaren Zeitvorgaben versehen sein. Außerdem werden im Vorfeld Erwartungen festgelegt, Interessen abgewogen sowie der Vorstand und andere Stakeholder einbezogen.

Eines meiner Mandate fällt unter die Kurzläuferproblematik, d. h., wir werden die Jahresabschlussprüfung in diesem Jahr ausschreiben. Wir haben einen entsprechenden formalen Prozess aufgesetzt – der übrigens im Wesentlichen genauso abläuft, wie bei Ausschreibungen in der Vergangenheit. Danach erfolgt die Vorbereitung durch die Mitarbeiter des beaufsichtigten Unternehmens in enger Abstimmung mit mir. Dem Wortlaut der neuen EU-Verordnung könnte man entnehmen, dass das Unternehmen die Ausschreibung durchführt und der Prüfungsausschuss am Ende nur validiert und eine Empfehlung an das gesamte Plenum abgibt. Das entspricht nach meiner Erfahrung nicht der Praxis und ist auch nicht sinnvoll.

Wir haben einen diskriminierungsfreien und formalen Prozess aufgesetzt, in dem u. a. Auswahl- und Bewertungskriterien (z. B. Referenzen, Branchenexpertise, Spezialisierungsgrade, Verfügbarkeit des Teams, Anteil der testierenden Wirtschaftsprüfer am Stundenvolumen etc.) festgelegt sind. Diese Kriterien werden später in unsere Bewertungsmatrix einfließen.

Daneben haben wir einen Fragenkatalog für Präsentationen sowie Regeln für die Kommunikation mit den Teilnehmern erstellt und Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die gleichen Informationen zum gleichen Zeitpunkt erhalten und Unabhängigkeitserklärungen eingeholt werden. Der Prozess wird aussagefähig dokumentiert – als Nachweis bei behördlichem Nachvollzug des Ausschreibungsverfahrens.

Die Evaluierung, Gewichtung, Entscheidungsfindung und Vorbereitung des Aufsichtsratsbeschlusses erfolgt nicht durch das Unternehmen, sondern durch den Prüfungsausschuss.

Die Rolle des Vorstands beim Ausschreibungsverfahren

Zum einen muss der Vorstand sicherstellen, dass die erforderlichen Ressourcen bereitstehen, um den Prüfungsausschuss zu unterstützen und den Ausschreibungsprozess zeitgerecht und planmäßig durchzuführen. Der CFO als direkter Gesprächspartner für den Prüfungsausschussvorsitzenden stellt mir zwei Mitarbeiter als Unterstützung zur Verfügung. Über den Prozess erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch.

Zum anderen kann der Vorstand seine Anmerkungen zu potenziellen Kandidaten machen – seien es positive Erfahrungen mit Beratungsleistungen oder Befindlichkeiten, weil der potenzielle Abschlussprüfer bereits bestimmte Wettbewerbsunternehmen prüft. Die Bewertung der Kandidaten kann nicht losgelöst von allen anderen gesehen werden, sondern muss die Stakeholder einbeziehen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit potenzieller Kandidaten. Die Wirtschaftsprüfer, die sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen sollen, dürfen bereits im Vorjahr der Prüfung nicht mit Beratungsleistungen beauftragt werden, die ihre Unabhängigkeit gefährden. Hierfür ist möglichst schnell eine Shortlist zu erstellen. Um in einem Konzern mit zahlreichen Tochterunternehmen über einen Zeitraum von z. B. einem halben Jahr Ausschreibungsdauer die Einhaltung der Unabhängigkeit zu gewährleisten, muss dies zur Verhinderung schädlicher Auftragserteilung auf Vorstandsebene platziert werden.

Informationsaustausch mit Abschlussprüfer und Plenum

Die Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer ist nach meiner Erfahrung auch bislang sehr praktikabel geregelt und wird auch künftig weiter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Durchschnittlich tagt der Prüfungsausschuss zwei- bis viermal jährlich, zuzüglich außerordentlicher Sitzungen. Dabei handelt es sich um ganztägige Sitzungen. In der Regel findet ca. 14 Tage nach der Prüfungsausschusssitzung die Sitzung des Gesamtaufsichtsrats statt, ebenfalls ganztägig. In der feststellenden Sitzung des Gesamtaufsichtsrats habe ich als Vorsitzender des Prüfungsausschusses eine Redezeit von 45 bis 60 Minuten, um über Kennzahlen, das IKS und das Risikomanagementsystem etc. zu berichten. Eine sehr ausführliche Berichterstattung mit anschließender intensiver Diskussion zeigt die Bedeutung für das Plenum.

Auch mir sind in der Praxis als Prüfungsausschussvorsitzendem schon Informationen zugeleitet worden, die meines Erachtens für das Plenum relevant waren. In diesem Fall bitte ich den Vorstandsvorsitzenden, diese Informationen zeitnah dem Gesamtgremium, also dem Prüfungsausschuss oder dem Aufsichtsrat, zur Verfügung zu stellen. Das wird so schon praktiziert.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für Themen mit einer gewissen Dringlichkeit (Ad-hoc-Informationen) besteht ein eingespielter Ablauf von Telefonkonferenzen oder einer außerplanmäßigen PA-Sitzung. Das funktioniert hervorragend. Diese Abläufe zu verändern, wäre sehr umständlich. Es besteht sicher ein Ermessensspielraum, wann der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, dass eine Information so dringlich ist, dass sie allen Aufsichtsratsmitgliedern zugehen muss. Dann stimme ich mich mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab.

Starke Einbindung des Wirtschaftsprüfers

Mit dem Abschlussprüfer pflegen wir auch bislang schon eine sehr intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Wirtschaftsprüfer nimmt bei meinen Mandaten an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses an der gesamten Agenda von Anfang bis Ende teil. Zusätzlich wird er von uns auch verpflichtet, an der Gesamtaufsichtsratssitzung teilzunehmen. Gesetzlich (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG) müsste er nur an der Prüfungsausschuss- *oder* der Gesamtaufsichtsratssitzung teilnehmen. Wir geben aber allen Aufsichtsratsmitgliedern die Gelegenheit, sich mit ihren Fragen auch direkt an den Wirtschaftsprüfer zu wenden.

Insgesamt wird der Wirtschaftsprüfer von uns intensiv als Erfüllungsgehilfe genutzt. Rechtzeitig platzieren wir Themen mit der Bitte um Fokussierung oder Klärung und baldige Rückmeldung. Es ist ebenfalls geregelt, dass bei signifikanten Erkenntnissen unverzüglich Meldung abzugeben und nicht die nächste Sitzung abzuwarten ist. Neben den Schwerpunkten der DPR legen wir eigene Prüfungsschwerpunkte fest und erörtern sie in extenso mit dem Wirtschaftsprüfer.

Aufgrund der eigenen Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats erteilen wir Aufträge, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen: nicht nur die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems, sondern des gesamten Risikomanagementsystems. Darüber hinaus bitten wir um Beurteilung, ob die Interne Revision in Abhängigkeit von der Komplexität der Gruppe qualitativ und quantitativ angemessen aufgestellt ist, um die gesamte Geschäftsorganisation zu prüfen (§ 30 VAG). Die Aufsichtsräte müssen sich darauf verlassen können, dass die Interne Revision dies kann; der Jahresabschlussprüfer ist bei Versicherungsunternehmen nur verpflichtet, über die Ausgestaltung der Internen Revision zu berichten, er gibt aber kein Qualitätsurteil ab. Dies ist wenig hilfreich für die Beurteilung durch den Aufsichtsrat, ob die Interne Revision qualitativ in der Lage ist, ihren Pflichten nachzukommen.

Es ist der Allgemeinheit gar nicht so geläufig, wie intensiv die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer tatsächlich ist. Auch zum eigenen Schutz des Aufsichtsrats.

»No surprises at the year-end« – Dry Runs für die KAM-Formulierung im neuen Bestätigungsvermerk

Wir haben die Wirtschaftsprüfer gebeten, bereits zum aktuellen Jahresabschluss 2015 probeweise den neuen Bestätigungsvermerk mit den Key Audit Matters (KAMs) zu formulieren. In der Sache stimmen die KAMs sicherlich mit den bisherigen Prüfungsschwerpunkten (Niedrigzinsniveau, Impairments sowie sonstigen ermessens-/risikobehafteten Sachverhalten) überein. Da die Berichterstattung über diese aber künftig an die Öffentlichkeit geht, muss die Wortwahl gut abgewogen werden, um Irritationen zu vermeiden. Lieber in diesem Jahr üben, damit wir im nächsten Frühjahr keine Diskussionen und Überraschungen erleben.

Auch die erstmalige Prüfung der für Versicherungen vorgeschriebenen Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016 werden wir aktiv angehen und die Solvabilitätseröffnungsbilanz zum 1.1.2016 (sogenanntes Day one Reporting) vom Wirtschaftsprüfer freiwillig prüfen bzw. einer prüferischen Durchsicht unterziehen lassen. *No surprises at the year-end.* Wir wollen Sicherheit in den Abläufen und Beurteilungen haben.

Aufsichtsratsarbeit praktisch

In meiner Praxis sind Aufsichtsratsbüros und Budgets für den Aufsichtsrat nicht bekannt. Für die Erfüllung meiner Aufgaben wurden aber Personen im Unternehmen benannt, die mir zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Einerseits technisch/administrativ, z. B. die Umsetzung von Präsentationen nach meinen Vorgaben, aber auch inhaltlich. So greife ich zur Klärung von Sachverhalten auch regelmäßig auf die Rechtsabteilung, Steuerabteilung sowie sonstige Stabsstellen der Unternehmen zurück – wobei diese natürlich nicht unabhängig sind. Das heißt, eine eigene kritische Würdigung bleibt mir nicht erspart.

Mit den Verpflichtungen aus Solvency II für den Versicherungsbereich steigen die zeitlichen und intellektuellen Anforderungen an den Aufsichtsrat signifikant, insbesondere an die Mitglieder der (Prüfungs-)Ausschüsse. Das verlangt eine entsprechende Honorierung – auch, um künftig bei geeigneten Personen die Bereitschaft zu wecken, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Die Auswirkungen der Abschlussprüfungsreform sind demgegenüber vergleichsweise gering. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Edgar Ernst ist Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Berlin und u. a. Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Vonovia SE und der TUI AG sowie Mitglied in weiteren Prüfungsausschüssen/Aufsichtsräten.

Prof. Dr. Edgar Ernst

Größere Transparenz und Öffentlichkeitswirkung intensivieren Beziehung von Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer

Auch bislang war der Wirtschaftsprüfer schon der einzige externe Dritte, den der Prüfungsausschuss zur Verfügung hatte. Diese Beziehung wird nun noch enger, die Kommunikation und gegenseitige Information noch wichtiger. Gründe: höheres Involvement des Prüfungsausschusses und mehr Transparenz nach außen.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Intensivere Zusammenarbeit von Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer

Durch die neuen Regelungen werden sich Zusammenarbeit, Kommunikation und Beziehung von Prüfungsausschuss – meist in der Person seines Vorsitzenden – und Abschlussprüfer noch weiter intensivieren. Das ist gar nicht anders machbar. Auswahlprozess, durchgehende Überwachung der Unabhängigkeit des Jahresabschlussprüfers und Beobachtung des Abschlussprüfungsprozesses, Bestätigungsvermerk inklusive Key Audit Matters – all dies gab es vorher in dieser Ausprägung nicht.

Dabei ist die Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Prüfungsausschuss nach meiner Einschätzung auch in der Vergangenheit nicht nur ein formales Thema gewesen. Der Prüfungsausschussvorsitzende ist natürlich eindeutig im Lead für den Ausschreibungsprozess; operativ führt die Finanzorganisation des Unternehmens den Prozess durch. Wir dokumentieren den gesamten Prozess, auch um einen Nachweis gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zu haben.

Ändern wird sich künftig – auch gegenüber dem Wirtschaftsprüfer, der an Ausschreibungen teilnimmt – die Transparenz der Qualitätsanforderungen. Vorab sind Kriterien festzulegen, z. B. Internationales Netzwerk und Anforderungen an die Digitalisierung – da ist von vornherein klar, dass dies nicht alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllen können.

Regulatorik und Aufsicht haben keinen Einfluss auf das Verhältnis von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat

Das enge Verhältnis zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer unterscheidet sich nach meinen Erfahrungen in Industrie- und Finanzdienstleistungsunternehmen nicht voneinander. Die regulatorischen Anforderungen bei Kreditinstituten bringen bislang nur zusätzliche Themen in dieses Verhältnis hinein. So ist die »Kommunikation mit der Aufsicht und den Regulatoren« bei Aufsichtsratssitzungen von Finanzdienstleistungsinstituten immer auf der Tagesordnung; das ist völlig losgelöst von der jetzigen EU-Reform schon in der Vergangenheit so gewesen. Dadurch ist auch der Aufsichtsrat fortlaufend in diese Kommunikation eingebunden und aufgrund der Inhalte – Sonderprüfungen, Umsetzung von Maßnahmen der Internen Revision etc. – auch der Wirtschaftsprüfer betroffen.

Abweichungen zwischen Key Audit Matters und Prüfungsschwerpunkten des Aufsichtsrats sind nicht ungewöhnlich

Aufgrund der großen Öffentlichkeitswirkung des neuen Bestätigungsvermerks und der Key Audit Matters (KAMs) wird sich die Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer noch weiter intensivieren – in beiderseitigem Interesse. Denn eine gegenseitige vernünftige Information und intensive Kommunikation vermeidet später Überraschungen. Dies kann ich mit meinen Erfahrungen aus UK bestätigen, wo der neue Bestätigungsvermerk bereits praktiziert wird.

Wobei die KAMs des Abschlussprüfers und die Prüfungsschwerpunkte, die der Prüfungsausschuss festlegt, nicht identisch sein müssen. Oft wird es Überschneidungen geben; aber es können im Bericht des Aufsichtsrats bestimmte Themen angesprochen werden, die mit Blick auf die Wesentlichkeit nicht unter die Key Audit Matters fallen. Es ist ja der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – nicht der des Prüfungsausschusses.

Prüfungsbericht ist und bleibt in Deutschland ein unverändert wichtiges Instrument

Daran ändern auch die neuen Regelungen nichts, dass der Abschlussprüfer künftig seinen Prüfungsbericht bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle einreichen muss. In Deutschland sind wir nach meinem Eindruck mit dem Prüfungsbericht im Lead. Einige EU-Länder hatten bislang nichts Vergleichbares. Für die Qualität der Arbeit wäre es nicht förderlich, den Bericht anders oder auch nur vorsichtiger zu formulieren als in der Vergangenheit, nur weil es eine zusätzliche Behörde gibt!

Das Verhältnis von Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer bleibt hiervon genauso unberührt wie von der möglichen Abforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, einen Bericht des Prüfungsausschusses über seine Arbeit vorzulegen.

Eine Anmerkung zum Schluss

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Gremium; ich finde, das sollte man auch nach außen dokumentieren. Deshalb haben wir bei einem meiner Mandate, das in UK gelistet ist, beschlossen, zusätzlich zum ausführlichen schriftlichen Bericht des Prüfungsausschusses in der Hauptversammlung mündlich vorzutragen. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Georg Lanfermann und Astrid Gundel

Die gesetzlichen Anforderungen an die Bildung und Besetzung eines Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses nach Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform

Die EU-Abschlussprüfungsreform stellt an die Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen von Unternehmen des öffentlichen Interesses besondere Anforderungen.

I. Welche Unternehmen müssen gemäß der EU-Abschlussprüfungsreform eine von der Geschäftsführung unabhängige Überwachungsstelle einrichten?

Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen gemäß der EU-Abschlussprüfungsreform eine von der Geschäftsführung unabhängige Überwachungsstelle einrichten. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten infolge der EU-Abschlussprüfungsreform im deutschen Recht im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nun auch

- alle CRR-Kreditinstitute – *unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung* – einschließlich der Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Landesbanken;
- alle Versicherungsunternehmen[1] – *unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung* – mit Ausnahme (u. a.) von Pensionskassen.

Der deutsche Gesetzgeber hält den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss innerhalb des dualistischen Systems von Gesetzes wegen für unabhängig *(siehe hierzu kritisch S. 42 f.).*

Dadurch wird sich die Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse von heute ca. 770 auf zukünftig ca. 1.600 Unternehmen mehr als verdoppeln.

1 Versicherungsunternehmen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 EU-Versicherungsbilanzrichtlinie

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Georg Lanfermann ist Partner im Department of Professional Practice, Berlin, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Angaben zur Person von **Astrid Gundel** *siehe S. 7*

II. In welcher Form ist die unabhängige Überwachungsstelle im Unternehmen einzurichten?

Die meisten Unternehmen im öffentlichen Interesse können die von der Geschäftsführung unabhängige Überwachungsstelle in Form eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats organisieren. Die Bildung eines Prüfungsausschusses ist für sie freiwillig. Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen *nur dann* einen Pflicht-Prüfungsausschuss nach dem Handelsgesetzbuch einrichten, wenn sie *nicht* durch das Gesetz oder ihre Satzung verpflichtet sind, einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat einzurichten.[2] In der Praxis sind hiervon nur wenige Unternehmen betroffen, wie etwa die nicht mitbestimmte, aber kapitalmarktorientierte GmbH.[3]

III. Welche Neuerungen gibt es im Hinblick auf die Besetzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses?

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen künftig einen Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss bilden,

- der mit mindestens einem **Finanzexperten** besetzt ist und
- dessen Mitglieder in **ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind,** in dem die Gesellschaft tätig ist.

Haben die Unternehmen von öffentlichem Interesse freiwillig einen Prüfungsausschuss eingerichtet oder sind sie hierzu verpflichtet, so muss dieser die genannten Anforderungen erfüllen.

IV. Muss der Finanzexperte im Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat weiterhin unabhängig sein?

Das Erfordernis, dass der Finanzexperte unabhängig sein muss, wurde im deutschen Recht gestrichen *(siehe hierzu S. 42 f.).*

V. Welche Anforderungen sind an die »Sektorvertrautheit« zu stellen?

Der Begriff der Sektorvertrautheit reicht über den engeren Begriff der Branche hinaus; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen in verschiedenen Branchen tätig sein können und Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats somit trotz fehlender Kenntnisse über eine einzelne Branche über Sektorvertrautheit verfügen können. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Sektorvertrautheit aus der Mitte des Gremiums heraus hergestellt werden. Deshalb braucht nicht jedes Ausschuss-/Ratsmitglied selbst mit dem Sektor vertraut zu sein. Individuelle Kenntnisschwächen lassen sich überdies auch durch Fortbildung überwinden *(siehe hierzu S. 42 f.).*

VI. Welche Besonderheiten bei der Besetzung gelten zusätzlich für den Pflicht-Prüfungsausschuss?

Sind Unternehmen verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach dem Handelsgesetzbuch einzurichten *(siehe oben II.),* so muss die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, unabhängig sein.[4]

VII. Ab wann gelten die Neuerungen?

Die Neuerungen gelten für Bestellungen ab dem 17.6.2016; laufende Mandate können also bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden. «

2 Vgl. §§ 324 Abs. 1 S. 1, 340k Abs. 5 S. 1, 341k Abs. 4 S. 1 HGBE; **beachte für bedeutende CRR-Institute § 25d Abs. 9 KWG**

3 Vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG

4 Vgl. § 324 Abs. 2 S. 2 HGBE

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Christian Strenger

»Vertraut« statt unabhängig – reicht das für qualitative Aufsichtsratskontrolle?

Die EU-Abschlussprüfungsrichtlinie sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig vom Unternehmen sein muss.[1] Wenn aber ausnahmsweise oder größenbezogen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zugleich auch Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Prüfungsausschuss von dieser europäischen Vorgabe befreit wird.[2] Deutschland hat vor, von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Dadurch würde im Aktiengesetz das Erfordernis entfallen, dass zumindest der Finanzexperte im Aufsichtsrat unabhängig sein muss. Die für den Gesetzesvorschlag zuständigen Stellen begründen das damit, dass schon die organisatorische Trennung zwischen Geschäftsführung und Überwachungsorgan das Kriterium der Unabhängigkeit obsolet lassen würde.[3] Diese Ableitung ist weder einleuchtend noch praxisgerecht. Sie befindet damit, dass das auch international gewichtige Kriterium der Unabhängigkeit für Deutschland nicht mehr relevant sei.

Nicht nur aus Governancesicht ist die im Regierungsentwurf zu § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes vorgesehene Streichung des Unabhängigkeitserfordernisses für den Finanzexperten im Aufsichtsrat abzulehnen – sie hätte hohe Signalwirkung und kann nicht im Interesse der Unternehmen, der prüfenden Aufsichtsräte, der Prüfergilde und ganz besonders der Aktionäre als Risikoträger sein. Es kann doch nicht genügen, dass der Aufsichtsrat (auch oder gerade wenn er keinen Prüfungsausschuss hat) mit dem Sektor der Unternehmenstätigkeit »vertraut« ist – und das aber nur in der Gesamtheit und schon mit Weiterbildungskursen erreichbar!

Abgesehen von den damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten (wie ist Vertrautheit zu definieren und könnte schon *ein* intensiv »Weitergebildeter« reichen?) kann diese Herabsetzung der Mindestqualitätsanforderungen keineswegs überzeugen: Denn gleichzeitig mit diesem Wortwechsel werden die gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung signifikant erhöht und durch deutliche Sanktionsandrohungen vor allem für die Prüfenden (Amtsverbote und Strafen) begleitet, sodass der jetzt vom deutschen Gesetzgeber vorgeschlagene Wegfall sich also auch haftungsmäßig gefährlich auswirken kann. Er läuft dem Ziel der Stärkung der Aufsichtsräte in ihrer Prüfungsaufgabe zuwider: Denn nur wenn das Gremium angemessene Unabhängigkeit und Rechnungslegungsexpertise durch Ausschussexperten mit Statur aufweist, können die anderen Aufsichtsratsmitglieder darauf bauen, zumindest insgesamt keine gravierenden Prüfungs- und Kontrollfehler zu begehen.

Die Realität der heute von Aufsichtsrats- bzw. als Prüfungsausschussmitgliedern verlangten Prüfungsleistungen erfordert doch die Beherrschung der nahezu exponentiell gestiegenen regulatorischen Vorgaben. Dazu kommen die Vorgaben der nationalen und institutionellen Governance-Kodizes und Principles[4], die intensiv auf Unabhängigkeit als entscheidenden Kontrollfaktor gerade in der Prüfung setzen. Wie wenig realitätsnah die Änderung der deutschen Vorgaben ist, werden alle mit Prüfung betrauten Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen bestätigen.

Die vorgesehene Änderung führt zu einer qualitativen Schwächung: Statt der Unabhängigkeit soll es für die nun postulierte »Vertrautheit« reichen, *»wenn einzelne Mitglieder durch intensive Weiterbildungen Sektorkenntnisse erworben«* haben.

Die Absenkung des Qualifikationserfordernisses auf »Sektorkenntnis« erfährt eher originelle Rechtfertigungen: Zum einen durch die Berufung auf die im deutschen dualistischen System gegebene institutionelle Trennung; deren tatsächliche Qualität ist aber durch die weitestgehende Praxis gemeinsamer Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand so monistisch geprägt, dass der deutsche Kodex sogar ausdrücklich empfiehlt, *»bei*

1 Vgl. Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 4 EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
2 Vgl. Art. 39 Abs. 5 EU-Abschlussprüfungsrichtlinie
3 Vgl. auch RegE AReG, S. 55
4 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK): Tz. 5.4.2; UK Corporate Governance Code: A.3.1., B.1.1., B.1.2., B.2.1., C.3.1.; G20/OECD Corporate Governance Principles: i. e. Sec. V.5; VI. A–E.; ICGN-Principles: Sec. A: 2.5; 3.1

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Christian Strenger ist Direktor des Center for Corporate Governance an der HHL – Leipzig Graduate School of Management. Er hat langjährige Aufsichtsratserfahrung, auch als Vorsitzender und Mitglied von Prüfungsausschüssen in DAX-Gesellschaften. International ist er Deputy Chairman der Global Corporate Governance Group der Private Sector Advisory Group (PSAG) der IFC/World Bank Group und Board Member des International Integrated Reporting Council (IIRC).

Bedarf ohne den Vorstand zu tagen«[5]. Zum anderen, dass dadurch die Frage der Unabhängigkeit von Arbeitnehmervertretern ungeklärt bleiben könnte. Hiermit eine auch zukünftig nicht erledigbare Statusfrage als Begründung zu nehmen, ist wenig überzeugend.

Welche und wie viel Unabhängigkeit ist denn wirklich nötig und wird auch von internationalen Investoren erwartet?

Zunächst einmal *formale Unabhängigkeit:* In Deutschland ergibt sie sich vorrangig aus der im Kodex gegebenen Negativdefinition, wonach ein Aufsichtsratsmitglied *»insbesondere dann nicht als unabhängig«* anzusehen ist, wenn es *»(a) in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, (b) deren Organen, (c) einem kontrollierenden Aktionär oder (d) einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht«.*[6] Trotz immer wieder vorgetragener Bedenken (insbesondere gegen die 10-Prozent-Definition des Kontrollaktionärs) wird diese Abgrenzung als einschlägig angesehen.

Zur Vermeidung gravierender Prüfungs- und Governance-Unfälle ist aber die *gelebte Unabhängigkeit* zumindest gleichgewichtig. Dazu gehört neben der Fachkompetenz und der Bereitschaft zu unabhängiger Analyse sowie zu intensiver Diskussion auch ausreichende Standfestigkeit. Qualifizierte Raterteilung wird erst durch diese Faktoren, die die im Englischen so treffend *»independence in mind«* genannte Eigenschaft ausmachen, erreicht.

Wichtig ist auch die Frage, wie viele Gremienmitglieder denn nun die Unabhängigkeit ersetzende »Vertrautheit« haben sollten? Hier war die Vorgabe des Aktiengesetzes[7], wonach mindestens der Finanzexperte im Aufsichtsrat unabhängig sein muss, schon für die in den DAX-Sektoren notierten Adressen viel zu schwach. Und wenn es jetzt nur noch »Vertrautheit« sein soll: Dann müsste es doch zumindest eine Dreiviertelmehrheit sein. Selbst ein Ergebnis, demzufolge ein Viertel des Aufsichtsrats nicht mal Sektorvertrautheit besitzen muss, kann doch wohl nicht Anliegen der Gesetzesverfasser sein.

Fazit

- Die intensiven Bemühungen um eine Stärkung der Aufsichtsratsqualität gerade im Bereich der Prüfung sollten (statt der Abschaffung des Unabhängigkeitserfordernisses) die in der wirtschaftlichen Realität dringend gebotene Unabhängigkeit formaler, aber auch gelebter Art propagieren. International hätte ein Wechsel zur »Vertrautheit« schon durch den Mangel einer geeigneten Übersetzung (vom Dictionary angeboten: *»comfort«* oder *»familiarity«* oder sogar *»intimacy«?*) deutlich negative Ausstrahlung.

- Es steht zu hoffen, dass der Gesetzgeber die aktienrechtliche Anforderung[8], dass der Finanzexperte unabhängig sein muss, beibehält und damit das Unabhängigkeitskriterium in seiner hohen Relevanz nicht ersatzlos aufgibt. Die Kodexkommission, die inzwischen auch eine Vertreterin der großen internationalen Investoren aufweist, wird sich sicherlich schwertun, einen derart massiven Qualitätsabstrich in ihrer Tz. 5.4.2 abzubilden.

- Statt des eben nicht nur semantisch wirkenden Rückschritts sollte die bisherige Unabhängigkeitsvorgabe, die sich bisher nur auf den Finanzexperten im Aufsichtsrat bezieht,[9] unternehmensgrößenabhängig erweitert werden. Zumindest für DAX-Unternehmen sollte ein Prüfungsausschuss mit mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern (inklusive des Vorsitzenden) verpflichtend sein. Dies wäre auch durch die Kodexkommission zu verfolgen. «

5 Siehe Tz. 3.6 Abs. 2, DCGK
6 Siehe Tz. 5.4.2, DCGK
7 Vgl. § 100 Abs. 5 AktG
8 Vgl. § 100 Abs. 5 AktG
9 Vgl. § 100 Abs. 5 AktG

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Marc Löbbe

Eingeschränkter D&O-Versicherungsschutz bei Verstößen gegen prüfungsbezogene Aufsichtsratspflichten

Jahr für Jahr bürdet der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat neue Pflichten auf, die nicht selten von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts flankiert werden. Durch die EU-Abschlussprüfungsreform wird der Ordnungswidrigkeitenkatalog für Aufsichtsratsmitglieder erneut erweitert. Besteht deshalb Handlungsbedarf bei der D&O-Versicherung des Aufsichtsrats?

Dr. Marc Löbbe ist Partner von SZA Schilling, Zutt & Anschütz und im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A tätig. Er ist Mitherausgeber und Autor zahlreicher Publikationen des Gesellschaftsrechts, u. a. Mitherausgeber im Großkommentar zum GmbH-Recht.

I. Neue Risiken für den Aufsichtsrat

Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 EUR können gegen Aufsichtsratsmitglieder in Zukunft verhängt werden bei Verstößen im Zusammenhang mit

- der Auswahl des Abschlussprüfers und
- der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers *(siehe näher hierzu S. 25).*

In Extremfällen können sich Aufsichtsratsmitglieder sogar strafbar machen.

II. Besteht ein Versicherungsschutz in Bezug auf Geldbußen[1]?

Angesichts der stark gestiegenen Bedeutung von Bußgeldern – insbesondere im Bereich des Kartellrechts – könnte man annehmen, dass Bußgeldzahlungen einen Hauptanwendungsfall von D&O-Versicherungen bilden. Das ist indes nur eingeschränkt richtig. Sofern *die Gesellschaft* eine Geldbuße zu entrichten hat und sie dafür den versicherten Vorstand oder Aufsichtsrat im Wege der Innenhaftung in Regress nimmt, greift die D&O-Versicherung zwar grundsätzlich ein. Häufig sehen die Versicherungsbedingungen in einem solchen Fall jedoch einen ausdrücklichen Ausschluss des Versicherungsschutzes vor. Bei den geplanten Sanktionen wegen Verstößen gegen die genannten prüfungsbezogenen Pflichten liegt der Fall schon im Ausgangspunkt anders: Diese Geldbuße trifft das Aufsichtsratsmitglied persönlich. Folglich fehlt es an der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs. Doch nur ein solcher Schadensersatzanspruch wird von den gängigen Organhaftpflichtversicherungen erfasst. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob es überhaupt rechtlich zulässig wäre, Geldstrafen und -bußen zu versichern.

1 Oder – im Falle einer Straftat – in Bezug auf Geldstrafen

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

III. Sind zumindest die Kosten für die Rechtsverteidigung versichert?

Ist ein Versicherungsschutz für Geldstrafen und Geldbußen bereits aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen von vornherein nur eingeschränkt zu erlangen, sollte zumindest darauf geachtet werden, dass eine Versicherung die Ausgaben für die Rechtsberatung und -verteidigung des Aufsichtsratsmitglieds übernimmt, wenn Staatsanwaltschaften oder andere Ermittlungsbehörden ermitteln. Dies kann entweder über eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes der D&O-Versicherung erfolgen oder über eine separate Strafrechtsschutzversicherung. Diese sind so aufeinander abzustimmen, dass einerseits keine Schutzlücke für das Aufsichtsratsmitglied entsteht, andererseits aber auch Versicherungsprämien für ein und denselben Versicherungsschutz nicht »doppelt« gezahlt werden. Die D&O-Versicherungsbedingungen sehen häufig die Einschränkung vor, dass Abwehr- und Verteidigungskosten in Straf- oder Ermittlungsverfahren nur insoweit übernommen werden, als diese im Zusammenhang mit (potenziellen) Organhaftungsansprüchen stehen. Hier kann entweder Raum für eine eigenständige Strafrechtsschutzversicherung sein oder es sollte versucht werden, den »Strafrechtsschutz« unter der D&O-Police möglichst weit zu fassen.

IV. Risiken für den Aufsichtsrat bei unzureichender Deckung

Stehen ein erheblicher Schaden und hohe Rechts- und Verteidigungskosten im Raum, kann es dazu kommen, dass die Gesamtdeckungssumme der D&O-Versicherung bereits vom Vorstand (weitgehend) ausgeschöpft ist, bevor es zu einer Inanspruchnahme des Aufsichtsratsmitglieds kommt oder diesem Abwehr- und Verteidigungskosten entstehen. Dann besteht die reale Gefahr, dass der Aufsichtsrat das Nachsehen hat. Versicherer bieten daher verschiedene Produkte (z. B. On top-Tower für den Aufsichtsrat, sogenannte Sublimits nur für Rechtsverteidigungskosten) an, die gewährleisten sollen, dass der Aufsichtsrat auch in einem solchen Fall noch über eine ausreichende Deckung verfügt. «

Dr. Kristina Leffler

D&O-VERSICHERUNG – AUF EINEN BLICK

1. Werden mögliche Ansprüche, die sich in Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform ergeben können, durch die D&O-Versicherungen abgedeckt?
Mögliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen der Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich abgedeckt. Teilweise ausgeschlossen sind Regressansprüche der Gesellschaft wegen Geldbußen; insofern empfiehlt sich eine Prüfung der konkreten Bedingungen. Geldbußen oder -strafen, die direkt gegen Aufsichtsratsmitglieder verhängt werden, sind in der Regel nicht versichert und wegen ihres Strafcharakters nach überwiegender Meinung auch nicht versicherbar.

2. Sind die Kosten der Rechtsverteidigung abgedeckt?
Die Kosten der Zivilverfahren wegen potenzieller Schadensersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich in vollem Umfang abgesichert. Unterschiedlich ist der Umfang der Kostenübernahme im Vorfeld, bei den sogenannten vorbeugenden Rechtskosten. Häufig sind auch die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einzelne Aufsichtsratsmitglieder versichert. Das gilt jedenfalls dann, wenn (auch) zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. Dies wird in den meisten Fällen gegeben sein. Der Deckungsumfang ist höchst unterschiedlich und sollte im Einzelnen geprüft werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch die Kosten sonstiger behördlicher Verfahren, insbesondere von Aufsichtsbehörden, gedeckt sind. Kosten der Gesellschaft werden in der Regel nicht oder nur äußerst eingeschränkt versichert sein. Sinnvoll kann ergänzend der Abschluss einer sogenannten Strafrechtsschutzversicherung sein; der Deckungsumfang sollte entsprechend abgestimmt werden.

3. Gibt es Hierarchien bei den Ansprüchen?
Grundsätzlich gilt das Prioritätsprinzip. Werden gleichzeitig Ansprüche von und/oder gegenüber mehreren Personen geltend gemacht, die die Deckungssumme übersteigen, werden die Ansprüche proportional zur Schadenshöhe ausgeglichen. Teilweise enthalten Versicherungsbedingungen Klauseln zur Zahlungsreihenfolge.

4. Ist die Deckungssumme ausreichend?
Da die Deckungssumme für alle Ansprüche in einer Versicherungsperiode in der Regel nur einmal zur Verfügung steht, kann es sinnvoll sein, besondere Deckungssummen zu vereinbaren, die nur oder vorrangig den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Dies kann durch zusätzliche Deckungssummen oder auch durch sogenannte Sublimits verbunden mit einer Art Reservierung von Teilen der Deckungssumme geschehen. «

Dr. Kristina Leffler ist Rechtsanwältin bei leffler schlitt Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Frau Dr. Leffler berät seit vielen Jahren zu Fragen der D&O-Versicherung und Managementhaftung.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hon.-Prof. Dr. rer. pol. Hermut Kormann

Die Bedeutung der Berichterstattung zur Abschlussprüfung aus der Sicht der Familiengesellschafter

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hon.-Prof. Dr. rer. pol. Hermut Kormann war vier Jahrzehnte in technisch geprägten Industrieunternehmen und davon zwei Jahrzehnte als Nicht-Familienmitglied in der Führung eines bedeutenden Familienunternehmens tätig. Er hat Honorarprofessuren an der Zeppelin-University, Friedrichshafen und an der Universität Leipzig auf dem Gebiet der Familienunternehmen inne.

Der Fall der Familiengesellschafter

Angesichts der zunehmenden Regulierung der Berichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen stellt sich die Frage, ob es sich hier um ein Spezialrecht für diesen Unternehmenstypus handelt. Dann würden sich die Reglungen für diese Unternehmen und für die anderen, nämlich die weitaus größere Zahl der nicht am Kapitalmarkt engagierten Unternehmen, jeweils eigenständig und voneinander weg entwickeln. Bei einem konvergenten Entwicklungspfad hingegen würden die kapitalmarktorientierten Unternehmen nur eine allgemeine Entwicklung anführen, die längerfristig zu einem neuen Standard für alle Unternehmen führen wird. Es wäre zu anspruchsvoll, diese Frage heute bereits beantworten zu wollen. Als Vorübung zu einer solchen Reflexion sollen hier die aktuelle Praxis und die künftigen Erfordernisse bei den nicht kapitalmarktorientierten Familienunternehmen gesichtet werden.[1] Dabei sind insbesondere die Interessen einer nicht aktiv in die Geschäftsführung eingebundenen Gesellschaftergruppe auszuloten. Diese größeren Familienunternehmen sind in aller Regel im Besitz einer Gesellschaftergruppe der zweiten oder folgenden Generationen, bei denen einige Gesellschafter – ab der dritten Generation regelmäßig in der Mehrzahl der Fälle – nicht in der Geschäftsführung tätig sind. Sie sind Mandatsträger in einem Beirat oder Aufsichtsrat oder haben einen Informationsbedarf in der Gesellschafterversammlung. Schon aus der Interessenkompetenz der Eigner haben sie eine Wächterfunktion wahrzunehmen, ob sich das Unternehmen gut entwickelt. Dies ist nun der uns hier interessierende Fall: Welche Anforderungen können in diesem Familienunternehmen die Gesellschafter an die Prüfung des Abschlusses und an die Berichterstattung hierüber durch den Wirtschaftsprüfer stellen?

Besonderheiten der Familienunternehmungen im Hinblick auf die Abschlussprüfung

Von der Doppelfunktion der Abschlussprüfung[2] in der externen Governance und in der internen Governance ist in dieser Fallkonstellation vorwiegend die Unterstützungsfunktion der Governance-Institutionen (Beirat, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) in der internen Governance in den Blick zu nehmen. Auch aus der Perspektive der internen Governance ist die Prüfung risikoorientiert und zukunftsorientiert auszulegen und es gilt, Transparenz zu schaffen. »

1 Hier ist nur ein anekdotischer Bericht aus der Praxis beabsichtigt. Zu der systematischen Analyse der Funktion des Wirtschaftsprüfers für die Governance, s. Hommelhoff, P./Mattheus, D. (2003): Die Rolle des Abschlussprüfers bei der Corporate Governance, in: Hommelhoff, P./Hopt, K./Werder, A. v. (Hrsg.) (2003): Handbuch Corporate Governance, S. 639–671; Grottel, B. (2012): Der Nutzen des Abschlussprüfers für Familienunternehmen als externer Business Governance-Akteur, in: Koeberle-Schmid, A./Fahrion, H.-J./Witt, P. (Hrsg.) (2012): Family Business Governance, 2. Aufl., S. 161–190; Voeller, D./Brennert, M./Zein, N. (2013): Interdependencies between auditing and corporate governance – evidence from Germany, in: Schmalenbach Business Review, 65 (3), S. 198–226

2 Hommelhoff, P./Mattheus, D. (2003): s. Fußnote 1

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Transparenz ist eine allgemeine Forderung in »offenen« Gesellschaften. Daher ist Governance auch bei den Gesellschaften mit geschlossenem Gesellschafterkreis und gerade auch bei geschäftsführenden Gesellschaftern eine wichtige Gestaltungsaufgabe. Sie wird nicht nur begründet aus der Rechenschaftspflicht der beauftragten Geschäftsführung gegenüber den Auftraggebern – der Gesamtheit der Gesellschafter. Ebenso wichtig ist das Anliegen, durch »Involvement« der nicht aktiven Gesellschafter deren Bindung an das Unternehmen zu festigen, psychisches Eigentumsbewusstsein zu stärken und damit – ein großes Erklärungsmantra der gegenwärtigen Forschung – »Socioemotional Wealth« zu bewirken. Aus diesem Anliegen bemühen sich allenthalben Berater das Verantwortungsbewusstsein der Gesellschafter zu wecken und zu strukturieren (»Inhaberstrategie«, »Familienverfassung« oder »Familienprotokoll«). Dies verlangt konsequenterweise, die Kompetenz der Gesellschafter so weit zu entwickeln, dass sie dieser Verantwortung gerecht werden können.

Finanzwirtschaftliche Lesekompetenz?

Bei diesen Programmen zur Kompetenzentwicklung wird als Grundlage empfohlen, eine finanzwirtschaftliche »Sprach- und Lesekompetenz« zu entwickeln: Wie lese ich meinen Jahresabschluss. Man will also die Gesellschafter in die Lage versetzen, durch sinnvolle Fragen die Lage und Entwicklungsaussichten des Unternehmens selbst beurteilen zu können. Die Vermittlung dieser fachlichen Kompetenz wäre also die Voraussetzung dafür, dass die Gesellschafter ihre Interessen für die gelingende Entwicklung des Unternehmens in einer »Family Business Governance« einbringen können.

Man kann aber auch die These vertreten, dass dies eine höchst problematische Fehlleitung von Energien ist. Warum soll man betriebswirtschaftliche Laien dazu erziehen, ein nur von Fachleuten erschließbares Berichtskonzept wie einen Jahresabschluss lesen zu können? Wäre es nicht viel besser, man würde die Fachleute dazu motivieren, mit ihrem überlegenen Wissen den interessierten Laien eine kompetente und zugleich verständliche Antwort auf ihre Fragestellungen zu geben?

Wenn wir auf die Börsengesellschaft blicken, haben wir – wie durch die in dieser Schrift behandelten Themen deutlich wird – den Trend, immer präzisere Rechnungslegung, Eingrenzung von Ermessensspielräumen, Schaffung von mehr Transparenz und umfangreiche, erläuternde Berichterstattung zu erreichen. Die Geschäftsberichte mit mehreren Hundert Seiten Umfang können nur noch wenige Experten lesen. Dies sind die Mitglieder eines hierfür zu schaffenden Ausschusses des Aufsichtsrats und die Analysten der Finanzmarktakteure. Nicht der normale Aktionär ist der Adressat des Geschäftsberichts, der ihn ja auch nur noch auf besondere Anforderung hin erhält. Der eigentliche Adressat ist der Analyst, der mit Routine und Erfahrung die Berichterstattung auswerten kann und sie dann als verstehbares Analyseergebnis an die – institutionellen – Investoren weitergibt.

Perspektivenvielfalt in den Ergebnisberichten

Wenn wir uns nun dem Familienunternehmen zuwenden, dann gibt es wesentliche Unterschiede in der Interessenlage. Kein Beteiligter – sei er Beirats- oder Aufsichtsratsmitglied oder Gesellschafter – geht davon aus, dass die Rechnungslegung absichtlich von der Geschäftsleitung manipuliert wird. Allenfalls wird die Ergebnisdarstellung »zu vorsichtig« gestaltet – und das stört eigentlich niemanden. Sollte je ein familienexterner Geschäftsführer das Ergebnis grob manipulieren, kann man sich darauf verlassen, dass ein dem Unternehmen seit Jahrzehnten verbundener Mitarbeiter den Gesellschaftern einen vertraulichen Hinweis gibt. Es ist im Übrigen nicht vorstellbar, dass die Familiengesellschafter ihr gesamtes Vermögen in die Hände einer Geschäftsführung geben, denen sie nicht im Grunde vertrauen würden. Die Verfeinerung der Präzision der Rechnungslegung, um aus seismografisch registrierten Veränderungen Auswirkungen auf den Kurs abzulesen, interessiert eigentlich auch niemanden. Entweder denken die Gesellschafter wirklich langfristig, dann wissen sie, dass es auf eine insgesamt gesunde Ergebnisentwicklung ankommt, aber nicht auf die Varianz im laufenden Jahr. Oder aber, sie denken – was eher seltener ist in diesen Kreisen – sehr stark in Rentabilitätszielen, dann hat sich das Unternehmen vermutlich sogar ein System der Geschäftswert-Ermittlung zugelegt, das wiederum eine Art Parallelabschluss verlangt, der durchaus zu grundsätzlichen Unterschieden zu dem veröffentlichten Abschluss führen kann. (Die Tantieme wird dann nach diesem Parallelabschluss ermittelt, den kein Wirtschaftsprüfer analysiert, testiert oder kommentiert hat!)

Es gibt in den Beiräten von Familienunternehmen auch nur sehr selten einen gesonderten Prüfungsausschuss (immer unter der Annahme, dass das Unternehmen nicht als »kapitalmarktorientiert« zu qualifizieren ist). Es sind ohnehin kleinere Gremien als in den mitbestimmten Aufsichtsräten der Großunternehmen. Man ist »unter sich«. Da keine Mitarbeiter-Vertreter anwesend sind, kann auch ein kritisches Wort an die Geschäftsführung gerichtet werden. Also wird über den

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abschluss und die Prüfung von dem Kaufmännischen Geschäftsführer zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer vor dem gesamten Gremium berichtet. Bei einer angemessenen Zusammensetzung des Gremiums gibt es mindestens ein Beiratsmitglied, das die Qualifikation eines »Financial Experts« hat. Der Wirtschaftsprüfer kann in diesem Kreis offen sprechen. Unter diesen günstigen Gesprächsbedingungen ist der für die Berichterstattung zuständige Prüfungsleiter und der regelmäßig anwesende Partner zu ermutigen, den Auftrag zur Berichterstattung extensiv wahrzunehmen. Zukunfts- und risikoorientierte Beurteilungen sind nicht nur zulässig, sondern auch gefordert.

Adressatengerechte Berichterstattung vor der Gesellschafterversammlung

Die eigentliche Herausforderung für die Berichterstattung über den Abschluss durch den Wirtschaftsprüfer ist seine Berichterstattung vor der Gesellschafterversammlung. Dies ist regelmäßig eine Powerpoint-Präsentation, in der auf den Prüfungsbericht Bezug genommen wird und Darstellungen daraus übernommen und erläutert werden. Wenn der Prüfer diese Herausforderung nicht kreativ aufnimmt, wird seine Berichterstattung tendenziell auf die Berichterstattung vor dem Beirat beschränkt werden und der Beirat übernimmt die Berichterstattung an die Gesellschafter. Governance verlangt aber unter dem Sicherungsaspekt die redundante Auslegung kritischer Prozesse. Daher sollte auch die Berichterstattung über die finanzielle Entwicklung an die Gesellschafter seitens der Geschäftsführung und deren Überwachung durch einen Beirat oder Aufsichtsrat durch den Vortrag des Wirtschaftsprüfers abgesichert werden. Nur geht es hier nicht um die Effektivität der Prüfungsprozesse und die Präzision der Ergebnismessung. Das wird als gewährleistet unterstellt. Detaillierung lenkt eher vom Gesamtbild ab. Um die Berichterstattung richtig zu konzipieren, muss sich der Berichter in die Sichtweise der Gesellschafter versetzen. Sie sind die maßgeblichen Empfänger der Berichterstattung.

Gesellschafterbezogene Lageinformationen

Die Fragen der Gesellschafter drehen sich darum, wie die Lage des Unternehmens im Zeitvergleich, im Branchenvergleich und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung zu beurteilen ist. Hierfür ist nicht mehr Präzision in der Messung des Ergebnisses nach HGB, IFRS oder Economic Value Analysis verlangt. Hier geht es um Trends im Zeitablauf und um Quervergleiche und um die Sichtweise aus dem Standpunkt des Berichtsempfängers. Ein Geschäftsmann fragt bei »Gesamtübersichten« vor »Umsatz« oder »Gesamtleistung« erst einmal nach dem »Auftragseingang«. Es ist ja ein großer Unterschied, ob der Umsatzzuwachs aus dem Auftragsbestand kam und der Auftragseingang des Berichtsjahres unter dem Umsatz lag. (Das geht zwar über den Abschluss nach HGB hinaus, ist aber im Lagebericht ohnehin aufzuführen und muss nur in die Gesamtübersicht übernommen werden.) Ferner sind Trends herauszuarbeiten. Trends werden nicht durch die üblichen drei, vier oder maximal fünf Jahre umfassenden Vergleiche im Prüfungsbericht erfasst. Bei diesen kurzen Zeiträumen ist der »Trend« nur der Abstieg in oder der Aufstieg aus einer Rezession. Um einen Trend zu sehen, muss eine Dekade in den Blick genommen werden. In diesem Zeitraum ist immer ein voller Konjunkturzyklus mit Rezession eingeschlossen. Um den Trend zu sehen, müssen wenigstens die größten Positionen mit aperiodischen Aufwendungen und Erträgen gesondert ausgewiesen werden (nachdem die »außerordentlichen Posten« sehr eng ausgelegt werden). Es genügen auch nicht allein die Zahlen der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Es gehören unbedingt die Mitarbeiterzahlen dazu, die Aufgliederung der Umsätze nach Geschäftssegmenten und einige Kennzahlen, wobei für manche Relation weniger der Umsatz als vielmehr der Rohertrag die bessere Bezugsgröße ist (so für Personalaufwand und Abschreibungen). Bei dieser Art der Erläuterung steht die Gewinn-und-Verlust-Rechnung im Vordergrund und – hoffentlich – in der klassischen Gliederung nach primären Aufwandsarten (Material, um aus der Materialquote die Veränderung der Preisrelationen zu sehen; Personalaufwand pro Mitarbeiter; Abschreibung zur Messung der zunehmenden Kapitalintensität, natürlich in Relation zum Rohertrag und nicht zum Umsatz). Aus dem »modernen« Umsatzkostenverfahren sieht man nur, dass die Relationen von Herstellkosten, F&E und Vertriebs- und Verwaltungsaufwand zu den Gesamtkosten ziemlich gleich bleiben, obschon das Unternehmen insgesamt eine Gewinnerosion erlebt und man keinen Einstieg in die Ursachenanalyse erhält.

Der Branchenvergleich

Dabei ist es wichtig, zu sehen – gerade in besonders schlechten oder besonders guten Zeiten – wie die Performance im Vergleich zur Branche ist. Der Wirtschaftsprüfer einer größeren Prüfungsgesellschaft hat natürlich Zugang zu Vergleichszahlen von vergleichbaren Unternehmen, um beurteilen zu können, ob die Ertragskraft nach Branche und Konjunkturlage angemessen ist. »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Der Weg in die Krise?

Der Weg in die Krise ist meist ein langer Abstieg: unzureichende Produktivitätsfortschritte (Rohertrag pro Mitarbeiter, Personalaufwand zu Rohertrag), unzureichendes Wachstum (eigenes Wachstum im Vergleich zum Branchenwachstum oder Wachstum maßgeblicher Wettbewerber). Die kontinuierliche Erhöhung des Verschuldungsgrads ist immer erläuterungsbedürftig: Möglicherweise wird die Gewinnerosion über Jahre hinweg kaschiert durch:

- eine unzureichende Erneuerung des Anlagevermögens (absinkende Relation Buchwert zu Anschaffungswert der Sachanlagen),
- Auflösung von Reserven in den Rückstellungen oder unzureichende Aufstockung der Rückstellungen (sonstige Rückstellungen in Relation zur Gesamtleistung),
- Abbau von Bewertungsreserven oder graduelle Zunahme der Aktivierung von Aufwendungen,
- Veräußerungsgewinne von Anlagevermögen,
- langfristig nicht haltbare Gewinne durch länderspezifische Sonderkonjunkturen (Ostblockländer, China).

Die Sorge um die Nachhaltigkeit der Unternehmensfinanzierung

In einer guten Lage, wenn der Ertrag ausreichend und die Wachstumspläne anspruchsvoll sind, ist es für die Gesellschafter entscheidend, zu wissen, ob die Finanzierung des Unternehmens langfristig nachhaltig ist. Ein Finanzexperte müsste zumindest prüfen, ob die Wachstumspläne nachhaltig finanzierbar sind und wie unter diesem Aspekt die Ausschüttungsquote des Familienunternehmens zu beurteilen ist. Die aperiodischen und außerordentlichen Transaktionen wie eine durchgeführte Akquisition werden in ihren potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen sicher von der Geschäftsführung zu erläutern sein. Aus dem Redundanzprinzip der Governance sollte der Wirtschaftsprüfer ebenfalls solche erklärungsbedürftigen Vorgänge erläutern. Welche latenten Risiken können sich aus Impairment-Tests für die Goodwill-Bewertung ergeben bzw. welche Ergebniseffekte ergeben sich aus der planmäßigen Goodwill-Abschreibung. Bei dem Erwerb einer nicht beherrschenden Beteiligung an einem anderen – vielleicht sogar einem börsennotierten – Unternehmen ist es immer eine erläuterungsbedürftige Frage, aus welchem Cashflow langfristig der Kaufpreiskredit getilgt werden kann. Die übliche Dividendenrendite genügt dazu ja nicht. Und dann gibt es immer noch einige aktuelle Besonderheiten. Die Veränderung der Terms of Trade durch die Veränderung der Währungsrelationen sind von Zeit zu Zeit (wie derzeit) didaktisch herausfordernde Erklärungsaufgaben; oder die Veränderung der Pensionsrückstellungen in Niedrigzinsphasen.

Der Wirtschaftsprüfer: distanzierter Beobachter und Begleiter

All dies wird nicht durch vertiefte Analyse im Jahresvergleich sichtbar, sondern nur durch das »Aufzeigen« und Bewusstmachen längerfristiger Trends. Das ist auch keine Besserwisserei gegenüber der Geschäftsführung. Niemand »sieht« seinen eigenen »blinden Fleck« (von Foerster). Jeder bedarf des distanzierten Beobachters. Am meisten bedarf dieser kritischen Begleitung allerdings der geschäftsführende Alleingesellschafter, der vielleicht glaubt, keine Governance durch einen Beirat zu brauchen. Er muss dann die kritische Sicht des Wirtschaftsprüfers als ein mögliches Element der Governance geradezu suchen.

Eine solche analysierende Berichterstattung verlangt nicht »beweisbare« Interpretationen, sondern erlaubt wertende Aussagen. Der Prüfungsleiter kann in dieser Berichterstattung den möglichen Fragen »entgegengehen«, um eine Hilfe für die Schlüsselfrage der Gesellschafter zu geben: Wie ist die »Lage« unseres Unternehmens? Vielleicht lässt sich so die Dichotomie lösen: »rigor or relevance«. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Was müssen Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss in Unternehmen von öffentlichem Interesse jetzt tun?

Um die Sektorvertrautheit des Prüfungsausschusses/Gesamtaufsichtsrats in seiner Gesamtheit zu gewährleisten, ist diese Vertrautheit bei Neubestellungen von Ausschuss-/Ratsmitgliedern ab dem 17.6.2016 zu beachten.

Bei diesen Neubestellungen ist außerdem sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat über einen Finanzexperten verfügt. Sollten diese Überwachungsstellen schon jetzt einen Finanzexperten haben, empfiehlt es sich, dieses Ausschuss-/Ratsmitglied durch Aufsichtsratsbeschluss förmlich als Finanzexperten zu benennen.

Es ist der Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der Abschlussprüfer spätestens gewechselt oder seine Stelle erneut ausgeschrieben werden muss. Der hierfür vorgeschriebene Auswahlprozess ist rechtzeitig zu organisieren.

Die im Unternehmen verbotenen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers (»black list«) einschließlich der Grenze seiner Honorierung für diese Leistungen (Honorargrenze) sind präzise zu erfassen und fortzuschreiben.

Für die erlaubten Nichtprüfungsleistungen (»white list«) ist der Freigabeprozess im Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat zu organisieren; ggf. sind Zustimmungsleitlinien aufzusetzen.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist fortlaufend zu kontrollieren; dies gilt in nun verstärktem Maße, namentlich während der Durchführung der Abschlussprüfung.

Daneben hat der Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat die Durchführung der Abschlussprüfung mit Blick auf deren Qualität kritisch zu begleiten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten prüfen lassen, ob die bestehende D&O-Versicherung den erweiterten Aufgaben des Prüfungsausschusses/Aufsichtsrats und deren Durchsetzungsmechanismen gerecht wird.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup ist Präsident des Handelsblatt Research Institute.

Dr. Sven Jung ist Economist des Handelsblatt Research Institute.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup und Dr. Sven Jung

Die Lage der Weltwirtschaft und die neuen Herausforderungen für Unternehmen

Gleichgültig ob Digitalisierung, demografischer Wandel oder eine andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung, immer gilt:
Die Unternehmen dürfen es nicht als ein Thema von morgen ansehen, sondern stets als die Herausforderung von heute.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die folgenden Befunde sind unstrittig, die Interpretationen und die politischen Konsequenzen dagegen höchst umstritten:

1. Das globale Wirtschaftswachstum wie das globale Trendwachstum haben sich deutlich verlangsamt. Gleichzeitig ist die an der Welthandelselastizität gemessene Handelsintensität des Weltwirtschaftswachstums, die im vergangenen Jahrzehnt noch bei gut zwei lag, auf fast eins zurückgegangen.

2. Nie verlief nach dem Zweiten Weltkrieg die Erholung in den meisten Industrie- und Schwellenländern zögerlicher als nach der globalen Rezession des Jahres 2008/2009. Das Produktionsniveau liegt in vielen Staaten immer noch unter dem des Jahres 2008.

3. Weltweit sind die Inflationsraten sehr niedrig.

4. Die Leitzinsen der wichtigen Notenbanken sind seit geraumer Zeit auf einem historisch niedrigen Niveau.

5. Das Geldmengenwachstum und das Kreditwachstum bleiben deutlich hinter der – an den Bilanzsummen der Zentralbanken abzulesenden – Ausweitung der Geldbasis, d. h. der Versorgung der Bankensysteme mit Zentralbankgeld, zurück.

Bei einem hinreichenden Mut zu einer Klassifizierung wird man dem paradigmatischen und theoretischen Vorverständnis entsprechend drei unterschiedliche Interpretationsmuster des eben skizzierten Befunds unterscheiden können: das der

- Salzwasserökonomen,
- Süßwasserökonomen und der
- Brackwasserökonomen.

Die Hochburgen des Keynesianismus in den USA sind die Universitäten von Harvard, Stanford und das MIT. Harvard und das MIT liegen an der Atlantikküste und Stanford liegt an der Pazifikküste der USA. Daher wurde vor einiger Zeit von Paul Krugman für Keynesianer der Sammelbegriff **»Salzwasserökonomen«** geprägt.

Die theoretischen und wirtschaftspolitischen Gegenspieler der »Salzwasserökonomen« sind die **»Süßwasserökonomen«.** Die US-amerikanische Kaderschmiede für Angebotsökonomen, die auf die Macht der Marktgesetze und einen geringen Staatseinfluss vertrauen, ist die am süßen Michigansee liegende Universität von Chicago. Krugman belegte daher die Anhänger dieser Denkschule mit diesem Etikett.

Der Begriff **»Brackwasserökonomen«** stammt nicht von Krugman und ist auch noch nicht etabliert. In diese Schublade könnte man zum einen die Volkswirte stecken, die nicht für jedes Problem entweder eine zu geringe Nachfrage oder ungünstige Rahmenbedingungen verantwortlich machen, sondern die – im Sinne Samuelsons – wie normale Menschen mit zwei offenen Augen durch die Welt gehen – eines für die Nachfrage und eines für das Angebot. Zu dieser Gruppe zählen aber auch die Ökonomen, die eine Vergangenheits-Zukunfts-Symmetrie infrage stellen, da sie der Überzeugung sind, dass in der Vergangenheit zutreffende Befunde und Deutungsmuster im beginnenden Zeitalter der Digitalisierung an Erklärungskraft verloren haben.

Interpretationsmuster der globalen Wirtschaftskrise

Keynesianer wie Paul Krugman, Lawrence Summers oder Joseph Stiglitz sehen in den eben beschriebenen weltwirtschaftlichen Befunden eine »Säkulare Stagnation« im Sinne einer nachhaltig zu geringen gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, insbesondere eine zu geringe Investitionsnachfrage. Die Weltwirtschaft würde – so das Argument – in einer Liquiditätsfalle stecken. Denn der sogenannte natürliche Zins, also der Zins, der zu einer gesamtwirtschaftlichen Investitionsquote führt, die eine Vollauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten gewährleistet, läge derzeit im negativen Bereich – auch weil vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung in vielen Ländern die Sparquoten sehr hoch seien. »

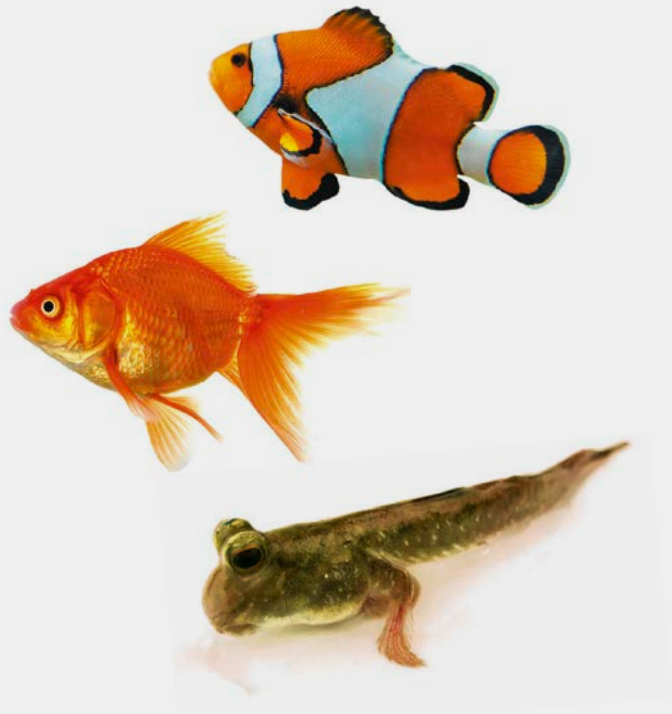

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die seit sechs Jahren extreme Niedrigzinspolitik aller wichtigen Zentralbanken sei deshalb absolut richtig. Allerdings sei diese Politik – ohne einen durchschlagenden Erfolg erreicht zu haben – mittlerweile am Ende ihrer Möglichkeiten. Und daher müssten – ungeachtet der schon bestehenden hohen Staatsverschuldung – die Staaten mit großvolumigen kreditfinanzierten Investitionsprogrammen die Gesamtnachfrage stimulieren. Nur so könnten die »überschüssigen« Ersparnisse absorbiert werden. Zudem sollten die Inflationsziele der Zentralbanken deutlich erhöht werden und ihnen durch die Abschaffung des Bargelds die Möglichkeit gegeben werden, die Leitzinsen deutlich in den negativen Bereich zu drücken.

Die Süßwasserökonomen sehen keine säkulare Stagnation, sondern eine längere temporäre Wachstumspause wie sie typisch sei nach einer so schweren Finanz- und Überschuldungskrise wie die des Winters 2008/2009. Genau deshalb überschrieben Carmen Reinhart und Kenneth Rogoff ihren Bestseller mit »The time is different!«.

Daher würde sich eine weitere Erhöhung der Staatsverschuldung verbieten. Es müsse vielmehr darum gehen, die Verschuldung – auch und gerade die der privaten Haushalte – abzubauen und die Banken zu konsolidieren.

Digitalisierung senkt die Preise

Die Brackwasserökonomen teilen diese Position vielfach, aber sie argumentieren ergänzend, dass sich die entwickelten Industriestaaten in der **vierten industriellen Revolution, der Digitalisierung,** befinden. Dies hätte zur Folge, dass sich bei der Analyse wie den daraus abgeleiteten Empfehlungen eine Vergangenheits-Zukunfts-Symmetrie verbieten würde. Die digitalen, aus dem Netz abrufbaren und immer mehr werdenden neuen Leistungen seien deutlich billiger als ihre analogen Vorgänger oder Pendants: Die heruntergeladene Musikdatei koste sehr viel weniger als eine CD, das E-Paper sei preisgünstiger als die Printausgabe einer Zeitung und ein Versicherungsabschluss oder eine Rechtsberatung aus dem Netz billiger als die Inanspruchnahme eines Versicherungsvertreters oder eines Anwalts. Zudem würden die Markteintrittsbarrieren der Anbieter digitaler Produkte sowie die Grenzkosten der Produktion gegen null gehen. Geringe Preissteigerungen oder gar sinkende Preise müssten daher keine Vorboten einer pathologischen deflatorischen Entwicklung sein. Es würde zudem vieles dafür sprechen, dass es gerade die Politik des leichten Geldes war, die für die erlahmte Dynamik ursächlich sei. Denn die Überversorgung mit billigem Geld – in den USA bereits seit der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts – hätte weniger die realwirtschaftliche Investitionstätigkeit stimuliert, sondern vor allem das Entstehen einer kreditgetriebenen Spekulationswirtschaft begünstigt. Darüber hinaus verzögere eine Flutung der Finanzsysteme mit billiger Liquidität nicht nur eine Rückführung der in vielen Ländern sehr hohen privaten Verschuldung, sondern vor allem auch den gerade für reife Volkswirtschaften wichtigen wachstumsanregenden »Prozess der schöpferischen Zerstörung«, den Strukturwandel.

Welches dieser drei Erklärungsmuster das »richtige« ist, lässt sich derzeit nicht mit Gewissheit sagen. Selten war die Differenz zwischen der Notwendigkeit, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, größer, als die Möglichkeiten, die Zukunft halbwegs sicher zu prognostizieren. Dennoch müssen Unternehmensführer und Aufsichtsräte zukunftsorientierte Entscheidungen treffen.

Innovation und Disruption ganzer Geschäftsmodelle

Neben dem schon angesprochenen dämpfenden Einfluss auf die Preise gehen von der Digitalisierung aber auch noch andere Wirkungen aus. Mit Blick auf den Gütermarkt sorgt die Digitalisierung vieler Produktions- und Distributionsprozesse für Produktivitätsschübe sowie zahlreiche neue preiswertere Produkt- und Dienstleistungsinnovationen. Für manche Produkte und Dienstleistungen traditioneller Anbieter wird es in mittlerer Zukunft in der jetzigen Form keine Nachfrage mehr geben. Die Unternehmen müssen ihre bisherigen Produkte und Dienstleistungen durch den Einsatz neuer, digitaler Technologien entscheidend verbessern. Ein disruptiver Effekt kann aber nicht nur einzelne Produkte und Dienstleistungen, sondern auch das gesamte Geschäftsmodell traditioneller Anbieter erfassen. Die Unternehmen können künftig mit Konkurrenten konfrontiert sein, die bisher noch nicht auf ihrem Markt aktiv waren (Beispiel: Google im Bereich Mobilität) oder die mit einem online- oder App-basierten Geschäftsmodell als Start-up neu in den Markt eintreten (Beispiel: Auxmoney im Bereich Finanzdienstleistungen).

Ferner kann die Digitalisierung auch Auswirkungen auf die **weltweite Verteilung der Produktion** haben. War diese in früheren Jahren aus Gründen der Arbeitskosten in Billiglohnländer nach Osteuropa und Asien verlagert worden, könnte sich diese Verlagerung nun wieder umkehren. Im Rahmen eines »Reshorings« könnten die Unternehmen ihre Produktion wieder repatriieren, da die Standortrelevanz der Lohnkosten

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

zugunsten anderer Faktoren wie Schnelligkeit der Produktion, Rechtssicherheit, Schutz des geistigen Eigentums oder zeitnahe Verfügbarkeit am Markt zurückgeht.

Digitalisierung der Arbeit

Die Digitalisierung bewirkt aber auch einen **Wandel am Arbeitsmarkt.** Von ihr geht ein polarisierender Effekt aus. Es ist keinesfalls so, dass die Beschäftigten mit geringer Qualifikation die alleinigen Verlierer sind und die Beschäftigten mit hoher Qualifikation die Gewinner. Mit fortschreitender Digitalisierung werden manuelle als auch geistige Routinetätigkeiten zunehmend durch Computer und Roboter erledigt. Diese Tätigkeiten sind repetitiv, analysierbar und ohne Abweichungen von einem vorgegebenen Schema. Zudem lassen sie sich gut in einzelne Teilschritte herunterbrechen. Manuelle und analysierende Routinetätigkeiten werden meist von Beschäftigten ausgeübt, die eine mittlere Qualifikation aufweisen, sodass die Nachfrage nach deren Humankapital zurückgeht.

Allerdings gibt es eine unveränderte, wenn nicht steigende Nachfrage nach manuellen Nichtroutinetätigkeiten (z. B. Altenpflege, Frisör, Kinderbetreuung, Fitnesstrainer und weitere Servicedienstleistungen), die bis auf Weiteres nicht durch Maschinen ersetzt werden können. Die Folge: Die Beschäftigten in diesen Bereichen, die meist nur eine geringe Qualifikation aufweisen können, dürften nicht von einem Nachfragerückgang betroffen sein. Insofern zeigen sich als Ergebnis eine geringere Nachfrage nach Personen mit mittlerer Qualifikation und eine steigende Nachfrage nach Personen mit geringer sowie insbesondere hoher Qualifikation.

Des Weiteren verändert die Digitalisierung aber auch die **Beschäftigung** selbst. Diese wird allgemein »digitaler« und damit stärker vom Computer geprägt sowie mit geringeren körperlichen, aber dafür steigenden psychisch-mentalen Belastungen gekennzeichnet sein. Im Rahmen des demografischen Wandels kann dies von Vorteil sein, wenn das Durchschnittsalter der Beschäftigten ansteigt. Es kommt auch zu einem Wandel der Tätigkeiten. Im Rahmen der »Industrie 4.0« wird sich z. B. die Beschäftigung in der Produktion **vom »Machen« mehr hin zum »Überwachen und Kontrollieren«** der Maschinen wandeln.

Nicht zuletzt ist die Art der Erwerbstätigkeit einem Wandel unterworfen. Im Zuge der Digitalisierung entstehen neue, virtuelle »Marktplätze« für den Austausch von Dienstleistungen (Handwerks- und Haushaltsdienstleistungen, Fahrdienste), bei denen für die Anbieter nicht immer eine faire Entlohnung gesichert ist und einer Selbstausbeutung Vorschub geleistet werden kann. In den Medien ist zudem die Sprache von der »Uberisierung« der Arbeitswelt, also der Zunahme von Selbstständigen, bei der es sich aber potenziell um **Scheinselbstständigkeit** handelt. Das »Normalarbeitsverhältnis« mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist in Deutschland allerdings noch die Regel und weist noch ein großes Wachstum auf. Selbstständige stellen nur eine recht kleine Gruppe der Erwerbstätigen dar. In den letzten Jahren lag ihr Anteil an allen Erwerbstätigen konstant bei ca. 11 Prozent. Aber selbst wenn der Trend in Richtung selbstständiger Tätigkeit nicht sichtbar ist, wird die Digitalisierung voraussichtlich zu einem verstärkten selbstständigen Agieren im Rahmen des Normalarbeitsverhältnisses führen. Dieser Beschäftigungstypus wird mitunter als **»Arbeitnehmer-Selbstständiger«** bezeichnet.

Es stellt sich zudem die Frage, welchen Effekt die Digitalisierung auf die Beschäftigung und die Anzahl der Arbeitsplätze insgesamt hat. In der öffentlichen und populärwissenschaftlichen Diskussion ist zum Teil vom »Ende der Arbeit« im Zuge der technologischen Entwicklung die Rede. Dieses ist aber weit übertrieben. Zwar gibt es die in diesem Zusammenhang häufig erwähnte Studie von Carl Benedikt Frey und Michael A. Osborne, der zufolge 47 Prozent der Beschäftigten in den USA in Berufen arbeiten, die durch die Digitalisierung bedroht sind. Das heißt, dass mit einer großen Wahrscheinlichkeit diese Berufe in Zukunft nicht mehr durch Menschen, sondern durch Maschinen ausgeübt werden. Eine Übertragung dieser Analyse kommt für Deutschland zu einem Wert von 42 Prozent. Allerdings, wenn man berücksichtigt, dass eigentlich nicht Berufe, sondern einzelne Tätigkeiten automatisiert werden, reduziert sich der Anteil auf 12 Prozent.

Außerdem ist stets von einem technischen Potenzial die Rede. Ob diese Tätigkeiten schlussendlich wirklich automatisiert werden, hängt auch von ökonomischen und rechtlichen Aspekten ab. Zudem muss ein Wegfall von Arbeitsplätzen nicht gleichbedeutend mit einem Wegfall von Beschäftigung sein. Es kommt darauf an, ob sich die Beschäftigten an die neue Situation anpassen – evtl. mit Weiterbildung – und damit andere Arbeitsplätze finden. Im Rahmen der Digitalisierung entstehen aber auch neue Arbeitsplätze. Denn unter der Prämisse, dass die digitalen Technologien entwickelt sowie produziert und ihre Anwendung überwacht sowie betreut werden muss, ist eine Abschätzung der schlussendlichen Beschäftigungswirkungen nicht möglich. »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Weiterbildung in der digitalen Welt

Eng verbunden mit dem Arbeitsmarkt ist das Thema Bildung. Mit der Digitalisierung ergeben sich neue Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung. Den (zukünftigen) Beschäftigten müssen ganz neue Techniken/Kenntnisse vermittelt werden, damit sie in einer digitalisierten Arbeits- und Unternehmenswelt von Nutzen sind. Zudem müssen sie ihre Kompetenzen und Qualifikationen immer wieder auf den aktuellen technischen Stand bringen, da die **Digitalisierung zu verkürzten Halbwertzeiten** führt.

Schlussfolgerungen für einen »ideellen« Unternehmer oder Aufsichtsrat zum Thema **Digitalisierung:**

Es gilt für beide zu prüfen, ob und inwiefern ein Plan bzw. eine Strategie für die Digitalisierung im Unternehmen besteht:

- An welchen Stellen ist das Unternehmen von der digitalen Transformation betroffen?
- Gibt es eine auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmte Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen?
- Ist das Geschäftsmodell in einer digitalisierten Welt noch zukunftsfähig?
- Gilt dieses insbesondere auch für die Produkte und Dienstleistungen?

Im Zuge der digitalen Transformationen gilt es zudem, das **Beschäftigungsmodell** zu überdenken. Die Digitalisierung macht eine Erhöhung der Flexibilität notwendig, wobei negative Rückwirkungen auf die Beschäftigten zu minimieren sind.

Wirtschaftliche Auswirkungen des demografischen Wandels

Die Übersetzung menschlicher Tätigkeiten in eine von Maschinen lesbare Sprache, um sie dann von vernetzten Computern und Robotern ausführen zu lassen, ist allerdings nicht der einzige Trend, der aktuell die Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland berührt. In der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion ist auch das Thema demografischer Wandel sehr präsent. In Deutschland werden die Menschen älter, die geborenen Kinder werden mit jeder Generation weniger und nicht zuletzt durch die angestiegene Zuwanderung wird die Gesellschaft vielfältiger. Dieser demografische Wandel ist grundlegend und dauerhaft und er wird in unserer Gesellschaft immer stärker spürbar sein.

Modelle des Statistischen Bundesamts prognostizieren bis 2060 einen Rückgang der Bevölkerung auf 65 bis 70 Millionen Menschen (2013 lag die Bevölkerungszahl bei ca. 80,77 Millionen). Seit vielen Jahren steigt auch kontinuierlich die Lebenserwartung bei der Geburt. Zusammen mit der sinkenden Geburtenzahl hat dieses einen Einfluss auf den Altersaufbau der Bevölkerung:

Der Sockel der Jüngeren wird in den nächsten Jahrzehnten schmaler und der Anteil der älteren Menschen an der Bevölkerung wird deutlich steigen.

In Zukunft werden sich die Verhältnisse zwischen den Altersgruppen verschieben, wobei die Hauptwirkung ab 2020 zu erwarten ist, wenn die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Bis 2030 wird der Anteil der Älteren (aktuell liegt er bei ca. 20 Prozent) auf ca. 29 Prozent der Bevölkerung ansteigen und im Jahr 2060 ist mit 34 Prozent zu rechnen.

Die genannten Prognosen stammen zwar alle aus dem Jahr 2013 und sind angesichts des großen Migrations- und Flüchtlingsstroms in jüngster Zeit schon wieder überholt. So sind in der Zwischenzeit ca. 2 Millionen »Arbeitsmigranten« aus anderen EU-Mitgliedsländern zugezogen. Zudem hatte der Flüchtlingsstrom im letzten Jahr eine Höhe von ca. 1,1 Millionen. Davon ist ein Großteil männlich und unter 30 Jahre alt. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass bei jedem potenziell ein Familienzuzug von bis zu vier Personen möglich ist. Aber die erwähnte demografische Alterung ist bereits im heutigen Altersaufbau der Bevölkerung angelegt, sodass wieder steigende Geburtenzahlen oder eine verstärkte Zuwanderung die Veränderung des Altersaufbaus lediglich abmildern können, aber nicht stoppen. Dieses bestätigt auch das Statistische Bundesamt im Januar 2016: **Selbst die große Zuwanderung zuletzt kann die Alterung der Bevölkerung nicht stoppen, sondern nur verlangsamen.**

Fachkräfteengpässen begegnen

Diese Entwicklungen haben natürlich auch wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme. So sinkt zusammen mit dem Rückgang der Bevölkerung auch die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Berufstätigen an der gesamten Bevölkerung noch bei 66 Prozent. Laut Prognosen

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

des Statistischen Bundesamts sinkt dieser bis 2035 auf 58 Prozent. Dieser Rückgang hat zwar schon vor gut zehn Jahren eingesetzt. Bisher konnte der Trend aber noch durch eine steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Beschäftigten sowie einen Abbau der Arbeitslosigkeit ausgeglichen werden. Durch den demografischen Wandel werden sich außerdem bestehende Fachkräfteengpässe, insbesondere im gewerblich technischen und Gesundheitsbereich, weiter verschärfen.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, gilt es, **bisher ungenutzte Arbeitskräftepotenziale stärker auszuschöpfen.** Dazu sollte insbesondere die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmern weiter stimuliert werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der deutsche Arbeitsmarkt auch zunehmend auf Fachkräfte aus Drittstaaten angewiesen. Hierbei sind in erster Linie Arbeitsmigranten gemeint und weniger Flüchtlinge und Asylbewerber. Zwar stellen auch die Flüchtlinge ein großes Potenzial dar, das aber zuerst noch nicht vollständig nutzbar ist. Bevor sie als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, muss die **Integration einschließlich der Erlernung der deutschen Sprache** gelingen und sie müssen die benötigten beruflichen Qualifikationen erwerben. Zudem gibt es noch keine Klarheit darüber, welche Kenntnisse und Bildungsabschlüsse die ankommenden Flüchtlinge genau aufweisen. Aufgrund des jungen Durchschnittsalters ist aber zu vermuten, dass der Bildungsweg im jeweiligen Heimatland nicht immer vollständig abgeschlossen wurde.

Soziale Sicherungssysteme stärken

Im Bereich der sozialen Sicherung steht mit den Veränderungen beim Altersaufbau und der Bevölkerungszahl die gesetzliche Rentenversicherung als umlagefinanziertes Alterssicherungssystem vor einer Herausforderung, da die Zahl der Beitragszahler sinkt und zugleich die Zahl der Leistungsberechtigten ansteigt.

Ähnliches gilt beim Gesundheitssystem: Mit einem wachsenden Anteil älterer Menschen, die zudem noch länger leben, steigt der Bedarf an Gesundheitsleistungen, was die Ausgaben wachsen lässt. Zugleich wirkt sich auch die verringerte Zahl an Personen, die aktiv im Erwerbsleben stehen, negativ auf die Einnahmenseite aus. Des Weiteren ergibt sich im Gesundheitssystem ein wachsender Bedarf an Fachkräften für Heil- und Pflegeberufe.

Nicht zuletzt ist auch die Pflegeversicherung von den Folgen des demografischen Wandels betroffen. Die Einnahmenseite, die auf einkommensabhängigen Beiträgen basiert, wird bei einer alternden Bevölkerung schrumpfen. Zugleich wird der Bedarf an Pflegeleistungen und damit die Ausgabenseite ansteigen.

Im Jahr 2013 gab es ca. 2,5 Millionen Menschen, die auf Pflege angewiesen waren. Nach heutigen Annahmen könnte diese Zahl bis zum Jahr 2020 auf rund 2,9 Millionen und im Jahr 2030 auf 3,37 Millionen Pflegebedürftige ansteigen.

Natürlich ist nicht nur Deutschland allein vom demografischen Wandel betroffen. Aber es wird in den nächsten Jahrzehnten stärker als die meisten anderen OECD-Länder von den Folgen betroffen sein. Im Bewusstsein dessen sollten schon heute die richtigen Maßnahmen für den Umgang mit den beschriebenen Folgen ergriffen werden.

Schlussfolgerungen zum **demografischen Wandel** für einen »ideellen« Unternehmer oder Aufsichtsrat:

Interner Fokus: Die »Pflege« des derzeitigen Personals und die Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs sind – auch im Lichte einer sich verändernden Struktur der Bevölkerung – für die Unternehmen von großer Bedeutung. Dazu gehören:

- Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGM)
- Maßnahmen der Personalbindung zur Verringerung der Fluktuation
- Ausbau der Betreuungsangebote und Ermöglichung flexiblerer Beschäftigungsformen (Steigerung der Attraktivität für Beschäftigte mit Kindern und ältere Beschäftigte)
- Weiterbildung und Qualifikation vermeintlich unpassender (i.S.v. mangelnder Qualifikation/unqualifizierter) Bewerber für einen Arbeitsplatz im Unternehmen

In **externer Hinsicht** gilt es, die Produkte und Absatzkanäle an die neue Bevölkerungsstruktur in der Zukunft anzupassen. Es muss überprüft werden, ob es für die Produkte dann noch einen Markt gibt und ob die Absatzkanäle zukünftig noch funktionieren. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Manfred Gentz ist Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Dr. Manfred Gentz

Das Verhältnis der Unternehmen zu ihren Aktionären*

* Der Beitrag basiert auf einem Impulsvortrag, den der Autor am 16.2.2016 auf dem WELT-Corporate-Governance-Gipfel im Journalisten-Club des Axel-Springer-Hauses, Berlin, hielt.

»Das Verhältnis zwischen Unternehmen und ihren Aktionären«, das klingt einfach und ist doch komplex, vor allem, wenn man über die Betrachtung des Einzelaktionärs, des kleinen Aktionärs, hinausgeht. Der Einzelaktionär hat begrenzte Rechte und Pflichten. Die Pflicht besteht in erster Linie darin, dass der versprochene Geld- und Sachwert der Aktie rechtzeitig geleistet wird. Die Rechte umfassen die Teilnahme an der Hauptversammlung mit dem Stimmrecht zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und zu definierten Beschlüssen, die durch die Hauptversammlung zu fassen sind. Zusätzlich hat er das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichinformation aller Aktionäre, denen entsprechende Pflichten des Unternehmens gegenüberstehen.

Weiter gibt es eine ganze Reihe von Bestimmungen zugunsten der Aktionäre, z. B. zur Ausgestaltung der Aktie, zu ihrer Übertragbarkeit, etwa bei Verschmelzungen, zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen, zur Einklagbarkeit von Schadensersatzansprüchen. Dahinter liegt jeweils viel professionelle »Technik«, auf die ich hier nicht eingehen möchte, obwohl sich dahinter wichtige und manchmal schwierig zu handhabende Fragen verbergen können.

Der deutsche Aktionär hat ein Recht auf Anonymität, offensichtlich bei der Inhaberaktie, aber auch bei den heute sehr verbreiteten Namensaktien, die auch unter sogenannten Streetnames eingetragen werden können, in jedem Falle aber dem Datenschutz unterliegen. Die Namensaktien erlauben es den Unternehmen, sie erleichtern es jedenfalls, direkt mit ihren Aktionären in Kontakt zu treten und zu kommunizieren. Ob alles, was man sich davon versprochen hat, auch tatsächlich eingetreten ist und davon umfassend Gebrauch gemacht wurde, mag man bezweifeln.

Der umgekehrte Weg der Kommunikation des Aktionärs zum und mit dem Unternehmen läuft nach dem Aktiengesetz über die Hauptversammlung, in der jeder Aktionär an den Vorstand, ggf. auch an den Aufsichtsrat, auf die Tagesordnung bezogene Fragen stellen oder Kommentare abgeben kann. Diese Fragen sind grundsätzlich in der Hauptversammlung auch zu beantworten. Außerhalb der Hauptversammlung ist es dem Aktionär unbenommen, Fragen an das Unternehmen zu richten, zu deren Beantwortung keine gesetzliche Pflicht besteht. In der Regel wird es aber wohl in den meisten Fällen schon aus Höflichkeit und Imagegesichtspunkten eine Antwort wenigstens durch den Investor Relations-Bereich geben.

Der Aktionär ist nicht verpflichtet, die Hauptversammlung zu besuchen und sich dort zu äußern. Neben dem Recht auf Anonymität hat er auch ein Recht auf Passivität, d. h., er muss nicht alles lesen und dazu Stellung nehmen, was das Unternehmen oder die Medien ihm anbieten, er ist nicht verpflichtet, sich zu informieren und sich mit den möglichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Er kann alles z. B. an Kontrollen dem Aufsichtsrat überlassen, den er in der Hauptversammlung zwar wählen darf, sich aber auch entscheiden kann, an der Wahl nicht teilzunehmen.

Wie ist es aber bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, die für sich selbst, aber vor allem für andere Aktien kaufen, halten oder veräußern? Folgt man den Gedanken der EU in der Aktionärsrechte-Richtlinie und z. B. dem Stewardship Code in Großbritannien, dann sollen diese Institutionen, die ja in der Regel Anlagen/Aktien bündeln, verpflichtet sein oder werden, sich mit der Strategie des Unternehmens auseinanderzusetzen, auf eine langfristige Perspektive zu drängen und das

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmen – Vorstand und/oder Aufsichtsrat – zu beraten. Sie sollen aktiv mit dem Unternehmen kommunizieren und in einen Dialog eintreten. Das bedeutet, dass das Recht des Einzelaktionärs auf Passivität durch eine Bündelung bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern umschlägt in eine Analyse-, Kommunikations- und Beratungspflicht.

Das ist aus zwei Gründen erstaunlich: Wer einen anderen vertritt, hier der institutionelle Anleger den Einzelaktionär, hat normalerweise keine weiter gehenden Rechte und Pflichten als der Vertretene. Es wird hier für institutionelle Anleger – neben den gesetzlichen Grundregeln von Corporate Governance – in unserem dualen System ein dritter Ratgeber/Kontrolleur/Gesprächspartner neben Vorstand und vor allem dem Aufsichtsrat geschaffen. Dieser Dritte soll – jedenfalls nach den Vorstellungen der EU-Kommission – neben der langfristigen Perspektive gerade auch Stakeholder-Interessen, man kann auch sagen quasi-öffentliche und Gemeinwohlinteressen, vertreten, was jedenfalls in unserem System u. a. die Aufgabe des von den Aktionären gewählten Aufsichtsrats ist.

Die Legitimation dafür soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission dadurch hergestellt werden, dass die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet werden, eigene Anlagestrategien zu entwickeln, sie regelmäßig zu überprüfen und darüber und über die Umsetzung zu berichten. Die Pflichten sind primär nicht gerichtet auf die Unternehmen, sondern an die Aktionäre, deren Aktien sie betreuen. Von den Unternehmen, in vorderster Front von den Aufsichtsräten bzw. deren Vorsitzenden, wird erwartet, dass sie mit den institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zu kommunizieren und gerade über die Unternehmensstrategie zu diskutieren bereit sind. Die Aufsichtsräte (und Vorstände) bekommen also weitere Ratgeber, deren Legitimation deutlich geringer, jedenfalls aber anders ist als die des gewählten Aufsichtsrats.

Das alles muss nicht falsch sein, man sollte aber darüber nachdenken, in welcher Tiefe, wie oft und mit wie vielen Anlegern solche Gespräche geführt werden sollen und dürfen.

Noch wichtiger als die sehr praktische Frage, ob und wie Vorstand und/oder Aufsichtsrat Kommunikationswünsche von institutionellen Anlegern bewältigen können, ist die notwendige Klärung, woran sie sich bei ihren Aktivitäten zu orientieren haben. Die EU, die ICGN Guidance on Institutional Responsibilities, der EFAMA Code for External Governance und der britische Stewardship Code gehen von einer fiduziarischen Verpflichtung gegenüber den Aktionären aus, deren Aktien (Investitionen) sie verwalten bzw. betreuen. Dabei steht das Interesse der Aktionäre, der Beneficiaries, eindeutig im Vordergrund. In der Regel wird dabei unterstellt, dass die Begünstigten gleiche Interessen hätten. Obwohl das keineswegs immer zutreffen muss, werden kurzfristig mögliche unterschiedliche Interessen durch die Unterstellung langfristig gleichläufiger Interessen überbrückt. Es bleibt aber immer im Vordergrund der Maßstab des Wertzuwachses bei den Aktionären (Beneficiaries), der zuweilen auch als das ausschließliche Ziel definiert wird, also Shareholder Value und möglichst nichts anderes. Ein von unterschiedlichen Aktionärsinteressen abgehobenes, eigenständiges Unternehmensinteresse wird dabei nicht oder jedenfalls nicht klar erkennbar behandelt.

In unserem Verständnis nimmt das Unternehmensinteresse auf Stakeholder-Interessen Rücksicht, so z. B. Arbeitnehmerinteressen, Kundeninteressen, gesellschaftspolitische Akzeptanz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Diese zusätzlich zu berücksichtigenden Interessen sind durch die geforderte langfristige Strategieperspektive nicht ausreichend beschrieben. Darüber Klarheit zu gewinnen, ist wichtig, gerade wenn die institutionellen Anleger ihren Kunden, den Einzelanlegern, im Vorhinein ihre Policies erklären sollen und sich daran messen lassen müssen.

Die EU-Kommission hat in ihrer CSR-Richtlinie diesen Gesichtspunkt aufgegriffen. Der britische Stewardship Code enthält zumindest Ansätze, betont letztendlich aber immer den Shareholder Value als vorrangig. Damit scheinen sich mir die internationalen, zumindest die europäischen Regelungen für Verpflichtungen der institutionellen Anleger unserem auch im Deutschen Corporate Governance Kodex verankerten Gedanken vom Unternehmensinteresse und der Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen anzunähern. Die OECD Principles of Corporate Governance fordern dies sogar ausdrücklich (VI A + C).

Von Klarheit zu den fiduziarischen Verpflichtungen der institutionellen Anleger und deren Einordnung in unser Corporate Governance-Verständnis sind wir aber wohl noch ein gutes Stück entfernt. Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Information aller Aktionäre und ggf. zu privilegierten Kommunikationsmöglichkeiten (einiger) institutioneller Anleger sind keineswegs trivial und mit Stewardship, fiduziarischen Verpflichtungen und einem quasi-öffentlichen Auftrag institutioneller Anleger nicht ohne Weiteres zu erledigen. Es bleibt noch tiefer gehender Diskussionsbedarf. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Nur Satzung kann festlegen, dass ein fakultativer GmbH-Aufsichtsrat gebildet werden soll

Die Praxis vieler fakultativer GmbH-Aufsichtsräte wird durch ein Urteil des Kammergerichts Berlin infrage gestellt: Das Gericht hält Satzungsbestimmungen für unzulässig, die es erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt durch einfachen Gesellschafterbeschluss über die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu entscheiden. Die Bildung eines Aufsichtsrats auf der Grundlage einer solchen Satzungsbestimmung sei unwirksam.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Sachverhalt

In der Satzung einer GmbH wurde festgelegt, dass die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung eines Aufsichtsrats beschließen können (sogenannte Öffnungs- oder Ermächtigungsklausel). Im Jahr 2014 machten die Gesellschafter von dieser Möglichkeit Gebrauch und entschieden sich mit rund 63 Prozent der Stimmen für die Bildung eines Aufsichtsrats. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder beschlossen in der Folgezeit die Abberufung eines der Geschäftsführer.

Aufsichtsrat nicht wirksam gebildet

Das Kammergericht Berlin entschied, dass die Abberufung des Geschäftsführers ungültig sei, weil der Aufsichtsrat nicht wirksam gebildet worden sei.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist laut Gericht materiell eine Satzungsänderung. Daher müssten die hierfür geltenden Formvorschriften eingehalten werden. Dies bedeutet:

- Beschluss der Gesellschafter mit einer Dreiviertelmehrheit
- Notarielle Beurkundung des Gesellschafterbeschlusses
- Eintragung der Änderung ins Handelsregister (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 3 GmbHG)

Diese Anforderungen könnten nicht durch eine Öffnungsklausel in der Satzung umgangen werden. Eine solche Klausel mache es zwar unter Umständen möglich, die Einrichtung des Aufsichtsrats nur mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Das Erfordernis der notariellen Beurkundung und der Eintragung ins Handelsregister könne so aber nicht aufgehoben werden.

Praxisrelevanz

Öffnungsklauseln zur Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats sind in der Praxis weitverbreitet. In der juristischen Literatur wurden sie bisher allgemein auch nicht als problematisch angesehen. Ebenso gehen das Oberlandesgericht München und wohl auch der Bundesgerichtshof von der Zulässigkeit einer solchen Satzungsbestimmung aus, ohne sie allerdings zu diskutieren.

Sollte sich die Auffassung des Kammergerichts Berlin in der Rechtsprechung durchsetzen, so hätte dies weitreichende Folgen für die Praxis: Die Beschlüsse des unwirksam gebildeten Aufsichtsrats – wie etwa die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern – wären unwirksam. Insbesondere im Gerichtsbezirk Berlin sollten sich Aufsichtsräte, die aufgrund einer Öffnungsklausel gebildet wurden, daher gründlich mit dem Urteil auseinandersetzen. « →

Astrid Gundel

VERFAHRENS- UND QUELLENHINWEISE

Kammergericht (KG) Berlin, Urteil vom 23.7.2015 – 23 U 18/15, online abrufbar unter *www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de*

Das Urteil ist rechtskräftig.

Vorinstanz: Landgericht (LG) Berlin, Beschluss vom 12.1.2015 – 93 O 4/15

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 7.6.1993 – II ZR 81/92, abgedruckt in NJW 1993, S. 2246 ff.

Oberlandesgericht (OLG) München, Urteil vom 9.8.2012 – 23 U 4173/11, online abrufbar unter *www.openjur.de*

VERTIEFUNGSHINWEIS

Hans-Jochen Otto: Einrichtung des fakultativen Aufsichtsrats durch Gesellschafterbeschluss kraft Satzungsermächtigung – zugleich Anmerkungen zur Entscheidung des Kammergerichts vom 23.7.2015 – 23 U 18/15, in: GmbHR 2016, S. 19 ff.

AUF EINEN BLICK

Keine Einrichtung eines GmbH-Aufsichtsrats durch Gesellschafterbeschluss möglich

Für Juristen überraschendes Urteil des Kammergerichts Berlin: Die Entscheidung über die Einrichtung eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrats erfordert immer

- einen Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit,
- die notarielle Beurkundung des Beschlusses,
- die Eintragung ins Handelsregister.

Eine Ermächtigungsklausel in der Satzung, die die spätere Einrichtung eines Aufsichtsrats durch einfachen Gesellschafterbeschluss erlaubt, ist unzulässig.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausweitung der Mitbestimmung – zählen nun auch Leiharbeitnehmer mit?

Langsam wird es eng für viele mittelständische Unternehmen, die noch keinen mitbestimmten Aufsichtsrat eingerichtet haben. Nachdem einige Gerichte ausländische Mitarbeiter in die Berechnung der maßgeblichen Schwellenwerte einbeziehen wollen, zählen nun auch Leiharbeitnehmer mit – so das Bundesarbeitsgericht in einer jüngst ergangenen Entscheidung. Damit dürften deutlich mehr Unternehmen zur Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats verpflichtet sein. Die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats nach Mitbestimmungsrecht ist gerade nicht auf »große« Aktiengesellschaften beschränkt, sondern gilt auch für Unternehmen in der Rechtsform der GmbH.

Die Schwellenwerte

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 4.11.2015[1] befasst sich mit der Berechnung von Schwellenwerten für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats. Die maßgeblichen Schwellenwerte finden sich insbesondere im Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) und im Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Nach dem DrittelbG ist ein mitbestimmter Aufsichtsrat bereits dann zu bilden, wenn in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der maßgebliche Schwellenwert im MitbestG beträgt mehr als 2.000 Arbeitnehmer.

Wer zählt mit?

Die Arbeitnehmerzahl wird nach Köpfen, nicht nach Vollzeitkräften (VZK bzw. FTE) ermittelt. Auch leitende Angestellte zählen bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl mit. Ob auch Leiharbeitnehmer dem Unternehmen des Entleihers zuzurechnen sind, war bislang umstritten. Leiharbeitnehmer stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher. Jedoch ist seit Jahren in Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Trend zur Stärkung der Stellung von Leiharbeitnehmern im Betrieb des Entleihers erkennbar. Bereits 2011 hatte das BAG entschieden, dass Leiharbeitnehmer für die Ermittlung der Schwellenwerte für Betriebsänderungen im Betriebsverfassungsgesetz mitzuzählen sind, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb des Entleihers tätig waren.[2] Zwei Jahre später folgte eine entsprechende Entscheidung für die Schwellenwerte des Kündigungsschutzgesetzes[3] und die Größe des Betriebsrats[4]. In diese Entscheidungen reiht sich der aktuelle Beschluss des BAG zur Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Berechnung der Schwellenwerte des Mitbestimmungsrechts nahtlos ein.

HINTERGRUND

Für wen gilt die Mitbestimmung?

»Unternehmerische Mitbestimmung« bedeutet die Teilhabe der Arbeitnehmer an Planungen und Entscheidungen des Unternehmens durch Mitgliedschaft im Aufsichtsrat des Unternehmens. Die Pflicht zur Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrats hängt von zwei Faktoren ab:

- Rechtsform der Gesellschaft (Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH sowie KGaA, Genossenschaften und VVaG [bei Letzterem jedoch nur im Rahmen des DrittelbG und nur wenn bereits ein Aufsichtsrat besteht]; nicht dagegen Personenhandelsgesellschaften wie die KG und die OHG; SE und Gesellschaften, auf die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung andere Gesellschaften verschmolzen wurden, unterliegen ggf. einem anderen Mitbestimmungsregime)
- Zahl der im Unternehmen selbst beschäftigten Arbeitnehmer (mehr als 500: 1/3 Arbeitnehmervertreter bzw. mehr als 2.000: 1/2 Arbeitnehmervertreter)

In Konzernen kann eine Zurechnung von Arbeitnehmern abhängiger Gesellschaften zur (Teil-)Konzernspitze erfolgen. Eine Zurechnung kommt ferner bei der Kapitalgesellschaft & Co. KG in Betracht: Arbeitnehmer der KG können der Kapitalgesellschaft zugerechnet werden – allerdings nur bei Überschreiten des Schwellenwerts von mehr als 2.000 Arbeitnehmern. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zurechnung ist im Einzelfall zu prüfen.

1 Az. 7 ABR 42/13

2 BAG, Urteil vom 18.10.2011 – 1 AZR 335/10
3 BAG, Urteil vom 24.1.2013 – 2 AZR 140/12
4 BAG, Beschluss vom 13.3.2013 – 7 ABR 69/11

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausdrücklich entschieden hat das BAG jedoch nur die Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer bei den Schwellenwerten, die über die Art der Wahl (direkt oder durch Delegierte) entscheiden. Ob Leiharbeitnehmer auch bei den für die Pflicht zur Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats maßgeblichen Schwellenwerten von 500 bzw. 2.000 Mitarbeitern mitzählen, war in dem genannten Fall nicht zu entscheiden. Es liegt jedoch nahe, dass das BAG seine entsprechende Rechtsprechung fortsetzen wird (anders jedoch die frühere Entscheidung des OLG Hamburg, Beschluss vom 31.1.2014 – 11 W 89/13). Rechtssicherheit könnte insoweit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 17.2.2016 vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geben. Dieser sieht eine Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer auch bei der Berechnung der Schwellenwerte für die unternehmerische Mitbestimmung vor.

Allerdings gilt die Rechtsprechung des BAG nicht für jeden im Unternehmen beschäftigten Leiharbeitnehmer. Vielmehr zählen Leiharbeitnehmer nur dann mit, wenn sie »in der Regel«, d. h. auf einem Stammarbeitsplatz, im Unternehmen beschäftigt sind. Dies setzt voraus, dass sie länger als drei Monate im Betrieb beschäftigt sind.[5] Ist eine entsprechende Einsatzdauer vorgesehen, zählen sie vom ersten Tag der Überlassung an mit (nicht erst nach Ablauf von drei Monaten). Leiharbeitnehmer, die nur kurzfristig zur Abdeckung von Auftragsspitzen eingesetzt werden, sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

Einige Autoren sehen in den genannten Entscheidungen einen allgemeinen Trend zur Ausweitung der Mitbestimmung. Sie halten es für möglich, dass künftig darüber hinaus auch Arbeitnehmer ausländischer Tochterunternehmen bei der Ermittlung der Schwellenwerte zu berücksichtigen sein könnten. Die herrschende Meinung hatte sich bislang dagegen ausgesprochen. Diese Auffassung ist jedoch mit einem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom Februar 2015 ins Wanken geraten, wonach auch Mitarbeiter ausländischer Tochterunternehmen in die Berechnung der Schwellenwerte einzubeziehen sind.[6] Ist nach dem Beschluss des BAG zu Leiharbeitnehmern auch hier mit einer Ausweitung der Mitbestimmung durch das BAG zu rechnen? Wohl nicht; denn auch in jüngeren Entscheidungen hat sich das BAG bislang konsequent auf den Standpunkt gestellt, dass Mitarbeiter ausländischer Betriebe weder bei der Berechnung der »

5 BAG, Urteil vom 18.10.2011 – 1 AZR 335/10

6 LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.2.2015 – 3-16 O 1/14, vgl. Quarterly II/2015, S. 64 f.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Schwellenwerte im Betriebsverfassungsrecht noch im Kündigungsschutzgesetz zu berücksichtigen sind.

Nicht betroffen von der Entscheidung (und damit nicht mitzuzählen) sind auch fremde Arbeitnehmer, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen im Unternehmen eingesetzt werden. Dies gilt allerdings nur für »echte« Dienst- oder Werkverträge. Liegt dagegen eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung vor, kann es auch hier zu einer Berücksichtigung der Mitarbeiter bei den Schwellenwerten kommen.

Wer wählt mit?

Von der Berechnung der Schwellenwerte zu unterscheiden ist die Frage des Wahlrechts bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter. Das aktive Wahlrecht der Leiharbeitnehmer bei den Betriebsratswahlen ist in § 14 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausdrücklich geregelt; Voraussetzung ist eine dreimonatige Beschäftigung im Betrieb. MitbestG und DrittelbG verweisen auf diese Regelung, sodass auch hier Leiharbeitnehmer aktiv wahlberechtigt sein können. Hier kommt es – anders als bei den Betriebsratswahlen – nicht auf die Dauer des Einsatzes im Betrieb, sondern im Unternehmen an. Wählbar sind Leiharbeitnehmer jedoch nicht.

Auch bezüglich des Wahlrechts und der Wählbarkeit ist streitig, ob die deutschen Regelungen zur Mitbestimmung auf Mitarbeiter ausländischer Tochterunternehmen Anwendung finden. Das Kammergericht Berlin hat es als möglich angesehen, dass ein Ausschluss ausländischer Mitarbeiter gegen EU-Recht verstoßen könne, und hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt[7].

Welche Auswirkungen?

Der Beschluss des BAG zur Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern dürfte für all diejenigen Unternehmen relevant sein, die unter Hinzurechnung der Leiharbeitnehmer die für die Mitbestimmung maßgeblichen Schwellenwerte überschreiten. Wird deshalb ein Schwellenwert überschritten und ist der Aufsichtsrat nicht gebildet oder nicht (mehr) korrekt zusammengesetzt, besteht das Risiko, dass das Unternehmen der Mitbestimmung unterfällt und dass der Vorstand (bei der GmbH der Geschäftsführer) die unrichtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats bekannt zu machen hat.

Für mitbestimmte Unternehmen gelten zudem auch die 2015 in Kraft getretenen Regelungen zur Setzung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsräten, Vorständen bzw. Geschäftsführungen und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung – und zwar auch dann, wenn sie nicht börsennotiert sind. Über die Zielgrößen ist ggf. in der Erklärung zur Unternehmensführung zu berichten (§ 289a HGB). Die Erklärung ist in den Lagebericht aufzunehmen. Wird der Lagebericht nicht veröffentlicht, ist die Erklärung gesondert zu veröffentlichen.

Unmittelbare Sanktionen für Unternehmen, die keinen mitbestimmten Aufsichtsrat bilden, sehen DrittelbG und MitbestG nicht vor. Zwar verstößt ein Vorstand bzw. Geschäftsführer, der eine entsprechende Bekanntmachung unterlässt, gegen seine gesetzliche Pflicht. Ein Schaden dürfte dem Unternehmen daraus jedoch regelmäßig nicht erwachsen. Bleibt der Vorstand bzw. Geschäftsführer untätig, können Aktionäre, Gewerkschaften, Betriebsräte oder (mindestens ein Zehntel oder einhundert) Arbeitnehmer jedoch selbst ein Statusverfahren vor Gericht einleiten. «→

Dr. Stefan Suchan/Dr. Martin Trayer, KPMG Law

DIE AUSWIRKUNGEN DER ENTSCHEIDUNG AUF EINEN BLICK

- Prüfung der Schwellenwerte bei Kapitalgesellschaften und anderen mitbestimmungsfähigen Gesellschaften unter Einbeziehung von auf Stammarbeitsplätzen beschäftigten Leiharbeitnehmern
- Pflicht zur Bekanntmachung, falls Schwellenwerte überschritten sind und Aufsichtsrat nicht korrekt zusammengesetzt ist
- Einhaltung der Regelungen zur Frauenquote

7 KG Berlin, Beschluss vom 16.10.2015 – 14 W 89/15, vgl. Quarterly III/2015, S. 56 ff.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Quartalsberichterstattung: Hauptversammlung muss den Prüfer für die prüferische Durchsicht bestellen

Bislang konnte auch der Aufsichtsrat bzw. Vorstand den Prüfer für die prüferische Durchsicht der Quartalsberichterstattung bestellen. Nach neuer Rechtslage muss die Bestellung nun zwingend durch die Hauptversammlung erfolgen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie haben sich die Vorschriften für die Bestellung des Prüfers für eine prüferische Durchsicht der Quartalsberichterstattung von Unternehmen, die als Inlandsemittenten Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG begeben, geändert. Während bisher lediglich für den Fall der prüferischen Durchsicht der *Halbjahresberichterstattung* die Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschrieben war, gilt dies nunmehr auch für die Bestellung des Prüfers für die *Quartalsberichterstattung*.[1] Daraus ergibt sich unmittelbarer Handlungsbedarf für die Tagesordnung der anstehenden Hauptversammlungen: Sofern eine prüferische Durchsicht im ersten und dritten Quartal 2017 nach Maßgabe des § 37w Abs. 7 WpHG durchgeführt werden soll, ist ein entsprechender Wahlbeschluss in die Tagesordnung für die Hauptversammlung im Jahr 2016 bzw. 2017 aufzunehmen, wie dies bereits bisher für eine prüferische Durchsicht für das Halbjahr erforderlich war. Für das Jahr 2016 wird in vielen Fällen eine Beschlussfassung nur noch für das dritte Quartal möglich sein, da eine etwaige prüferische Durchsicht häufig bereits vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung beendet sein wird. Bei der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts kann deshalb geprüft werden, ob die Wahl zum Abschlussprüfer für das Jahr 2016 auch die Wahl für die prüferische Durchsicht für das erste Quartal 2017 umfasst. Mit der Wahl durch die Hauptversammlung ist noch keine Vorentscheidung über die tatsächliche Beauftragung getroffen; Aufsichtsrat und Vorstand können auch im Fall der Wahl eines Prüfers noch frei über die Durchführung einer prüferischen Durchsicht entscheiden. Vielfach wird die ordentliche Hauptversammlung erst nach Beendigung einer etwaigen prüferischen Durchsicht des ersten Quartals terminiert sein. In diesen Fällen bietet es sich an, zukünftig die Wahl des Abschlussprüfers mit der Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des ersten Quartals des Folgejahrs zu verbinden. «→

1 Vgl. § 37w Abs. 7 WpHG

Dr. Dirk Rabenhorst

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Mitglieder in die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex berufen

Anfang Februar bzw. Anfang März 2016 sind fünf neue Mitglieder in die Regierungskommission berufen worden. Neu aufgenommen wurden

- Michael Guggemos,
  Sprecher der Geschäftsführung der Hans-Böckler-Stiftung,
- Dr. Margarete Haase,
  Mitglied des Vorstands der Deutz AG,
- Claudia Kruse,
  Mitglied der erweiterten Leitung der niederländischen APG Asset Management AG,
- Prof. Dr. Wulf von Schimmelmann,
  Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Post AG sowie
- Jens Wilhelm,
  Mitglied des Vorstands der Union Asset Management Holding AG.

Die Bestellung erfolgt für vier Jahre.

Ausgeschieden sind
Prof. Christian Strenger, Dietmar Hexel, Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro und Prof. Dr. Axel v. Werder.

Weitere Informationen unter *www.dcgk.de* «

BAFIN VERÖFFENTLICHT AKTUALISIERTES MERKBLATT FÜR VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSORGANE GEMÄSS KWG UND KAGB

Die BaFin hat im Januar 2016 das aktualisierte Merkblatt für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane gemäß dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht. Eine Aktualisierung war insbesondere infolge des CRD IV-Umsetzungsgesetzes erforderlich geworden.

Folgende wesentliche Neuerungen ergeben sich für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane im Anwendungsbereich des **Kreditwesengesetzes:**

- **Weiterbildung:** Gemäß dem CRD IV-Umsetzungsgesetz sind Institute verpflichtet, personelle und finanzielle Ressourcen für die Fortbildung einzusetzen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig sind. Das Merkblatt stellt klar, dass ein einzelnes Mitglied hieraus keinen Anspruch ableiten kann. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan soll in seiner Gesamtheit den Bedarf an Weiterbildung ermitteln, der sowohl durch Schulungen des Gesamtgremiums als auch für einzelne Mitglieder gedeckt werden kann.
- **Zuverlässigkeit:** Das Kriterium der Zuverlässigkeit wird ausführlicher als bisher präzisiert.
- **Interessenkonflikt:** Der Begriff des Interessenkonflikts wird enger ausgeführt und eine Dokumentationspflicht jedes einzelnen Mitglieds im Hinblick auf Interessenkonflikte gefordert.
- **Zeitliche Verfügbarkeit:** Durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz wurde klargestellt, dass die Mitglieder der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen müssen. Das Merkblatt führt diese Anforderung weiter aus.
- **Mandatsbegrenzung:** Die weiter gehende gesetzliche Beschränkung der Möglichkeit, mehrere Mandate gleichzeitig wahrzunehmen, machte auch hier eine Überarbeitung des Merkblatts erforderlich.
- **Pflichten und Bildung von Ausschüssen:** Insbesondere wird die neue gesetzliche Pflicht zur Bildung von Ausschüssen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan konkretisiert.
- Die Abschnitte zu den **Anzeigepflichten gegenüber der BaFin** sowie zu den **Maßnahmen der BaFin gegenüber Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** wurden ebenfalls erweitert.

Neu sind zudem die Ausführungen zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuchs.**

Gleichzeitig mit dem Merkblatt zu den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen wurde das aktualisierte Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht.

Für den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wird die BaFin demnächst separate Merkblätter veröffentlichen.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de* «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bestellung des Abschlussprüfers angefochten – was können Unternehmen tun?

Ficht ein Aktionär den Hauptversammlungsbeschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers an, so bedeutet dies erhebliche Unsicherheiten für die Gesellschaft: Hat die Anfechtungsklage Erfolg, so ist die Bestellung rückwirkend nichtig und so auch der geprüfte Jahresabschluss. Durch die Nichtigkeit des Jahresabschlusses entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Dividende, die von der Gesellschaft zurückgefordert werden müsste. Für einen Ausfall haften Vorstand und Aufsichtsrat unter Umständen persönlich. Zudem ist während der gesamten Dauer des Anfechtungsverfahrens die Glaubwürdigkeit der Gesellschaft am Kapitalmarkt beeinträchtigt. Der Missstand könnte zwar durch das Abhalten einer neuen Hauptversammlung ggf. beseitigt werden, dies wäre aber mit hohen Kosten verbunden.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat nun in einer Entscheidung klargestellt: Bei Anfechtung des Bestellungsbeschlusses kann das Amtsgericht auf Antrag der Gesellschaft den (Konzern-)Abschlussprüfer bestellen (§ 318 Abs. 4 S. 2 HGB analog; Beschluss vom 27.10.2015 – 11 Wx 87/15). Es präzisiert in seiner Entscheidung zudem:

- Auch der Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts kann in einem solchen Fall durch das Gericht erfolgen. Nicht entschieden hat das Gericht, ob dies auch für die Quartalsberichterstattung gilt. Für eine Gleichbehandlung spricht, dass auch hier die prüferische Durchsicht wichtig für das Vertrauen der Kapitalmärkte ist.
- Das Gericht kann den Abschlussprüfer schon während des laufenden Geschäftsjahrs und nicht erst nach dessen Ablauf bestellen.
- Das Gericht kann den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer bestellen.

Das Urteil zeigt auf, wie Unternehmen der durch die Anfechtung eines Bestellungsbeschlusses hervorgerufenen Unsicherheit begegnen können. Zu beachten ist allerdings, dass der Bundesgerichtshof über diese Frage noch nicht entschieden hat.

Weitere Informationen unter *www.lrbw.juris.de* «

EU-US Privacy Shield statt Safe Harbor

Die Europäische Kommission und die USA haben sich Anfang Februar 2016 auf neue Regelungen für den transatlantischen Datentransfer – genannt EU-US Privacy Shield – geeinigt. Eine Neuregelung war erforderlich geworden, da der Europäische Gerichtshof im vergangenen Jahr die Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission für unwirksam erklärt hatte (Urteil vom 6.10.2015 – C-362/14).

Wesentlicher Inhalt des Abkommens ist:

- Ausweitung der Pflichten für US-amerikanische Unternehmen, die mit europäischen Daten umgehen, und bessere Kontrolle
- Zusicherung der USA, den Zugriff von US-amerikanischen Behörden und Geheimdiensten auf europäische Daten zu begrenzen und zu kontrollieren
- Verbesserung des Schutzes bei Rechtsverletzungen für europäische Bürger; so soll u. a. die Möglichkeit bestehen, sich bei einem Ombudsmann zu beschweren.

Die neuen Bestimmungen werden nun noch mit EU-Datenschutzexperten – der sogenannten Artikel 29-Datenschutzgruppe – sowie Vertretern der Mitgliedstaaten abgestimmt. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hat die EU-Kommission aufgefordert, ihr bis Ende Februar 2016 alle Dokumente zum Privacy Shield vorzulegen. Anschließend will das Gremium bewerten, ob die Datenübermittlung in die USA noch auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen (Binding Corporate Rules, BCRs) erfolgen kann. Bis zu seiner Entscheidung geht es davon aus.

Weitere Informationen unter *www.europa.eu* «

»

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Europäisches Gesellschaftsrecht soll kodifiziert werden

Anfang Dezember 2015 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der das europäische Gesellschaftsrecht besser verständlich machen soll. Zu diesem Zweck werden in dem Richtlinienvorschlag sechs gesellschaftsrechtliche Richtlinien zusammengeführt. Materiell-inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen. Die sechs Richtlinien betreffen

- die Spaltung von Aktiengesellschaften (Richtlinie 82/891/EWG),
- die Offenlegung von Zweigniederlassungen (Richtlinie 89/666/EWG),
- die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (Richtlinie 2005/56/EG),
- die Koordinierung von Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschaft sowie Dritter (Richtlinie 2009/101/EG),
- die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Richtlinie 2011/35/EU) sowie
- die Koordinierung von Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschaft sowie Dritter für die Gründung von Aktiengesellschaften sowie für die Erhaltung und die Änderung ihres Kapitals (Richtlinie 2012/30/EU).

Weitere Informationen unter *www.eur-lex.europa.eu* «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

DIN-Leitlinien für Geschäftsprozesse in Aufsichtsgremien veröffentlicht

Der im Dezember 2015 veröffentlichte DIN SPEC 33456 enthält Leitlinien für die Geschäftsprozesse in Aufsichtsgremien. Dargestellt wird, wie bestimmte Geschäftsvorfälle im Aufsichtsrat – z. B. die Bestellung des Vorstands – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ausgestaltet werden können. Er orientiert sich dabei an kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften, bietet aber gleichzeitig genügend Spielraum für unternehmensindividuelle Anpassungen. Erstellt wurden die Hinweise unter der Verantwortung der Professoren Nick Gehrke und Bernd Schichold (NORDAKADEMIE – University of Applied Sciences; FEA Financial Experts Association e.V.) in Zusammenarbeit mit einem ständigen Arbeitskreis von Praktikern. Die Leitlinien können kostenfrei im Internet heruntergeladen werden.

Weitere Informationen unter *www.beuth.de* «

Neue europäische Marktmissbrauchsregelungen – drastische Sanktionen drohen

Ab Juli 2016 gilt in Deutschland ein neues Marktmissbrauchsrecht. Die Neuerungen betreffen insbesondere

- die Ad-hoc-Publizität (die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Insiderinformationen),
- die Directors' Dealings (Handel der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats mit Finanzinstrumenten der Gesellschaft),
- die Marktmanipulation,
- das Führen von Insiderlisten und
- die Marktsondierung.

Der Aufsichtsrat ist von den geänderten Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität, zu Directors' Dealings und zu Insiderlisten direkt betroffen. Sie gelten in Zukunft auch für den Freiverkehr.

Diese Neuerungen ergeben sich aus der EU-Marktmissbrauchsverordnung. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Verordnung und der sie begleitenden Richtlinie wurde Anfang Januar 2016 der Regierungsentwurf des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes veröffentlicht. Das Sanktionsregime wird drastisch verschärft: So können bei Marktmanipulationen oder Insiderhandel Bußgelder in Höhe von bis zu 15 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person verhängt werden. Zudem werden die Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse der BaFin deutlich ausgeweitet. Im Übrigen wird insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben aus der Verordnung angepasst. Vertiefte Informationen erhalten Sie im Audit Committee Quarterly II/2015.

Darüber hinaus wird im Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz das Kreditwesengesetz an die europäische Zentralverwahrer-Verordnung angeglichen und es werden die Neuerungen der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) in deutsches Recht überführt.

Weitere Informationen unter *www.bundesfinanzministerium.de* «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DIE WELT DER CORPORATE GOVERNANCE: **UKRAINE**

Oleg Brodski, Partner, Consulting,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EU-Assoziierungsabkommen: Aufbruch in der Ukraine?

Die Ukraine hat schwere Jahre hinter sich – und vermutlich auch noch vor sich. Am 1.1.2016 wurde jedoch ein Meilenstein erreicht. Das umstrittene EU-Assoziierungsabkommen ist vollständig in Kraft getreten. Daran angegliedert ist die Deep and Comprehensive Free Trade Area (DCFTA), die die Handelsbarrieren zwischen der EU und der Ukraine stark abbaut. Zugleich werden auch Normen und Regeln harmonisiert, unter anderem im Wettbewerbs-, Vergabe- und Patentrecht. Für deutsche Firmen ist das eine große Chance.

Die 46 Mio. Einwohner der Ukraine verzeichneten 2013 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen von rund 3.800 USD (ca. 3.450 EUR). Gerade im Vergleich zu dem etwas kleineren Polen wird das Entwicklungspotenzial deutlich. Anfang der 1990er-Jahre waren beide Länder wirtschaftlich in etwa gleich stark. Doch während in Polen rasch tief greifende Reformen umgesetzt wurden, bildete sich in der Ukraine eine Oligarchie heraus, die die wirtschaftliche Entwicklung behinderte.

Auch sind die Gespenster der Vergangenheit in der Ukraine noch nicht vertrieben: Korruption ist weiterhin verbreitet, Verwaltungsverfahren gestalten sich langwierig, oligarchische Strukturen sind nicht überwunden. Zudem müssen sowohl die gesellschaftsrechtliche Gesetzgebung als auch das unternehmerische Selbstverständnis von Führung und Verantwortung weiterentwickelt und an Best Practices herangeführt werden. Es geht hierbei nicht nur darum, das »Richtige« zu tun, sondern auch darum, erst einmal das »Richtige« zu definieren.

Mit dem Assoziierungsabkommen und dem DCFTA werden die Rahmenbedingungen für mehr Berechenbarkeit und Investorenschutz geschaffen. Daraus ergeben sich aber in der Ukraine auch Chancen für deutsche Investoren:

- Zum einen gibt es einen hohen Investitionsbedarf: Viele Anlagen sind veraltet. Der Zugang zu Kapital jedoch ist äußerst schwierig, die Zinsen sind hoch. Der Leitzins liegt aktuell bei 22 Prozent. Mit deutschem Kapital kann hier schnell ein hoher Mehrwert geschaffen werden.

- Zum anderen sind die Lohnkosten niedrig, gerade im Vergleich zu den vorhandenen Qualifikationen. Die ukrainischen Unternehmen etwa für Turbinen sowie Luft- und Raumfahrttechnik verdanken ihre weltweit führenden Technologien vor allem ihren exzellenten Ingenieuren. Zudem gibt es zahlreiche gut ausgebildete junge Menschen, insbesondere im IT-Bereich. Die Ukraine bietet damit weit mehr Möglichkeiten als nur den viel beschworenen Agrarmarkt.

Investoren sollten die allgemeine politische Unsicherheit im Blick behalten. Ist es Zeit für deutsche Unternehmen, einzusteigen bzw. die eigene Präsenz auszubauen? Auf jeden Fall sollten sich deutsche Investoren ernsthaft mit dieser Frage auseinandersetzen. « »

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Julian Ries, Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator,
Integrites International Law Firm, Kiew, München

Corporate Governance in der Ukraine

Gute Unternehmensführung ist – trotz aller politischen und militärischen Auseinandersetzungen – ein Thema, das seit Längerem relativ weit oben auf der Agenda der ukrainischen Reformbemühungen angesiedelt ist. Noch im Mai 2015 wurde ein umfassendes **Gesetz zum Investorenschutz** verabschiedet, das im Wesentlichen am 1.5.2016 in Kraft treten wird, daneben wurden verschiedene weitere punktuelle Änderungen eingeführt. In der ukrainischen Praxis spielen vor allem die GmbH und die Aktiengesellschaft eine Rolle; Personengesellschaften sind im ukrainischen Wirtschaftsleben kaum anzutreffen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH (im Ukrainischen abgekürzt mit »TOV«) ist nicht zuletzt wegen der **geringen Kapitalanforderungen** (rechnerisch mindestens eine Kopeke) und der **Einfachheit ihrer Gründung und Verwaltung,** die häufigste Rechtsform.

GmbH (ukrainisch: TOV)

Gesellschafterversammlung
(ein oder mehrere Gesellschafter)

- Trifft Entscheidungen über wesentliche Fragen der Geschäftsführung
- Bestimmte Geschäfte der Gesellschaft können von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werden.
- Beschlussfähig bei Anwesenheit von > 50 Prozent der Stimmen (bis 12.12.2015: > 60 Prozent der Stimmen); Satzung kann anderes Quorum bestimmen

Abberufung und Bestellung

Geschäftsführung
(ein oder mehrere Direktoren*)

- In der Praxis häufig nur ein Geschäftsführer
- Verantwortlich für Tagesgeschäft

Die Bücher der Gesellschaft sind einmal jährlich von einem Auditkomitee zu prüfen, das von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.

* Das Vieraugenprinzip ist eine Entwicklung der Kautelarjurisprudenz und in der Praxis noch nicht sonderlich verbreitet.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Aktiengesellschaft

In der Ukraine wird zwischen der **börsennotierten** (öffentlichen) und der **nicht börsennotierten** (privaten) Aktiengesellschaft unterschieden. Bislang galt dabei die Regel, dass Aktiengesellschaften mit mehr als 100 Aktionären zwingend börsennotiert sein müssen. Diese Bestimmung wird nun zum 1.5.2016 aufgehoben. Diese Änderung stellt vor allem für Aktiengesellschaften, die in den 1990er-Jahren privatisiert worden sind, eine deutliche Vereinfachung dar, weil diese Gesellschaften vielfach zu mehr als 90 Prozent in der Hand eines Aktionärs sind und die verbleibenden Aktionäre inaktiv, verstorben oder nicht mehr auffindbar sind. Ein lange erwartetes »Squeeze-out«-Verfahren wurde aber auch durch die jüngsten Reformen nicht eingeführt.

Auch in der Aktiengesellschaft ist ein Auditkomitee zu bilden, das mindestens einmal pro Jahr die Bücher prüft. Öffentliche Aktiengesellschaften müssen die Bücher außerdem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer einmal jährlich prüfen lassen.

Auch das **Schadensersatzrecht** ist ergänzt worden. So können nach neuem Recht Gesellschafter, die über mindestens 10 Prozent der Stimmen verfügen, im Namen der Gesellschaft gegen Organe oder einzelne Organträger klagen; diese Regelung gilt auch für die GmbH.

Aktiengesellschaft (ukrainisch: PAT [öffentliche Aktiengesellschaft], PrAT [private Aktiengesellschaft])

Aktionärsversammlung (ein oder mehrere Aktionäre)

- Jede Aktie hat den gleichen Nennwert und vermittelt eine Stimme (Stückaktie).
- Beschlussfähig bei Anwesenheit von > 50 Prozent der Stimmen (früher: > 60 Prozent der Stimmen); Satzung kann anderes Quorum bestimmen
- Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; einige besonders wichtige Beschlussgegenstände bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.
- Für Geschäfte, an denen ein Direktor, ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Aktionär mit einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent beteiligt ist und deren Wert 100 Mindestarbeitslöhne (ca. 5.000 EUR) übersteigt, müssen dem Aufsichtsrat, hilfsweise der Aktionärsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden (sogenannte interessierte Geschäfte).

Abberufung und Bestellung

Verwaltung (entspricht deutschem Vorstand; ein oder mehrere Direktoren)

- Leitet das Tagesgeschäft der Gesellschaft
- Anzahl der Direktoren bestimmt Satzung

Abberufung und Bestellung

Aufsichtsrat

- Zwingend zu bilden bei mehr als zehn Aktionären
- Börsennotierte AG: mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder
- Ab dem 1.5.2016 nur natürliche Personen, keine Gesellschaften mehr als Mitglieder
- Aufsichtsratsmitglieder gelten dann nicht als unabhängig,
  – wenn sie als Vertreter eines bestimmten Aktionärs gewählt werden,
  – wenn sie in den fünf vorangegangenen Jahren in der AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angestellt waren oder
  – wenn sie in sonstiger besonderer Beziehung zur Gesellschaft gestanden haben.
- Abhängige Aufsichtsratsmitglieder müssen ihre Beziehung zum Aktionär bzw. zur Gesellschaft bei ihrer Kandidatur offenlegen; für sie gilt außerdem eine besondere gemeinschaftliche Haftung mit dem Aktionär, der ihre Abhängigkeit begründet, für schuldhaft verursachte Schäden.

  AGs, an denen der Staat mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, müssen mindestens zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder haben.

Fazit

Insgesamt ist das Gesellschaftsrecht mit den Neuerungen deutlich moderner geworden und bietet vor allem minderheitlich beteiligten Gesellschaftern mehr Schutz. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

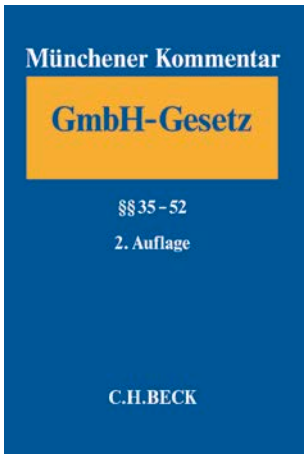

Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, §§ 35–52

Holger Fleischer/Wulf Goette
München 2016

Dieser dreibändige Kommentar zum GmbH-Gesetz erschien erstmals unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG); nach rund sieben Jahren hat der Verlag nun die zweite Auflage vorgelegt. Die im zweiten Band des Werks kommentierten Paragrafen (§§ 35–52 GmbHG) sind dabei besonders relevant für den Aufsichtsrat. Auf mehr als 300 Seiten wird die für das Gremium wichtigste Bestimmung des § 52 GmbHG von Gerald Spindler erläutert.

Die Neuauflage geht insbesondere auch auf das Frauenförderungsgesetz ein, wonach für den Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und die obersten beiden Führungsebenen von mitbestimmten GmbHs Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt werden müssen.

Ein ausführliches Sachverzeichnis – auch in Bezug auf den Aufsichtsrat – erleichtert es dem Ratsuchenden, schnell Antworten bei rechtlichen Zweifelsfragen zu bekommen. An dem zweiten Band haben insgesamt zwölf Experten aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt. «

Lexikon der Rechnungslegung

Eberhard Scheffler
München 2016

Dieses in vierter Auflage erscheinende Lexikon erklärt die wichtigsten Begriffe der Rechnungslegung von Unternehmen und Konzernen. Es geht dabei – neben Fragen der Buchführung – vor allem auf die Bilanzierung und Bewertung im Jahres- und Konzernabschluss sowie die Angaben im Anhang und Lagebericht ein. Sowohl das deutsche Bilanzrecht als auch die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) werden erläutert. Die Texte sind dabei sehr verständlich geschrieben.

Die Neuauflage berücksichtigt die EU-Bilanzrichtlinie aus dem Jahr 2013, die EU-Abschlussprüferreform sowie Änderungen im Bereich der IFRS.

Der Autor war u. a. Finanzvorstand zweier internationaler Konzerne sowie Gründungspräsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. und lehrte an der Universität Hamburg zu Fragen der Corporate Governance und Rechnungslegung.

Zielgruppe dieses Nachschlagewerks sind auch Aufsichtsräte. «

Interne und externe Kontrollmechanismen in der Aktiengesellschaft

Christian Schmalenbach
Baden-Baden 2016

Während die Unternehmensüberwachung von Kapitalgesellschaften in der angloamerikanischen Rechtspraxis in erster Linie durch Marktmechanismen erfolgt, wird sie in Deutschland vor allem durch unternehmensinterne Kontrollmechanismen gewährleistet; Leitung und Überwachung der Gesellschaft wurden zwei unterschiedlichen Organen – Vorstand und Aufsichtsrat – übertragen.

Diese juristische Dissertation stellt die deutsche duale Organisationsverfassung dem US-amerikanischen Modell gegenüber und legt so Stärken und Schwächen der deutschen Praxis offen. Dabei wird auch auf den historischen Entwicklungsprozess der beiden Modelle eingegangen und die Themen Kontrolle durch Aktionäre sowie Haftung und Vergütung des Managements werden beleuchtet. Ein eigener Teil ist den Unterschieden in Hinblick auf die Kontrolle des Managements durch die Märkte gewidmet. Abschließend wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen die Einführung der SE auf die Unternehmenspraxis in Deutschland hat.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein häufiger Kritikpunkt an europäischen Gesetzesinitiativen ist, dass sie die Besonderheiten des dualistischen Systems nicht ausreichend berücksichtigen, ist die Lektüre dieses Werks interessant. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Quartalsberichte – Quartalsprüfung – Prüferbestellung: Praxishinweise zu den Neuerungen durch das TranspRLÄndRL-UG
Cornelius Simons/Dominik Kallweit
in: BB 2016, S. 332–336
Durch die Umsetzung der Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht entfällt die gesetzliche Pflicht zur vierteljährlichen Zwischenmitteilung und zum Quartalsfinanzbericht. Dieser Beitrag analysiert, welche Unternehmen in Zukunft noch zur Erstellung von Quartalsberichten verpflichtet sind, welche inhaltlichen Anforderungen die Berichte erfüllen müssen, in welchen Fällen eine Prüfung oder prüferische Durchsicht der Berichte angezeigt ist und wie der Prüfer bestellt werden muss. «

Transformation fordert CEO und Wirtschaftsprüfer
Angelika Huber-Straßer
in: WPg 2016, S. 111–119
Ein volatiles Umfeld, rasante technologische Entwicklungen und ein verändertes Kundenverhalten zwingen Unternehmen dazu, ihre Strategie kontinuierlich anzupassen oder sogar ihr Geschäftsmodell umzustellen. Dieser Beitrag stellt die Ergebnisse einer aktuellen KPMG-Studie vor, für die weltweit mehr als 1.200 Entscheider befragt wurden. Sie gibt Einblicke in Denkweisen und Strategien, die die Weltwirtschaft bis zum Jahr 2018 prägen werden. «

Aktuelle Impulse aus dem europäischen Unternehmensrecht: Eine Herausforderung für Deutschland
Peter Hommelhoff
in: NZG 2015, S. 1329–1336
Die Rechtsetzung der EU-Kommission orientiert sich in erster Line an der monistischen Unternehmensverfassung. Der Autor dieses Beitrags illustriert dies anhand aktueller Regelungsinitiativen. Er appelliert an den deutschen Gesetzgeber, hier entgegenzusteuern, und ruft gleichzeitig den europäischen Gesetzgeber dazu auf, den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den EU-Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden. «

Der Aufsichtsrat der Kreditinstitute zwischen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen
Uwe H. Schneider/Sven H. Schneider
in: NZG 2016, S. 41–47
Im Banken- und Versicherungsbereich werden die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben überlagert. Gesellschafts- und Aufsichtsrecht verfolgen dabei unterschiedliche Ziele; die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen wird zudem staatlich überwacht. Die Autoren zeigen am Beispiel des Aufsichtsrats der Kreditinstitute die Unterschiede zwischen den beiden Rechtsgebieten. «

Rechtspflichten des Aufsichtsrats bei der Auswahl geeigneter Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat
Caspar Behme/Peter Zickgraf
in: AG 2015, S. 841–857
Die Autoren untersuchen in ihrem Beitrag, welche Pflichten den Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung treffen. Ausgehend hiervon entwickeln sie Leitlinien, die die praktische Anwendung der Vorgaben erleichtern sollen. Anschließend erörtern sie auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung, inwieweit diese Leitlinien bereits von deutschen Großunternehmen berücksichtigt werden. «

Was der Abschlussprüfer über Aufsichtsräte wissen sollte
Sebastian Hakelmacher
in: WPg 2016, S. 179–184
Unter seinem Pseudonym Sebastian Hakelmacher nimmt Eberhard Scheffler in diesem Beitrag auf satirische Weise den Aufsichtsrat und sein Verhältnis zum Vorstand und Abschlussprüfer unter die Lupe – eine unterhaltsame Abwechslung zu den fachlichen Beiträgen der Zeitschrift. «

Die Zukunft des Deutschen Corporate Governance Kodex
Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung (AKEIÜ) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
in: DB 2016, S. 395–401
In diesem Beitrag werden zunächst die Kritikpunkte am Deutschen Corporate Governance Kodex dargestellt. Anschließend werden Entstehung, Hauptaufgaben und das Prinzip »comply-or-explain« sowie aktuelle Problembereiche beleuchtet. Der Beitrag schließt mit sieben Thesen zur Weiterentwicklung des Kodex, die mit dem Stichwort »back to the roots« zusammengefasst werden. «

Wissenszurechnung, Informationsorganisation und Ad-hoc-Mitteilungspflicht bei Kenntnis eines Aufsichtsratsmitgliedes
Petra Buck-Heeb
in: AG 2015, S. 801–812
Im Zusammenhang mit der versuchten VW-Übernahme durch Porsche wird diskutiert, ob das Wissen einzelner VW-Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Organträger bei Porsche waren, VW als mitteilungspflichtiges Insiderwissen zugerechnet werden könne. Dieser Beitrag diskutiert die Frage der Wissenszurechnung von Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der kapitalmarktrechtlichen Ad-hoc-Mitteilungspflicht. «

Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2016
Oliver Beyhs/Olaf Haegler
in: BB 2016, S. 110–114
Ende Oktober 2015 hat die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die europäischen Enforcement-Prüfungsschwerpunkte bekannt gegeben. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V. hat diese um zwei nationale Schwerpunkte ergänzt. Die Autoren geben einen Überblick über die Prüfungsschwerpunkte und erörtern hiermit verbundene Risiken für die Rechnungslegung sowie Möglichkeiten, mit diesen umzugehen. «

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Christina Gasser, Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer, Mariella Röhm-Kottmann

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 11.4.2016

Bildnachweise: S. 4 marqs/photocase.com; S. 6 ©Africa Studio/shutterstock.com; S. 9 ©vege/fotolia.com; S. 12 ©Alex Belomlinsky/istockphoto.com; S. 17 ©Designsstock/shutterstock.com; S. 20 ©Lightspring/shutterstock.com; S. 30/31 ©CL./photocase.com; S. 33 ©bauzaun./photocase.com; S. 38 ©Rawpixel.com/shutterstock.com; S. 40 ©James Steidl/shutterstock.com; S. 46 ©gitanna/fotolia.com; S. 53 ©cynoclub/istockphoto.com, ©Gunnar Pippel/istockphoto.com, ©Teck Yong Lam/istockphoto.com; S. 60 ©sebra/shutterstock.com; S. 63 ©bikeriderlondon/shutterstock.com; S. 65 ©beermedia.de/fotolia.com; S. 69 ©Subbotina Anna/shutterstock.com, ©Oleg Totskyi/shutterstock.com, ©Yulia Grigoryeva/shutterstock.com

Illustrationen: S. 26/27 ©Oleg Iatsun/fotolia.com; S. 28/29 ©Shawn Hempel/shutterstock.com; S. 35 ©armi1961/shutterstock.com; S. 51 ©Ihnatovich Maryia/shutterstock.com; S. 69 ©bahram/fotolia.com; S. 70 ©AF-studio/istockphoto.com; S. 70/71 ©abzee/istockphoto.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE ☐ PRIVATADRESSE ☐ FIRMENANSCHRIFT

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE ☐ PRIVATADRESSE ☐ FIRMENANSCHRIFT

Das Financial Reporting Update 2016 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

I/2016

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting

finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

© 2016 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.